



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

Dreyzehendes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. ses Confederez uiennent à conclure la Paix avec la Maison d'Austriche, le 1646.
 Januar. Roy toutesfois par sa generosité, a bien uoulu asseurer le Roy de Portugal, Januar.
 son bon frere, que lors qu'il viendra à la conclusion d'un Traicté de Paix,
 Il fera son possible pour se reseruer la Liberté de l'assister tousiours en ses
 iustes Pretentions, Pour ueu que les Alliez de sa Maiesté consentent d'en-
 trer avec Elle en une pareille Obligation. Bien entendu qu'en tel Cas le Roy
 de Portugal s'obligera à ne faire aucun Traicté avec le Roy de Castille sans
 le Consentement de sa dicté Majesté & de ses Alliez.

Le susdict Article secret sera signé au nom du Roy par - - - -

Et au nom du dict Roy de Portugal par - - - -

Et sera respectiuellement ratifié par sa Maiesté & le dict Roy de Portugal
 dans le terme de quatre mois. Fiait à Paris le 1. iour de Juin 1641.

Seguier, Bouthillier, Bouthillier.

Summarischer Inhalt

des

Dreyzehenden Buchs.

- §. I. Siebende Session im Fürsten-Rath zu Osnabrück, über den Punct: Ob Deutschland ohne Spanien, mit der Krone Frankreich Frieden machen solle? *Protocollum* solcher Session.
- II. Achte Session, über die Französische *Passports*, vor Lothringen. Item: Ob man auf dem *Armistitio* mit Frankreich bestehen solle? *Protocollum* hierüber.
- III. Neunte Session, den Punct der Römischen Königs-Wahl betreffend. *Protocollum*.
- IV. Zehende Session, über die Frage: Ob der Kayser und das Reich, sich der *Assistenz* gegen Spanien begeben solle? und ob nicht *reciproce* Frankreich auf die *Assistenz* gegen Schweden *renunciiren* solle? *Protocollum* darüber.
- V. Elfte Session, über verschiedene zu Münster resolvirte Puncten. *Protocollum* hierüber. *Protestationes* gegen das Pfalz-Verdensische *Votum*.
- VI. Zwölffte Session, über die Frage: Ob das *Direktorium* seine *Relationes* den Ständen zu *communiciren* schuldig sey? *Protocollum*.
- §. VII. Dreyzehende Session, über den *Modum Re- und Correferendi* der sämtlichen Reichs-Stände. *Protocollum* darüber.
- VIII. Vierzehende Session, über der Münsterischen Gesandten Meinung von der Römischen Königs-Wahl, auch den *Modum Correferendi*. Hierüber gehaltenes *Protocollum*.
- IX. Fünffzehende Session, über den Punctum *Præcedentia* der fürslichen *Principal*-Gesandten vor den Churfürslichen *Secundariis*, N. I. *Protocollum* darüber. N. II. Münsterisches *Conclusum* über solchen Punct.
- X. Sechzehende Session, den regulirten *Modum Correferendi* mit den Münsterischen, inaleichen, mit den Churfürslichen Gesandten, betreffend. *Protocollum* darüber.
- XI. Siebenzehende Session, worin die *Correlation* des Osnabrückischen Fürsten-Raths, über alle seithero abgehandelte Puncten völlig zu Stände gebracht wird. *Protocollum* darüber.

1646.
Febr.

Dreyzehendes Buch.

1646.
Febr.

§. I.

SiebendeSes-
sion über den
Punct, ob
Deutschland
ohne Spa-
nien, mit der
Crone
Frankreich,
Friede ma-
chen solle?

Der Siebenden Fürsten
Raths-Session, welche den 3.
Febr. gehalten wurde, hat man
den Punct berathschlagt, ob
der König in Spanien unter die *Ad-
herentes Imperatoris*, gegen Frank-
reich mit zu rechnen sey?

Dann die Frankosen verlangten posi-
tive Antwort, ob das Deutsche Reich, den
Frieden mit Frankreich, ohne Hispanien,
schließen wolle, oder nicht?

Ob nun wol die Stände in Betracht-
ung zogen, daß Spanien, wegen Bur-
gund, ein vornehmes Glied und Stand
des Deutschen Reichs sey; auch wieder den
Türcken und sonst, große Assistentz ge-
leistet habe; hiernächst dasselbe, sowol we-
gen der Conjunction des Geblüts als
der Necessität, ein Adherent von De-
sterreich sey; ferner, die Frankosen selbst
bekenneten, daß sie mit dem Kayser und

dem Hauff Dessterreich Friede machen woll-
ten, daher, weil Spanien mit diesem ein
Hauff sey, dieselben nothwendig zugleich
mit diesem pacificiren müsten; um so mehr,
da sie in Art. 3. §. *Postquam &c.* selbst sag-
ten, daß sie mit Spanien Friede zu machen
begehrten; die gegenwärtigen Tractaten
aber in einer Universal-Handlung bestim-
den: so wurde jedoch hierwider in Erwe-
gung dabey genommen, daß Frank-
reich den Satisfactions-Punct desto hö-
her spannen würde, wann man Spanien
mit in den Frieden mengen, oder diesen
nicht ohne jenes schließen wolte. Daher
die Meynung dahin gingen, der Kayser-
lichen Majestät einzurathen, daß, wofe-
rne die Tractaten mit Frankreich, sich
dieses Puncts halber verzögern sollten, sich
mit Einmischung fremder Handel nicht auf-
zuhalten wäre. Das folgende Protocoll
bestätiget solches in mehrern:

SESSIO PUBLICA VII.

Dingstags den 3. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Wie man allhier in puncto Amnestiæ die Meinungen
zusammen getragen, und nach Münster hinüber geschickt, darbey auch kürlich arri-
giret, was ein- und anderer Gesandten Meynung gewesen: also wäre zu Münster
am Sambstag auch darüber deliberiret, und sey das Conclufum per majora dahin
gefallen; Es sey den Kayserlichen Herren Plenipotentiarren durch Gutachten an die
Hand zu geben, daß es aus erheblichen Ursachen bey der zu Regensburg Anno 1641.
publicirten Amnestia und deren Termino in Westlichen Sachen auf Annum 1630.
in Geistlichen aber auf Annum 1627. zu lassen. Doch mit dem Anhang, daß die-
jenigen so dardurch beschwehret zu seyn vermeynten, darüber zu hören, und deren Be-
schwehretung in deliberation zu ziehen.

Darbey auch die Frage wegen der Pfälzischen Sache, in gemeldtem Conclufio
dahin resolviret worden, daß dieselbe zwar auf particular-Tractaten zu stellen, die
aber doch bey währenden diesen general-Tractaten anzufahen und zu End zu brin-
gen. Ita omnes, præter Hessen-Cassel; Culmbach und Würtemberg aber wären
indifferent gewesen.

„*Addebat hic incidenter*: Wann es erst des Termins wegen dergestalt richtig,
„folge dieses von sich selbst.

3) Hätten sie hierauf subjungiret, was dann hierüber Ihrer Kayserlichen Maje-
stät einzurathen ic. welche Frage aber sich selbst aus der ersten resolviret hätte.

Damit man nun weiter zu den Materien der Französischen Replie schreite, be-
finde sich Art. 1. Replie Gallicæ eben die Frage, so allbereit bey der Schwedischen de-
battiret worden: Da sie nicht geständig seyn wollen, daß dieser Krieg wieder das Rö-
mische

1646.
Febr.

mische Reich und dessen Stände geführt werde: sey aber unndthig allhier alles zu wiederholen, weil schon bey der Schwedischen Replik darüber consultiret und geschlossen worden. 2) Finde sich diese Difficultät, daß sie von den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis wissen wollen, ob man ohne Hispanien Friede zu machen Bedencken habe, und warum Spanien mit in der Kayserlichen Resolution genennet worden.

1646.
Febr.

Oesterreich: Wegen des hochlöblichen Hauses Oesterreich vermenne man vor allen Dingen, diese Frage sey noch zu frühzeitig. Dann ob zwar bekandt, daß es general-Tractaten seyn, dazu die Cron Spanien principaliter Ihre Gesandten geschicket, auch wirklich in Tractaten mit Frankreich begriffen sey: so halte man doch nicht rathsam, dieses zu fragen oder darauf zu antworten, dann man würde materiam Satisfactionis bey Frankreich schwächer machen, wann man ihnen ein- und den andern Ihrer Majestät Adharenten an die Seite setzen wollte. Sondern wann es in den Terminis stünde, daß unter diesen beyden Cronen ganz kein Friede zu hoffen; so werde alsdan den Ständen frey stehen, ob sie ohne die Cron Spanien Friede machen wollen.

Für sich sey bekandt, daß die Cron Spanien wegen Burgund ein vornehmes Glied und Stand des Reichs sey: Die auch Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich wider den Türcken und sonst große Assistentz, und mehr als einiger anderer Stand, geleistet hätte. So sey auch bekandt, daß die Cron Hispanien in Wahrheit ein Adharent Ihrer Kayserlichen Majestät sey, und daher billig zu benennen gewesen. Ihre Majestät können auch noch nicht umhin, wegen der Conjunction sowol des Geblüts, als der Necessität. Und weil nun dieses general-Tractaten seyn sollen, könne man ja Spanien nicht ausschließen, sondern wäre billig dahin zu sehen, wie ein allgemeiner Friede der ganzen Christenheit, auch mit zuthun der Cron Spanien, als dem nicht geringen Theil derselben, zu erheben. Da sich auch Chur-Fürsten und Stände ehe erklären sollten, würden sie dardurch bezeugen, daß sie ein oder der andern Cron adhariren oder mehr favorisiren, und also eines Theils die Tractaten schwächer machen. So bekenneten ja die Franzosen selbst, daß sie mit Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Hause Oesterreich Friede machen wollten; daraus dann nichts anders geschlossen werden könnte, als daß sie auch mit Spanien pacificiren müsten, weil Spanien und Oesterreich ein Haus sen. Ingleichen setzten sie Art. 3. §. *Postquam &c.* expresse, daß sie mit Spanien Friede zu machen begehrt, daß man sich also über dieser Frage im ersten Articul bestomehr zu verwundern hätte.

Derwegen sich Frankreich nicht alteriren könne, daß man Spanien inter Adharentes &c. benennet, sondern dahin ausgestellt seyn muß, bis man sehe und erwarte, ob auch zwischen den beyden Cronen Friede zu hoffen, und ob alsdann beynt Beschluß und Ausgang der Tractaten, die Cron Spanien mit zu benennen.

Bayern: Aegbat gratias pro communicatione des zu Münster per majora gemachten Conclufi, dem er seines theils adharire; und hätte im übrigen vernommen, was der neulichsten Veranlassung nach, anjeho proponiret worden. Weil er sich dann erinnere, daß neulichst bey Durchgebung der Schwedischen Replik, fast insgemein dafür gehalten worden, es werde sich diese Frage in progressu Tractatum selbst erläutern; so lasse er es dahin gestellt seyn. Und wiewol zu wünschen wäre, daß in der ganzen Christenheit Friede gemachet, und die vires wider den Türcken conjungiret werden möchten: wofern aber diese Streitigkeiten zwischen Frankreich und Spanien nicht so bald und völlig accommodiret werden könnten: wolle er hoffen, daß sich deswegen, wann sonst alles richtig wäre, der liebe Friede nicht zerstoßen werde.

Würzburg: A parte Würzburg bedanke man sich gleichfalls des per Majora gemachten Conclufi, und wäre im übrigen ad quæstionem propositam nicht

Zweyter Theil.

Uu 2

34

1646.
Febr.

zu zweiffeln; daß, wann man im Heiligen Römischen Reich einen vollkommenen und beständigen Frieden zu machen begehre: so müsse man billig eine sonderbare Reflexion auf die Cron Spanien mit richten. Dann weil die Funcken von demselben Feuer auf uns geflogen; so müsse man sehen, wie nicht allein das inwendige, sondern auch dasselbe Feuer, davon dieses entstanden, zugleich gedämpft und gelöscht werde. Weiter sey auch Ihrer Majestät und des Hauses Oesterreich nahe Verwandniß mit Spanien wohl zu betrachten, wie ingleichen, daß der Burgundische Crayß ein vornehmer Glied sey des Römischen Reichs. Die Worte aber und der Mahme eines *Adherenten*, auch ob die *Quæstio* jeso zu resolviren, möchten eben die Weitläufigkeit verursachen, die neulich *circa illam quætionem*: Ob die Cronen wider das Reich Krieg geführt ic. befahrt worden ic. Weil nun damals gut befunden worden, dieselbe *Quæstion* zu decliniren, und deshalb auch sich in keinen Streit einzulassen: so sey er auch wegen dieser *Quæstion* und des Worts (*Adherent*) eben der Meinung, daß darüber nicht viel zu disputiren, sondern vielmehr in den Tractaten tam in genere quam in specie schleunig fortzufahren. Doch wäre darbey nicht zu feyern, sondern äußerst zu bemühen, daß auch der Cron Spanien Friede geschafft, und dadurch *Pax Communis & Universalis* statuiret werde. Und weil gleichfalls Oesterreich und Bayern dafür gehalten, daß es mit dieser *Quæstion* noch zu frühe, und dieselbe ad *progressum Tractatum* verwiesen werden möchte; so könnte er sich denselben gar wohl conformiren.

1646.
Febr.

Magdeburg: A parte Magdeburg habe er angehöret, was das hochlöbliche Oesterreichische Directorium referiret, daß gleichwie ohnlängst hier, also auch zu Münster super *Amnestia* deliberiret und per Majora dahin geschlossen wäre, daß es bey der zu Regensburg Anno 1641. publicirten *Amnestie* und deren *Terminis &c.* zu lassen; doch mit dem Anhang ic. (welchen er aus des Directorii Vortrag verbotenus repetirte) 2) daß die *causa Palatina ad Tractatus Particulares, conjunctim tamen cum his Tractatibus inchoandos & finiendos &c.* verwiesen worden. Dieweil nun aber dieses *Conclusum* so gar different von der hiesigen Meinung gefallen, und er nicht befinde, daß das Friedens-Negotium per Majora zu erheben seyn werde; so halte er dafür, daß auch das hiesige Bedencken begriffen und mit in das *Conclusum* gebracht, oder absonderlich übergeben werde, wie er dann das hochlöbliche Directorium, dasselbe abzufassen und nachmals zu verlesen wolle gebethen haben.

Ad *quætionem propositam*, halte er a parte Magdeburg dafür, daß gleichwie allen Christlichen Königen und Potentaten beständiger Friede, Ruhe und Wohlstand gerne zu gönnen und herzlich zu wünschen: also können Ihre Fürstliche Durchlauchten auch wohl zu Frieden seyn, daß man nach geendigten diesen Tractaten und erhaltenem Friede im Römischen Reich, auch zu der auswärtigen Veruhigung treulich cooperiren helffe. Wäre auch, *durantibus adhuc Tractatibus* und ohne Hindernis derselben, etwas gutes darbey zu wirken, würden es Ihre Fürstliche Durchlauchten Ihr gleichfalls nicht zuwieder seyn lassen. Sollte aber daher einig *Impedimentum* zu befahren seyn, wollte nicht rathsam scheinen, deswegen sich aufzuhalten und die Friedens-Tractaten zu hindern, oder wol gar ins stecken zu bringen.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: Bedencke sich anfangs pro *communicatione* dessen, was drüben zu Münster deliberiret worden, könne aber, wie schon von Magdeburg berührt, nicht dafür halten, daß es pro *Concluso* per Majora zu achten. Dann es wären einmahl Tractaten mit den Cronen, und der Stände Vota wären anders nichts als Vorschläge: lasse sich daher per Majora nicht schließen, sondern man müsse sehen, was sich mit den Cronen am besten practiciren lasse, sonst würde die Rechnung ohne den Wirth gemacht seyn, und möchte das Werk vielmehr schweher werden. *Concludire* demnach mit Magdeburg, daß wann man nach Absolvirung einer *Clas*, ein Bedencken abfassen würde, so wohl der Münsterischen

1646.
Febr.

schen als auch der hiesigen Stände Vota und rationes darinnen gebracht, und also den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris übergeben werden möchten. Bitte dabeneben, die Tractaten zu befördern, und daß nicht allein auf die General- sondern auch, wie Würzburg gedacht, auf die Special-Reichs-Tractaten gesehen werde.

1646.
Febr.

Ad quaestionem propositam, wiederhole er das Magdeburgische Votum: der Cron Spanien werde ihre Beruhigung von Herzen gern gegönnet, und werde man nichts unterlassen, das dieselbige befördern möchte. Aber allein, daß es darum General-Friedens-Tractaten wären, daß alle ausländische Kriege darin gezogen und zugleich abgehandelt, auch ehe kein Friede im Römischen Reich werden sollte, biß auch alle die Differentien der auswärtigen Potentaten componiret und beygelegt wären: das würde dem armen wohl geplagten Deutschlande eine harte Meynung seyn zc. und halte er vielmehr dafür, es hiesse und wären darum General-Friedens-Tractaten, weil zwischen Ihre Kayserlichen Majestät, den Ständen und den Cronen auch deren Adharenten tractiret, gang Deutschland in Frieden und Ruhe gesetzt, und alle cause hujus belli darein kommen, und aus dem Grunde gehoben werden sollten. Wolte sich sonst wohl gern denenjenigen Votis conformiren, so diese Frage noch für frühzeitig gehalten, und daß sie ad progressum &c. hinaus zu stellen, besorge aber, die Cronen und sonderlich Frankreich werde sich damit nicht abweisen lassen, sondern wissen wollen, mit weme sie pacificirten: daß es also doch jezo beantwortet werden müste. Halte demnach dafür, es wäre Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß Sie die Französische und Spanische Kriege in die Deutsche Sachen nicht einmischen, sondern zu förderst dem lieben Vaterlande Ruhe und Friede wollten schaffen lassen. Dabey dann kein Moment zu versäumen, dann er sey von Herzen erschrocken, über dem Schreiben, so Ihre Excellenz Herr Graf von Trautmannsdorff zc. wegen der abseulischen starken Armatur des Türcken, nach Münster gethan, und allhier ad Dictaturam bringen lassen. Wäre demnach billig dahin zu arbeiten, wie zu förderst Deutschland zu helfen, und Ruhe zu schaffen, als welches diese große Gefahr am allerersten treffen möchte, könnte man aber auch der Cron Spanien zu guten etwas mit cooperiren, geschehe es willig und auch billig.

Sachsen-Coburg: Præmissa itidem gratiarum actione für die beschehene apertur &c. weil er auch vernommen, daß das Münsterische Directorium ad Majora gezelet, die aber hierinnen nicht prævaliren können, so conformire er sich mit Magdeburg und Altenburg, und ersuche das hochlöbliche Directorium, daß abgeregelter maßen die discrepantia vel singularia Vota dem Bedencken mit eingerücket, und Ihrer Majestät Herren Plenipotentiaris ausgehändiget werden möchten.

Die Quaestion von dem Spanischen und Französischen Krieg betreffend, und ob nicht ehe die Deutschen Kriege hin zulegen, biß auch diese auswärtige mit vertragen werden, sey er eben der Meynung, auch, wie jüngst gedacht, dahin ausdrücklichen instruiret, daß man sich in die Causas exteras, so mit dem Deutschen Kriege keine Verwandniß, noch ihren Anfang darvon genommen, nicht zu mischen, weil zu besorgen, daß durch deren Streitigkeit und Weiläufigkeit, die Tractaten nicht nur remoriret, sondern wohl gar dissolviret und aufgehoben werden möchten. Dann ob wohl Ihre Fürstliche Gnaden auch den exteris ihre Beruhigung gerne gönnen; weil aber gewisse Gradus dilectionis, und zu förderst auf die Beruhigung des Vaterlandes zu sehen, so müsse man sich vor allen Dingen bearbeiten, daß dem lieben Vaterlande Deutscher Nation ein sicherer, beständiger und durchgehender Friede erhalten werde. Sollten alsdann Chur-Fürsten und Stände auch zu Beruhigung der Cron Spanien und anderer Christlichen Königreiche etwas cooperiren können, werde man es gerne thun und an ihme nichts erwinden lassen. Conformire sich schließlich mit Altenburg, daß diese Quaestion nicht allein zu frühzeitig, sondern auch

1646. Ihrer Majestät deswegen also, daß Sie sich darin nicht einmischen wollen, beyzu 1646.
Febr. rathen seyn werde. Febr.

Sachsen-Weymar: Agit gratias pro communicatione, und weil klar und am Tage, daß man es bey diesen Tractaten nicht mit Ihro Majestät, noch die Stände unter sich allein, sondern mit den auswärtigen Cronen zu thun habe, die sich gewiß ad Majora nicht werden astringiren: so bâte er das Directorium gleichfalls, die Vota allerseits zu comportiren, und den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris zu übergeben.

Ad Quæstionem propositam, halte er dieselbe auch zwar etwas frühzeitig, weil dieser Convent fürnemlich dahin angesehen, daß zuvörderst Deutschland beruhigt werden möchte, es heißet zwar:

Tunc tua res agitur, paries cum proximus ardet.

Doch pflege man das Feuer in des Nachbarn Hause nicht eher löschen zu helfen, biß man seinem eigenen erst Rettung geschafft habe ꝛ. wie es nun hingegen heißet:

Pluribus intentus minor est ad singula sensus.

Also würde sichs auch hierüber so lang verweilen, und unterdeß Deutschland also zu Grund gerichtet werden, daß demselben der Friede weiter nichts nützlich sey ꝛ. Conformire sich also mit Magdeburg, Altenburg und Coburg, und eben dasselbe auch wegen Gotha und Eisenach, so wohl auch wegen Anhalt suo loco & ordine.

Braunschweig-Lüneburg: Nebst beschehener Dancksagung für die Communication, hätte er wahrgenommen, daß das Münsterische Directorium sich unternommen, aus hiesigen Votis ein Conclusum zu formiren ꝛ. Stelle dahin, ob es demselben ein zuräumen, und halte seines theils davor, quod non &c. sonsten wie von den vorliegenden schon geschehen; als hätte er auch zu bitten, daß die Vota zusammen in einen Aufsatz gebracht, und wann sie discrepant, beyderley möchten übergeben werden ꝛ. zumahl sicher und gewiß sey, daß die Cronen sich an die Majora durchaus nicht werden binden lassen, die auch in keinerley Weise behauptet werden können ꝛ. Concludire also nochmahls, das hochlöbliche Directorium möchte die Vota discrepantia dem Bedencken einverleiben, wo nicht, würde man die Evangelischen nicht bedencken, wann sie sich zusammen thäten, ihre Vota und Gutachten selbst abfasseten und a part übergeben. Es wären gleichwohl an diesem Ort über 20. Vota also gefallen, und dieselben alle von hohen, alten und ansehnlichen Fürstlichen Häusern, denen es fürwahr zu nicht geringem despect gereichen würde, wann ihre Vota so gar nicht attendiret werden sollten.

Der vorgestellten Frage halben, könnte er sich wohl auf seine vorige Vota referiren, er erinnere sich aber darbeneben, daß in 150. Jahren mehr dan 20. mahl zwischen Franckreich und Spanien Friede und Vergleiche gemacht worden: es wäre aber nie kein Bestand darbey gewesen; wie dann die Navarrische Sache meistens ausgesetzt, und gemeinlich dahero neue Kriege entstanden wären. Sollte nun das affligirte Deutschland nicht eher zu Ruhe kommen, es wäre dann ein beständiger unwandelbarer Friede zwischen den beyden Cronen gemacht, so dörffte in Deutschland wohl nicht eher Friede werden, biß man Deutschland zu Grabe trüge ꝛ. Dero wegen nicht besser, als daß man die Spanische Sache von dem Deutschen Wesen nur ganz separire. Wann aber die Deutsche Unruhe erst verglichen und beygelegt, würden Chur-Fürsten und Stände gern cooperiren, damit auch die beyden Cronen miteinander verglichen werden, und wäre freylich auch dieses hierbey zu bedencken, was von Würzburg angezogen, daß die Funcken des Spanischen Krieges herüber in Deutschland gesprungen wären, könnten nun auch seine Gnädige Fürsten und Herren, nach geschlossenem Deutschen Frieden, hierunter etwas cooperiren, würden sie es gern thun, daß man aber deswegen die Deutschen Friedens-Tractaten im geringsten auf-

1646. aufhalten solle, wolle gar nicht zu rathen seyn. Und eben dieses wiederhole er auch 1646.
Febr. wegen Calenberg und Grubenhagen. Febr.

Directorium: Ratione Directorii erinnere er nur dieses, weil es an beyden Orten nur ein Fürsten-Rath und ein Collegium, so sey es auch nur ein Directorium, und hätten sie die Vota conferiret, und gesehen, wo die Majora hingangen, und weil man hier damit erst fertig geworden, hätte er die Vota zu Einrichtung eines Concluli ihnen zugeschicket und heimgegeben. Wann sie aber etwann Quaestiones, die allhier nicht vorkommen wären, proponiren möchten: würden sie alsdann ihre Vota hieher schicken, und die Conclula an diesem Ort machen lassen. Die Directoria könnten anders nichts, als die Vota einander zu communiciren, damit sie es hernach in eine Re- und Correlation bringen könnten. wann man besammten wäre, würde es desto weniger difficultäten geben, sondern wüßte man schon, wie der Sachen zu thun wäre, weiß aber nicht hätte seyn wollen, müßte man es machen, wie man könnte.

Altenburg: Wäre es dann nicht eine Sache, daß die Herren Münsterische drüben ihre Vota auch aufsetzten und herüber schickten?

Directorium: Das wäre geschehen, und wären die Stimmen zu Münster 40. an der Zahl gewesen, ic. darauf hätten sie die Conclula gemacht, und nur dahit gesehen, wie die Majora gefallen. wann es aber zur Re- und Correlation kommt, werde sich wegen der diversarum opinionum doch wol schicken.

Altenburg; Es könnten wohl solche Sachen per Majora geschlossen werden daß wol gar ein neuer Krieg daraus entstünde.

Directorium: Man wisse wohl, daß man es mit den auswärtigen Cronen zu thun habe: da die Majora nicht allezeit gelten, noch sie sich daran kehren werden. ic. unter dessen müße gleichwol im Fürsten-Rath nur ein Conclulum seyn.

Braunschweig-Lüneburg: Habe die Meynung, daß man die Majora gar nicht verwerffen wolle, sondern nur, wie die Vota plane discrepantia wären, daß auch die hiesigen in das Conclulum oder Bedencken, und jedes Nahmen hinzu gesetzt werden möchten. ic. man könne doch wol darbey andeuten, wohin die Majora gefallen wären. Die Cronen würden sich doch an die Majora nicht binden lassen, zumahl, wann sie vernehmen, daß die Vota so discrepantia gewesen. ic. wie dann bekannt sey, daß bey 100. oder mehr Jahren super Majoribus wäre concertiret worden. ic. er impugnire zwar die Majora allerdings nicht, sonsten möchten die Reichs-Collegia wol ganz dissolviret werden. ic. ob aber per Majora Friede zu machen, zweifele er gar sehr, bäte derowegen nochmals, wann so gar discrepierende Meinungen vorfallen, beyderley hinein zu rücken, oder sie, die Evangelischen, müßten es selbst übergeben.

„Hierauf gefielen etliche Interlocuta und darunter a parte

Directorii: Was würde es dann für ein Conclulum seyn: So wären es ja nur Vota, und gebe nur lauter Ungewißheit. ic. die unterschiedlichen Meinungen würdet sich doch wol finden, wann es künftig zur Re- und Correlation käme. ic. wann es mit Kayserlicher Majestät allein zu thun wäre, könnte man bald daraus kommen, so hätte man es aber auch mit den Cronen zu thun.

Württemberg: Dem hochlöblichen Directorio gebühre Dank, pro Communicatione, und dieweil nicht allein in den Votis, sondern auch im Discurs wichtige Ursachen angeführet worden, daß nicht allein die Majora, sondern auch die discrepantia Vota in das Conclulum zu bringen, als conformire er sich, und bitte das Directorium den Auffsatz also einzurichten.

Was

1646.
Febr.

Was die fürgelegte Quæstion anlangt, wären zwar die Oesterreichischen Rationes wichtig, die würden auch so weit acceptiret, quatenus & in quantum Spanien ein Stand des Reichs und vom Deutschen Wesen dependiret, weil aber viel Particular-Sachen mit unterlauffen, so hieher nicht gehören, und neulich Oesterreich selbst angeführet, daß die auswärtige Sachen mit den Reichs-Sachen nicht zu confundiren: so wiederhole er diejenigen Vota, daß zwar nicht allein Christlichen Königreichen und Provinzien ihre Ruhe und Wohlstand zu gönnen und zu wünschen, sondern auch das Feuer mit löschen zu helfen, und hierzu, wie die vorsigenden votiret, vel duranteibus vel finitis his Tractatibus, zu cooperiren; daß aber deswegen die Reichs-Friedens-Tractaten zu reroviren und aufzuhalten, wolle nicht zu rathen seyn, quia ordinata charitas incipit a seipso &c. Wann alle auswärtige Kriege zu diesen Tractaten gezogen werden sollten, müste man, wie neulichst vom Directorio selbst erwehnet, auch den jegigen Türckischen, item den Englischen und andere Kriege mit darzu ziehen &c. Weil aber Deutschland ohne das mit ihm selbst gung zu thun habe, und fast agonizire, so könne man zwar, so viel ohne Abbruch und Hinderniß der Tractaten, so Deutschland immediare concerniren, geschehen kan, der Cron Spanien, so ferne dieselbe ein Reichs-Stand, sich mit annehmen; wann es aber einige Weitläufigkeit und Hinderung geben sollte, dasselbe nur aussetzen.

1646.
Febr.

Hessen-Cassel: A parte Hessen-Cassel sage er gleichfalls Dank pro Communicatione, und wie schon von Magdeburg, Altenburg und Braunschweig-Lüneburg angeführet, das der Sachen Nothdurfft erfordere, daß auch die hiesigen Vota ins Bedencken gebracht und verlesen werden, also wolle er dieselben hiemit repetiret haben.

Ad Quæstionem propositam, halte er zwar auch dafür, daß der Cron Spanien ihre Beruhigung wohl zu gönnen, weilm aber der betrübte Status Imperii bekannt, der Spanische Krieg nicht mit oder von dem Deutschen Kriege seinen Anfang genommen, und eben dieses auch wieder Portugall pro ratione angeführet worden; so wolte er sich mit den vorhergehenden Votis conformiret haben, und wäre mehr auf salutem Germaniæ zu sehen, als durch solche aliena die Tractaten ins stecken zu bringen.

Hessen-Darmstadt: Sage gleichfalls Dank, und weil gleichwol, wie Altenburg angeführet, diese Handlung nicht allein das Römische Reich sondern auch die fremden Cronen concernire; dahero diese Vota für anders nichts als Vota zu achten, so würde zu Erhaltung bessern Vertrauens dienlich seyn, daß auch die Vota discrepantia dem Bedencken einverleibet werden &c. die Quæstio aber de Majoribus könne wol zur andern Zeit verschoben bleiben &c.

Die jegige Haupt-Frage betreffend, conformire er sich mit Württemberg, sintemahl die Cron Spanien duplicem respectum habe, daß er nicht sehe, wie Deutschland ohne dieselbe zu beruhigen, weil sie nicht allein ratione Burgund als ein Reichs-Stand interessiret, und in diesem Krieg impliciret, sondern auch noch viel veste Dörter und Plätze in ihrer Gewalt und Hand habe &c. Was andere derselben absonderliche Königreiche und Lande angehe, das wäre billig darvon zu separiren; und würde gut seyn, hiesiger Stände Meynung zu suspendiren. Weil nun aber zu besorgen, die Herren Frankosen möchten es weiter urgiren und hart darauf bestehen, auch weiter nicht tractiren wollen, so sey er in eventum auch der Meynung, man solle Ihrer Majestät einrathen, das die Spanische Sache nur ganz auszustellen &c. damit der allgemeine Friede desto eher restabilliret und dann dem Türcken desto besser begeanet werden könnte &c. was man jedoch unterdessen, vel duranteibus vel finitis his Tractatibus, cooperiren könne, werde man nicht unterlassen.

Ba-

1646.
Febr.

Baden-Durlach: *Premissa gratiarum actione*, weil zu vermuthen, daß die Majora keinen Platz haben werden, sondern die Cronen auch darbey interessiret seyn und sich daran nicht möchten binden lassen: so conformire er sich den vorstehenden, daß auch die *Vota discrepantia & singularia* (darbey auch unterschiedliche Fürstliche Häuser interessiret) dem Bedencken inferiret werden.

1646.
Febr.

Ad quaestionem propositam: weil die Cron es selbst also sehet, so halte er dafür, daß diese Quæstion wohl auszulassen, oder auf eine andere Zeit zu differiren ic. Weil aber, wie Würtemberg und Hessen-Darmstadt angeführet, die Cron Spanien *duplicem respectum* habe; so conformire er sich, wann Sie als ein Reichs-Stand consideriret werde, denselben *Votis*, und könnte mit darzu gezogen werden; doch daß es *citra præjudicium & remoram Tractatum Germanicorum &c.* geschehe.

Meckelnburg: *Ratione Meckelnburg* sage er Dank pro *Communicatione* dessen, was die Herren Ministerischen für ein *Conclusum* zu machen ihnen wollen belieben lassen ic. und weil vom Hochlöblichen *Directorio* selbst angeführet, wann *Ihro Majestät* es allein mit den Ständen zu thun hätte, und die Cronen nicht darbey interessiret wären, so würde es weniger *Difficultäten* geben. Weil nun aber dasselbe nicht sey, so wolle das *Directorium* ihme gefallen lassen, die hiesigen *Vota* dem *Concluso* einzurücken, daß aller Stände *Meynungen* *Ihrer Kayserlichen Majestät* zur *Dijudication* übergeben, und im wiedrigen den *Exteris* nicht Anlaß gegeben werde, *ut ferro Majora faciant*.

Ad quaestionem propositam, erinnern sich Fürsten und Stände samt und sonders, daß nun eine geraume Zeit hero Teutschland ein *Theatrum Belli Europæi* gewesen, und weil nun, wie Würzburg angereget, allemal Funken vom Spanischen Kriege in Teutschland herüber geflogen, so halte er dafür, daß *seposito isto discrimine*, wie Würtemberg und Hessen-Darmstadt angeführet, die Sachen zwischen Frankreich und Spanien, als Spanien, zwar nicht einzumischen; hergegen aber, wann es *ratione Burgund* consideriret werde, dessen Interesse hierbey nicht zu negligiren. Conformire sich also mit Würzburg, Würtemberg, Hessen-Darmstadt und andern dahin zielenden.

Meckelnburg-Güstrau: Eben dasselbe.

Pommern-Sterin: Im Rahmen *Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht* als *Herzogs* in Pommern, sage er gleichfalls Dank, und halte gänzlich dafür, die zu *Minster* anwesende Fürsten und Stände werden der hiesigen *Intention* gnugsam vernommen haben, daß nemlich erst reiffliche *Deliberationes* zu beyden Theilen zu halten, hernach, wie die vorstehenden an *Evangelischer* Seiten der einmüthigen *Meynung* gewesen, die erste *Classis* in *forma* eines *Bedenckens* abzufassen, und denselben die in dem *Magdeburgischen* und andern *Votis extense super Amnestia* und sonderlich *ratione Termini* angeführte *Rationes* einzurücken ic. wobey er denn auch an *Seiten* *Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht* nochmals wiederhole, was bey dem *Statu Politico* des *Königreichs Böhmen*, wegen des *Herzogthums Jägerndorff* Erinnerung vom ihm geschehen. Daß nun aber die Herren *Ministerischen* per *Majora* ein *Conclusum* gemacht, müsse man a parte Pommern, propter *rationes adductas* ansehen, ob es sich also gebühret hätte. Welche *Rationes* dann dem Bedencken gleichfalls einzurücken, damit sie stracks sehen, daß die *Majora* hier nicht gelten würden. In *omni actione* duo esse *consideranda*, *finem & media &c.* Weil nun *communis finis Pax* sey, so müssen auch *adæquata & proportionata media* gebrauchet werden. Weil nun 1) bekant, daß der Friede weder durch den *Prager Schluß*, noch die *Regensburgerische Amnestie* noch auch die *Cassationem effectus suspensivi* zu heben gewesen, auch die *Cronen* ihre *Reflexion* dahin nicht machen. 2) Zu *Regensburg* und *Frankfurth* fast alle *Evangelische* Stände auf eine *Univerusalem & Illimitatam* *Zweyter Theil.*

X r

Amne-

1646.
Febr.

Amnestiam gebrungen. 3) Da man gleich die Majora dem Reichs-Herkommen und bekanten Reguln nachgehen und gelten lassen wollte, welches dahin zu stellen: so versire man doch hierunter mit den Cronen, da beyder Theile Considerationes und Vorschläge in Acht zu nehmen; hiesige Vota nun 4) auf eine solche Amnestiam gehen, wie sie die Cronen begehren; Deme auch 5) Ihro Kayserliche Majestät in Dero Resolutionibus so groß nicht entgegen gewesen, so wären alle solche Rationes den Herren Münsterischen zu repräsentiren, daß auf die Majora pro statu præsentii nicht zu sehen.

1646.
Febr.

Ad quaestionem propositam, könnte man sich mit denen wohl vergleichen, so dafür gehalten, daß die Frage noch etwas unzeitig: siehe aber mit Sachsen-Altenburg an, ob die Cronen sich damit würden vergnügen lassen. Zu Verhütung nun undienlicher Weitsäufftigkeit, wäre es per modum præoccupationis modice & caute dahin einzurichten, damit nicht die auswärtigen Kriege mit den Reichs-Sachen confundiret werden. Wann alsdamm Deutschland erst wieder zu Ruhe und Frieden gebracht: so würden Chur-Fürsten und Stände ihnen angelegen seyn lassen, nicht allein der Cron Spanien, sondern auch der ganzen Christenheit zu ihrer Beruhigung beyrätzig zu seyn.

Pommern-Wolgast: Idem.

Sachsen-Lauenburg: Demnach Ihro Kayserlichen Majestät und dem ganzen Reich damit nicht gedienet, was an diesem oder jenem Ort per Majora geschlossen, sondern was von ein-und andern beygerathen, so zu Beförderung des Friedens-Wercks dienlich, so gar, daß auch singulare Votum zu attendiren; zumahl die leidige Erfahrung erwiesen, daß die vorige Amnestia, welche suo modo per Majora geschlossen worden, den Frieden gar nicht erhoben, sondern solche Majora nun so viel Jahr mit Feuer und Schwert impugniert worden: So wäre wohl nicht darauf zu sehen, was die Majora gegeben, sondern was zu diesem Friedens-Werck zulänglich. Wolle derowegen aus seinen und anderer vorsitzenden Considerationibus gleichfalls der Meynung seyn, daß den Münsterischen Votis auch disseits fallende gute Gedanken ausführlich beyzusetzen, und beyderley in ein Bedencken zu bringen wären.

Ad quaest. propositam, weil die Königlich Propositiones und Kayserliche Declarationes selbst es resolviren; indem die Cron Spanien nicht als Herzog zu Burgund, sondern als König in Hispanien genemmet wird, und weil dann das Deutsche Wesen ohne das mehr als zu general, so wäre die Generalität dieser Tractaten nicht also zu verstehen, daß darum alle und jede auswärtige Sachen und sonderlich der Spanische Krieg mit darein gezogen werden müste &c. Und das um so viel mehr, weil Frankreich und Spanien so leicht und so oft wieder in Krieg mit einander gerathen, und um lieberlicher Ursachen willen neue motus entstanden &c. Sollte nun Deutschland gleichsam davon dependiren, und nicht ehe oder länger Frieden erlangen und behalten, als Frankreich und Spanien mit einander Frieden hätten: würde es demselben fürwahr eine gefährliche Consequenz seyn. Wäre demnach Ihro Majestät dahin einzuwathen, daß erst das Königlich Reich wieder beruhiget, und die andern Tractaten lieber so lang ausgefetzt werden möchten &c. doch also, daß, wann Deutschland wieder befriediget, und beyden Theilen beliebig, solche Tractaten reallumiret und befördert werden; zumahl es, wie Würzburg angeführet, nicht ohne sey, daß mehrmahls die Funcken von dannen in Deutschland herüber gestoben seyn. Im übrigen conformire er sich.

Wetterauische Grafen: Præmissa gratiarum actione für die beschehene apertur &c. So viel die Majora anlange, halten sie gleichfalls dafür, daß die Cronen als tertii intervenientes sich nicht würden binden lassen: und derowegen dieselben auch nicht zu attendiren wären. Bätthe derowegen, das Bedencken dieses Augustissimi Confessus in einen Auffsatz zu bringen, und nachmahls nach Münster zu schicken, dabey aber des Wetterauischen Grafen-Standes tam generalia quam specialia

1646.
Febr.

specialia in specie mit einzurücken, zu dem Ende sie dann copiam Voti in puncto Amnestiæ ad Protocollum übergeben hätten.

1646.
Febr.

Ad quaestionem propositam, wäre unter dem Hause Spanien als einem Reichs-Stande und als einer fremden Cron distinguiert worden. So viel Spanien ratione Burgund anlange, habe es seine Wege, und hätte man sich dessen gleich andern Ständen anzunehmen: was aber die Cron selbstem betreffe, wiederholen sie die in vorstehenden Votis angeführte Rationes, warum diese quaestio noch zurück zu setzen, und erst in progressu der Tractaten zu reassumiren. Halten sonst gleichfalls für billig, wann der liebe Gott Deutschland so gnädig ansehen und mit dem lieben Frieden beseeligen möchte, daß alsdann nicht allein die Christliche Liebe, sondern auch der Respekt gegen Ihre Kayserlichen Majestät und dem Hause Oesterreich erfordere, dahin bezurathen, damit auch zwischen beyden Cronen Frieden gestiftet werde.

Directorium: Aus den Votis komme endlich diese Meynung heraus; Es sey den Kayserlichen Herren Plenipotenciariis einzurathen, daß ob man wohl diese quaestio noch etwas zu frühzeitig halte, auch dem Hause Spanien ratione Burgund seine Ruhe gern gönne, und nach beruhigten Deutschland zu cooperiren nicht unterlassen wolle; so wäre doch, wann deswegen Frankreich die Tractaten verzögern wollte, hierinnen mit Einmischung fremder Händel sich nicht aufzuhalten, sondern vielmehr der Friede in Deutschland zu befördern.

Frage darauf, ob noch etwas dabey zu erinnern? Tacebant. Nun wären noch 2. Quaestiones, so biß folgenden Tages differiret würden.

Daß nun auch diese siebende Session, bey gehaltener conferirung der Protocollen, in substantia gleiches Inhalts befunden worden, solches thun wir allerseits eigenhändig subscribendo bekennen. Signatum Dñnabrück den 3. Febr. 1646.

Christian Werner.

Samuel Ebert.

Eusebius Jäger.

Joh. Samuel Fehr.

§. II.

Nächste Session,
über die
Frantzösi-
sche Passen-
ports vor
Lothringen.

In der Achten, am 4ten Februar. gehaltenen Session, kam vor: 1) Ob die Franzosen nicht schuldig wären, daß Briefe vor den Herzog von Lothringen zu ertheilen? Pro affirmativa wurde angeführet: Lothringen wäre bey diesem Kriege interessirt, und gehöre unter die Adhærentes Imperatoris; wäre ein vornehmer Stand des Reichs, und präcendire ja Frankreich ebenfalls vor seine Adhærentes, die nöthigen Pässe; Sein Vasallagium gegen das Reich habe dadurch nicht aufgehört, daß er mit Frankreich einen Particular-Vergleich getroffen, und sich in dessen Protection begeben habe; dieses wäre nur ein Personal-Werk, und könne dem ganzen Haus nichts präjudiciren; Anno 1636. habe Lothringen sich in das Deutsche Wesen immiscirt, daher seine Sa-
Zweyter Theil.

che von dem jetzigen Krieg dependire; Wann diejenigen, welche aus Noth die Französische Protection annehmen, so gleich die Protection des Reichs verlustig seyn sollten, würde es auf ein Servitue hinaus lauffen; Chur-Trier wäre ja auch in Französischem Schuß gestanden; Lothringen wolle seine Sache coram Statibus Imperii ausführen, daher ihm die Salvi Conductus, wenigstens zu dem Ende, ertheilet werden müßten, damit er seine Nothdurfft beobachten, und man hernach sehen könne, wie weit sich das Reich seiner anzunehmen habe. Zumahl er wegen Nomeny, als ein Reichs-Stand vom Friedens-Werk nicht könne ausgeschlossen werden.

Weil aber die Franzosen solche Pässe vor Lothringen, vornehmlich um deswillen abschlugen, weil selbige schon ehemal bey
Er 2 den

1646.
Febr.

den Praelimir-TRACTATEN wären ver-
saget worden; Frankreich auch mit Loth-
ringen, nicht wegen Nomeny oder ande-
rer Reichs-Lehen halber, sondern wegen
solcher Provinzien, in disput zu seyn be-
hauptete, worüber wegen der Souverai-
nität Streit unter ihnen vorkam; So
giengen die Meynungen der Reichs-Stän-
de dahin, daß zwar die Pässe vor Loth-
ringen, nach Möglichkeit zu suchen, jedoch
um deswillen, die Friedens-TRACTATEN mit
Frankreich nicht aufzuhalten wären.

Ob man auf
dem Armisti-
tio mit
Frankreich
bestehen solle?

2) War die Frage: Ob man von
Reichs-wegen, dem Armistio, so der
Kaysers verlange, inheriren solle?
Nemlich die Kayserlichen verlangten in
ihrer Antwort auf die Friedens-Proposi-
tionen, einen Waffen-Stillstand: Die
Franzosen aber schlugen solchen aus der
Ursache ab, weil durch die Armistitia der
Friede nur protrahiret würde.

Nun hielten zwar einige das Armisti-
tium um deswillen vor diensam, damit
man in den TRACTATEN desto sicherer fort-
fahren könnte, indem sonst ein einiger
glücklicher Streich dem siegenden Theil
Gelegenheit geben möchte, die Sayten ge-
gen den andern Theil, höher zu spannen:
Weil aber doch nummehr die würckliche
Friedens-TRACTATEN angetreten waren,
und zu vermuthen stunde, es möchte die
Behandlung eines Armisticii diese Zeit
wegnehmen, welche man lieber auf die
Haupt-Negotiation verwenden sollte;
nechst dem die Arméen doch versorget
werden müsten, welche dann den andern
über dem Hals liegen bleiben, und diese
vollends auffressen möchten; So wurde
beschlossen, dem Armistio nicht zu inheri-
ren, hingegen dem Frieden selbst mit
desto grösserm Eyser zum Schluß und En-
de zu befördern; bezeug folgenden Pro-
tocols:

1646.
Febr.

SESSIO PUBLICA VIII.

Mittwoch den 4. Februar. hora 9. Matut.

Directorium: Bey jüngst-gehaltener Session sey veranlasset, die Materiam, so zwey-
mal in der Französischen Replie vorkommt, wegen des Herzogs von Lothringen, vor
die Hand zu nehmen. Da dann die Consultation dahin zu stellen seyn werde, was
den Französischen zu antworten, oder für ein remedium zu ergreifen, damit die Tra-
ctaten deswegen nicht retardiret werden.

Oesterreich: Man sehe wegen Oesterreich so viel, daß die Franzosen dem Her-
zog von Lothringen nicht allein nicht restituiren, sondern auch sogar keine Salvos
Conductus ertheilen wollen. Indem sie sub finem Articuli fin. begehren, Ihre
Majestät wolle sich seiner weiter nicht annehmen. Weil aber wissend, daß Lothrin-
gen bey diesem Kriege interessiret und inter Adhaerentes Imperatoris gewe-
sen, werde es dabey bleiben, daß ihm auch die Beruhigung zu gönnen, in mehrer Be-
tracht, weil er auch ein vornehmer Stand des Reichs ist. und ob er sich wohl hie-
bevor mit Ihrer Majestät und dem Hause Oesterreich in Confederation begeben,
auch hernach mit Frankreich particulariter accordiret und verglichen, habe er sich
doch dadurch des Vasallagii gegen das Reich nicht begeben noch begeben können. So
habe sich auch Lothringen Anno 1636. in das Deutsche Wesen immisciret, und de-
pendire seine ganze Sache von diesem Kriege; Sehe also nicht, warum dem Her-
zog von Lothringen die Salvi Conductus abzuschlagen? Ein beschwehrliches Ex-
empel aber würde hieraus zu nehmen seyn, wie Frankreich mit den Fürsten und
Ständen des Reichs procediren werde. dann wann dieses folgen sollte, so einer sich
unter der Cron Frankreich Protection begeben, daß er stracks des Reichs Prote-
ction verlieren müste, würde solches nur eine servitut seyn. Chur-Trier wäre auch
in Französischer Protection gewesen, Lothringen desgleichen, sollte er nun wegen des-
sen, daß er davon ausgefeket, seiner Land und Leute priviret seyn? Sey demnach
Oesterreichischen theils der Meynung, daß Lothringen disfalls nicht zu lassen: zumahl Er
sich erbiere, coram Statibus Imperii seine Sache auszuführen. derowegen dann
den Kayserlichen Herren Plenipotentariis einzurathen, die Französischen dahin zu
erhandeln, daß sie ihm Salvos Conductus ertheilen, damit er seine Nothdurfft suchen
und man sehen möchte, wie weit man sich seiner anzunehmen.

Bayern:

1646.
Febr.

Bayern: Gleichwie die Cron Frankreich und Schweden ihre Confoederirten eingeschlossen haben wollten: also Ihre Kayserliche Majestät eben sowohl ihrer Adhärencenten halber das Recht haben, und Deroselben nicht versaget werden können: Wäre auch nicht zu verantworten, diß vornehme Membrum vom Römischen Reich absondern zu lassen ic. dann ob gleich zwischen Frankreich und Ihm ein personal-Accord und Particular-Tractaten fūrggegangen, könnte es doch dem gangen Fürstlichen Hause Lothringen, wie auch dem Reich nichts präjudiciren. Derowegen er mit Oesterreich der Meynung, die Franzosen durch die Herren Mediatorez um Ertheilung der Salvorum Conductuum zu disponiren, zu dem Ende, damit Er seine und seines Hauses Nothdurfft bey diesen Tractaten suchen und beobachten möge.

1646.
Febr.

Würzburg: Man habe sich gestern a parte Würzburg heraus gelassen, daß, wo möglich, auch der Krieg zwischen beyden Cronen beyzulegen, damit nicht die Funcken wieder ins Reich springen ic. Eadem ratio sey es auch mit Lothringen, wann es seyn könnte, hätte man sich dahin zu befeissen, wie zuvörderst die Salvi Conductus erhalten, Er hernach gehdret, und wie er folgendz in den Frieden eingeschlossen werden könnte. Sollte es aber Frankreich ja ganz und gar abschlagen, wäre doch um gestern angezogener Ursachen willen, der Reichs-Frieden deswegen nicht zu remoriren und aufzuhalten.

Magdeburg: Von seiten Magdeburg habe er angehdret, welchergestalt vom Hochlöblichen Directorio die Lotharingische Sache, so gezeuget in der Französischen Replie zu finden, proponiret, und was darauf zur Consultation vorgestellet worden.

(breviter repetendo)

Wiewol man nun a parte Magdeburg dem Herzogen von Lotharingen alles gutes gönnen, auch ihme dißfalls gern gratificiret wissen, und gern sehen würde, daß er auch zu diesen Tractaten gezogen werden möchte; alldieweil aber die Herren Franzosen auf die Präliminaria sich beziehen, krafft deren vormals die Salvi Conductus versaget wären, und also, wann es ferner urgiret und behauptet werden wollte, die Friedens-Tractaten remoriret und aufgehalten werden dürfften: Er aber dahin instruiret sey, dahin zu sehen, daß alle Obstacula, welche das heilsame Friedens-Werck in einigerley Wege behindern könnten, geräumet, und ohne Aufenthalt mit den heilwärtigen Tractaten fortgefahren werden möchte; So könne er von Seiten Ihrer Fürstlichen Durlaucht nicht rathsam befinden, daß man sich deswegen aufhalten sollte. Wiewol es doch an deme, daß das Haus Lotharingen wegen der Marggraffschafft Nomeny ein Stand des Reichs sey, und respectu dessen von den Tractaten nicht wohl ausgeschlossen werden könne.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: Ex iisdem rationibus, warum vor die Portugiesischen Legatos keine Salvi Conductus zu geben, eben darum weigern die Französischen Herren Plenipotentiarii dem Herzogen von Lotharingen Paß zu ertheilen, ja sie halten darfür, es sey dieser Punct schon in Präliminaribus decidiret. Und wann er gleichwol bedencke, daß man in Deutschland zu vorhin gnugsam zu thun habe: so halte man darfür, obwol dem Hause Lotharingen seine Ruhe und Wohlfarth wohl zu gönnen, daß doch dieselbe Sache in diese Tractaten nicht zu ziehen, so viel aber die Marggraffschafft Nomeny betrifft, ratione deren Lotharingen ein Stand des Reichs sey, und Sessionem auf Reichs-Tägen habe; stelle er dahin, ob dem Herzog von Lotharingen, respectu dessen allein mit dem Salvo Conductu möchte gedienet seyn. Hielte also darfür, es wäre Ihre Majestät zu ersuchen, daß die Lotharingische Sache nicht in das Reichs-Wesen möchte gemischet werden, kan man aber auch dem Hause Lotharingen jest oder künfftig etwas gutes cooperiren, geschehe dasselbe billig.

X 3

Sach:

1646.
Febr.

Sachsen-Coburg: Daß das Haus Lotharingen ein uraltes vornehmes Haus, auch certo respectu ein Stand des Reichs sey, wäre auffer Zweifel, wie dann auch Ihre Fürstliche Gnaden demselben Hause seine Beruhigung gern gönnen werden. Weil sich aber diese Quæstion in 2. Membra abtheile 1) ob die Salvi Conductus für Lotharingen zu ertheilen? 2) wie weit sich dessen anzunehmen? habe das hochlöbliche Directorium selbst das letzte auf particular Tractaten, vornehmlich aber dieses zur Umfrage gestellt, wie des ersten Puncts halber Ihre Kayserlichen Majestät oder Dero Herren Plenipotentiaariis einzurathen. Wann nun die Salvi Conductus citra impedimentum der Friedens-Tractaten zu erhalten, vergleiche er sich mit Magdeburg, Würzburg, und Sachsen-Altenburg &c. Dafern aber demselben hierdurch einige Verhinderniß, wie leichtlich zu besorgen, sollte zugezogen werden, und die Herren Franzosen darauf verharreten, daß es sonderliche Tractaten wären, halte er gleichfalls dafür, daß das hochnothwendige heilsame Friedens-Werck nicht aufzuhalten.

1646.
Febr.

Sachsen-Weymar: Dafern die zwischen Frankreich und Lotharingen wal tende Differentien, das Marggraffthum Nomeny und andere vom Reich zu Lehen tragende Stücke beträffe, wäre nicht unbillig, daß Seine Durchlaucht als ein Reichs-Stand in diese Friedens-Handlung immediate eingeschlossen würde. All dieweil aber die Cron Frankreich solche nicht allein, sondern auch diejenige Provin cien, woran zum Theil Frankreich das Jus Vafallagii præterdire, theils aber Seine Fürstliche Durchlaucht Souverain seyn wollen, angegriffen; Als kön nen solche Handel in des Heiligen Reichs Negotia nicht eingemengt werden; Wiewohl nicht ohne, sintemal die Cronen alle ihre Adherenten zu comprehendi ren begehren; daß Jure reciproco Ihre Kayserliche Majestät auch auf dieses Prin gen Inclusion bestehen könnten. Es wäre demnach möglicher Dingen dahin zu trachten, und vermittelst der Herren Mediatoren oder der Kayserlichen Herren Ple nipotentiaariis zu versuchen, wie die Salvi Conductus für Ihre Durchlaucht zu wege zu bringen, und zum wenigsten rebus nostris confectis dieselbe zu redinte griren. Sollten aber die Deutschen Friedens-Handel dadurch einige Remoram aus stehen müssen, und die länger unentbehrliche Ruhe verzögert werden wollen, könne man anderst nicht, als mit Magdeburg und andern nächst vorstimmenden sich conformiren; doch, daß des Heiligen Reichs Interesse ratione Nomeny, in Acht ge nommen werde. Idem wegen Gotha, Eisenach und suo loco & ordine, wegen Anhalt.

Braunschweig-Lüneburg: Lotharingen dependire theils vom Heiligen Rö mischen Reich, zum theil aber von Frankreich und theils sey es souverain &c. Vom Reich dependire es ratione der Marggraffschafft Nomeny, deswegen Er dann nicht wohl auszuschließen, sondern billig die Salvi Conductus zu ertheilen &c. wie dann die Cronen etliche rationes pro Lusitanis angeführet, so seines Ermessens, auch für das Haus Lotharingen angeführet werden könnten. Sollte man aber a par te Frankreich darauf verharren, und möchten dadurch die Tractaten gehindert oder aufgehoben werden, möchten zwar Ihre Majestät nicht eben von dem Postulato ab stehen, doch auch die Tractaten deswegen nicht aufhalten &c. Wäre zwar ein Un terschied zu machen, unter der Sachen selbst, und den Salvis Conductibus: Und obwol dieselben nicht zu versagen wären, halte er doch dafür, daß wegen der Sachen selbst diese Friedens-Tractaten nullatenus verhindert werden sollten. Beziehe sich im übrigen auf das Magdeburg- und Coburgische Votum, und repetire eben dasselbe wegen Calenberg und Grubenhagen.

Hessen-Cassel: Vernehme, daß die vorsitzenden dahin gehen, daß, wofern es wegen der Salvorum Conductuum oder Tractaten selbst mit Lotharingen einige Difficultäten gebe, Ihre Majestät dahin zu ersuchen, daß dieselbe Sache in das Deut sche Wesen nicht eingemischet werden möchte. Wann er nun der Cronen Proposi tiones, Replicas und andere Discursé betrachte, werden sie darein nicht willigen, sondern

1646.
Febr.

sondern viel eher die Tractaten gar aufstossen; indeme sie vorgeben, es wäre in den Præliminaribus schon vorkommen und negative decidiret, darvon sie dann nicht weichen, noch etwas darinnen ändern lassen, sondern dieselben striete observiret haben wollen. Darnach halten sie auch dafür, weil Er sich absonderlich mit Franckreich verglichen, und hernach wieder abgesprungen, so wäre Er seiner Lande verlustig worden. Ob nun schon ein Unterscheid zu machen, zwischen denjenigen Stücken, so vom Reich dependiren, werde doch Ihrer Durchlaucht respectu des geringen wenig damit gedienet seyn, und möchte Ihr die andere Handlung mit Franckreich desto schwächer machen. Conformire sich also mit den vorsigenden.

1646.
Febr.

Hessen-Darmstadt: Wie Sachsen-Weymar und Eisenach.

Baden-Durlach: Wie Hessen-Cassel.

Pommern-Stetin: Wann es ohne Weitläufigkeit und Hinderniß seyn könnte, hätte es seine wege u. wo nicht, conformire er sich mit den vorstimmenden.

Pommern-Wolgast: Idem.

Meckelnburg-Schwerin: Wie Sachsen-Weymar, Braunschweig-Lüneburg und Pommern.

Meckelnburg-Güstrow: Idem.

Württemberg: Wie Meckelnburg und gleichstimmende.

Sachsen-Lauenburg: Eben dasselbe.

Wetterauische Grafen: Desgleichen.

Directorium: Es fallen die durchgehende Meynungen dahin, daß man zwar Lotharingen den Frieden gern gönne, auch nicht unterlassen werde, darzu zu cooperiren u. wie Er dann wegen der Marggraffschafft Nomeny nicht auszuschließen, sondern die Salvi Conductus nach Möglichkeit zu befördern; jedoch, daß deswegen die Friedens-Tractaten nicht remoriret noch aufgehalten werden.

Nun bleibe noch eine Quæstion übrig: Indeme die Franzosen sich von keinem Armistitio wollen vernehmen lassen, in welchem Articulo die Französische Plenipotentiarii anziehen, daß das Armistitium ad accelerandam Pacem nicht dienlich, daher sie auch darein nicht willigen könnten, werde also diese Frage sich begeben: Ob man dem Armistitio adherendo Resolutioni Cesareæ inheriren solle.

Oesterreich: Von wegen des hochlöblichen Erz-Hauses Oesterreich müsse man die Französische Declaration wegen eines Armistitii dahin gestellt seyn lassen, weil sie ja vermeynen, daß absque Armistitio eher zum Frieden zu gelangen seyn werde. Wie dem allen aber, wann es gleichwol mit den Tractaten so weit kommen, daß aus den Conditionibus Pacis per se gute Hoffnung zum Frieden erscheine, wäre dasselbe nützlich und billig, damit die Waffen suspendiret und kein Theil vor dem andern in besserem Vortheil gesetzt werde, dann so ein oder der andere Theil einen mehrern Vortheil erlangete, möchte die Hoffnung in Brumen fallen und die Conditiones Pacis schwächer gemacht werden. Es sey zwar keine Haupt-Frage, aber doch, wann Hoffnung zum Frieden wäre, hielte er dafür, daß es wohl zu verwilligen wäre.

Bayern: Aus den Historien sey bekannt, daß oftmals die allerschweresten Kriege per breve Armistitium componiret worden. Sehe daher nicht, ex quo fundamento die Franzosen alleriren, daß es dem Friedens-Werck nicht fürträglich seyn würde, sondern wäre vielmehr zu besorgen, daß sie es allein auf dem Success ihrer Waffen stellen, dadurch aber die Tractaten nur remoriret und schwächer gemacht würden. Halte also a parte Bayern dafür, es wäre den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis dahin einzurathen, daß sie die Franzosen per Mediatore, sonderlich weil periculum in mora, einen kurzen Stillstand einzugehen, disponiren möchten.

Würzburg:

1646.
Febr.

Würzburg: Wann die Sachen nicht schon soweit wären gebracht worden, daß man billig zu hoffen habe, es möchte göttliche Allmacht Gnade verleihen, und uns durch einen schleunigen Frieden aus dem bisherigen Elend und Drangsaal herausser helfen: so wäre man an Seiten Würzburg auch der Meynung, daß ein Armistitium nicht undienlich seyn würde. Nachdem wir aber schon gleichsam in ipso limine Pacis zu stehen verhoffen, und daher so viel mehr den Frieden selbst zu befördern Ursach haben; dabey dann den Fränckischen und andern benachbarten Crayßen, mit keinem andern Mittel als dem lieben Frieden selbst gedienet seyn kan, wozu sie nicht allein, so viel an ihnen, gern helfen würden, sondern auch bitten, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii nichts, so dazu dienlich wäre, unterlassen wollten: So könne man a parte Würzburg anders nicht befinden, als daß das Haupt-Werck der Tractaten selbst zu befördern, und nicht durch Behauptung eines Armistitii ein oder andern Theil andere Gedanken zu machen. Falls aber sich befände, daß es in die Länge währen, und das Werck sich nicht so geschwinde erheben lassen wolle, sondern zu besorgen, daß man noch eine Campagne austreten müsse. Auf solchen Fall wäre dann von einem Armistitio zu reden, damit nicht ein Theil vor dem andern einen Vortheil bekomme, hoc rerum statu aber wolle es gar nicht rathsam seyn.

1646.
Febr.

Magdeburg: Das hochlöbliche Directorium habe diese Frage vorgestellet
(quam verbotenus repetebat)

A parte Magdeburg nun, sey man dieser Meynung: Es erscheine aus der Fränckischen Replie so viel, daß sie zu einem Armistitio ganz keine Beliebung haben, sondern es darum vor undienlich halten, weil dadurch der Friede nur verzögert und nicht facilitiret werden möchte. Wie nun das geliebte Vaterland eilender Rettung und schleunigen Friedens bedürffe, also könne von Seiten Magdeburg (bedorab, da der Zustand der Arméen und andere erforderete Umstände verborgen) schwerlich etwas darzu gerathen werden, sondern wäre vielmehr zu besorgen, es möchte die Abhandlung eines Stillstandes einen grossen Theil der Zeit, darinn vielleicht mit dem Haupt-Werck glücklich fort zu gehen und dem Friedens-Zweck näher zu kommen, hinweg nehmen, und hätte daher mit gebührendem Respekt vielmehr zu bitten, es wollten sowohl Ihro Kayserliche Majestät als die fremden Cronen, durch schleunige Beförderung des wehrten Friedens, das geliebte Vaterland und ganz Europam zu erfreuen, zu Dero unsterblichem und immer verbleibendem Lob und Ruhm, Ihnen beliebig und angelegen seyn lassen. Sollte es aber durch Gottes Gnade die erfreuliche und glückliche Wege erlangen, daß die Tractaten zum Friedens-Schluß befördert und man in allen Punkten richtig wäre, also, daß es nur daran haffte, daß beyderseits die Ratification erfolge, auf einen solchen Fall hätte man, ob ein Armistitium zu erhandeln? in weiter Bedencken zu nehmen, und alsdann auch a parte Magdeburg sich zu erklären.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: Es sey von Magdeburg und Würzburg unständlich und wohl remonstriret, daß hoc rerum statu nicht rathsam wäre, de Armistitio viel zu reden und zu deliberiren, sondern vielmehr die Kayserliche Herren Plenipotentiarii um Beförderung der Haupt-Tractaten zu ersuchen. Sehe und erinnere sich auch aus dem zu Regensburg Anno 1640. 41. gehaltenem Protocollo, daß damals etliche auch in den Gedanken gewesen, daß die Handlung eines Armistitii ja so viel Zeit als die Friedens-Handlungen selbst erfordern, und also das Armistitium ein Pacistitium seyn würde. Conformire sich daher allerdings mit Magdeburg.

Sachsen-Coburg: Wie Magdeburg und gleichstimmende.

Sachsen-Weymar: Auch also: zumahl er aus den Königlichlichen Propositionibus befände, daß, wann die tabula Pacis richtig, die hostilitäten ohne des cessiren sollen. Idem wegen Gotha, Eisenach, wie auch suo loco & ordine wegen Anhalt.

Brauns

1646.
Febr.

Braunschweig-Lüneburg: Wäre wohl zu wünschen, daß etwan ein Armistitium getroffen werden könnte. Weilt es aber auch viel Zeit erfordern würde, wollte er dafür halten, daß man dieselbe Zeit lieber zu der Friedens-Handlung selbst anwenden möchte. Vornemlich auch darum, weil die Tractaten de Armistitio ab arbitrio partium belligerantium dependiren, die Cronen aber sich dazu nicht verstehen wollen, und also dergleichen deliberationes labor frustraneus seyn würde. Falls aber, daß sich zu Erlangung eines guten Friedens wohl anliesse, hätte man diese Quæstion zu reserviren und nicht gar davon abzustehen. Jetzt aber wäre es besser, potius de Pace ipsa quam de Armistitio zu tractiren: und dasselbe auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

1646.
Febr.

Hessen-Cassel: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Hessen-Darmstadt: Wie Magdeburg und Sachsen-Altenburg.

Baden-Durlach: Wie Altenburg.

Pommern-Stettin: Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg als Herzog in Pommern, wollen mit dem Armistitio gar nichts zu thun haben. Der Unterhalt der Völker werde doch ja so schwehr fallen, und wäre darneben fast zu zweifeln, ob die Tractaten hernach mit solchem Eysen, sonderlich von denen, so in ihren Landen in guter Ruhe sitzen, getrieben werden möchten. Alldieweil nun bekannt, daß die Unruhe und unerträgliche Last dem Heiligen Römischen Reich auf dem Hals liege, wie solches auch Anno 1636. auf dem Churfürstlichen Collegial-Tag vorkommen, und consideratis considerandis, wiederathen worden: So repetire er Vota ad negativam inclinancia, und concludire dahin, daß diese andere Quæstion, als noch zur Zeit immatura, entweder zu præteriren, oder modice zu berühren, oder in eventum negative zu resolviren.

Pommern-Wolgast: Idem.

Mecklenburg-Schwerin: Weil die Abhandlung eines Armistitii eben so viel Zeit als die Haupt-Tractaten wegnehmen würde: so conformire er sich aus solchem Fundament denjenigen Votis, so dasselbige dissuadirten.

Mecklenburg-Güstrow: Idem.

Württemberg: Es sey in den vorkommenden Votis nicht allein de impendio temporis sondern auch dieses vermeldet worden, daß es meist in arbitrio Coronarum bestünde, so sich ohne ihren merklichen Vortheil nicht darzu verstehen, denenjenigen Ständen aber, so sedem belli bißhero übere Hals und in ihren Landen gehabt, zu mehrerer Beschwehrde gereichen würde. Wäre also besser de Pace ipsa zu deliberiren, doch mit dem Vorbehalt, wann es so weit käme, daß an dem Frieden und Ratification desselben nicht zu zweiffeln, daß alsdann noch de Armistitio zu reden stünde.

Sachsen-Lauenburg: Die in den Kayserlichen Resolutionibus und jetzigem Oesterreichischen Voto angeführte Rationes wären sehr erheblich: Zumal fast hart und unverantwortlich scheinete, so viel theuer-erworbenes Christen-Bluts vergiesen zu lassen, wann man dessen geübrigt seyn könnte, dahero dann das Armistitium, si cætera essent paria, nicht inconsultum seyn würde, aber weil 1) die Tractaten super Armistitio sich eben so weit, als das Hauptwerck selbst erstrecken möchten. 2) Die Decision dieses Orts schwerlich gegeben werden könnte, theils, weil man doch sagen müste, wo die Armeen unterdessen bleiben wollten, dardurch aber diejenigen, wo sie blieben, graviret würden, theils aber 3) weil die Media des Unterhalts nicht subministrirt werden könnten, so würde man frustra de fine deliberiren, ubi de mediis non potest dari consilium. Es würde auch 4) ein fremdes Ansehen gewinnen, und möchte wol die Gedancken geben, als wann es denen, so darzu rathen, mit dem Frieden kein rechter Ernst sey. Zu geschweigen, daß auch diese Quæstion

Zweyter Theil.

Uy

eigentlich

1646.
Febr.

eigentlich hieher nicht gehöre, sondern besser von den Herren Generaln im Feld resolviret werden könnte. Weil nun die Cronen ihre Friedens-Begierde contestiren, und den Ständen gleichsam den Karrn vor die Thür schieben, ob- und wie bald sie nun selbstn Frieden haben wollen: So würde am besten seyn, die Zeit nur zu dem Haupt-Werck und Friedens-Handlung selbst zu gebrauchen, und, solches zu erreichen, alle ambages und langsame Proce-duren abzuschneiden und aus dem Wege zu stellen.

1646.
Febr.

Wetterauische Grafen: Ad Majora.

Directorium: Es fallen durchgehende Meynungen aus, und wäre denselben nach, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, daß man dem Armistitio nicht zu inhäriren, sondern dasselbe noch zur Zeit für unbecquem erachtet würde, hergegen aber und vielmehr der Frieden selbst befördert werden möchte.

Sonst wäre Bericht einkommen, es hätten die Herren Franzosen übel aufgenommen wollen, daß man ihre Proposition nicht auch vorgenommen, oder doch der Schwedischen nachgesetzt hätte. Darauf hätte er zwar solchen Bericht gethan, daß er hoffe, sie würden damit content seyn, damit ihnen aber desto mehr Satisfaction geschehe, könnte nach Belieben in der Französischen Replie weiter fort gefahren werden, Art. 3. Propos. Gall. (so sonst ad Art. 12. gehöre) hätten die Franzosen diese Condition gesetzt: daß, wosern sich künfftig zwischen Franckreich und Spanien Krieg erheben würde, Ihre Majestät der Cron Spanien *neque directe neque indirecte assistiren* sollte. Hergegen wäre von Kayserlicher Seiten eben dasselbe wegen Schweden an sie begehret worden; welche Condition aber die Franzosen, wegen allegirter disparität nicht eingehen wollen. Frage sich dahero, was Ihre Majestät hierunter einzurathen? Art. 4. de Amnestia, sey schon bey der Schwedischen berathschlaget. Art. 6. Ingleichen. Art. 9. disputiren sie de Juribus Imperatori & Electoribus competentibus. Davon zwar auch die Schwedischen in ihrer Replie etwas haben, und wohl ein Ding seyn werde. Wann aber bey nechster Session so viel Zeit übrig wäre, könnte man auch davon reden.

Diese achte Session ist gleich den vorigen mit den Protocollen fleißig conferiret, und in Substantialibus gleiches Inhalts befunden worden. So geschehen zu Schnabrück den 5ten Febr. 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Zehe.

§. III.

Neunte Sessionen Punct der Römischen Königs-Wahl betreffend.

Bei der Neunten Session wurde von der Römischen Königs-Wahl gehandelt, und was den Franzosen, wegen dieses Puncts, zu antworten sey. Um den Statum Controversie recht zu fassen; ist folgendes zu bemerken:

In der Französischen Friedens-Proposition wurde Art. IX. verlangt, daß die Reichs-Constitutiones, und sonderlich die Guldene Bulle, unverleglich sollte beobachtet werden, mit dem Anhang: „Sans qu'on puisse jamais proceder à l' Election d'un Roy des Ro-

„mains, pendant la vie des Emper-
„eurs, attendu que c'est un Moyen
„de perpetuer la Dignité Imperia-
„le dans une seule Famille & en
„exclure tous les autres Princes
„& aneantir les Droits des Ele-
„cteurs.

In der darauf erteilten Kayserlichen Resolution, wurde dieses Puncts halber geantwortet, daß die Guldene Bulle, und alles was darinnen stünde, in ewigen Zeiten heiliglich sollte gehalten werden: dasjenige aber, was die Franzosen dabey prä-

1646.
Febr.

prätendierten, wäre solchem gerade zu-
wider, und denen Gerechtsamen derer Chur-
fürsten just entgegen, mit diesen Formalien:
„Reliqua, quæ sunt in Propositione,
„ne Gallicana, huic articulo ad-
„jecta, de non eligendo Rege Roma-
„norum pendente vita Imperatorum,
„magis aduersantur Juribus Impe-
„rii & libertati Electorum, nec non
„Aureæ Bullæ & Capitulationibus
„Cæsareis, quam quod eisdem
„sint consentanea, prout hoc pro-
„cul dubio ipsimet Electores, pro
„ea, qua pollent in hoc, auctorita-
„te, cum opus fuerit, melius
„declarabunt.

Die Franzosen mochten nun hieraus
wohl begriffen haben, daß sie mit ihrem
Postulato, in diesem Stück, über die
Schwur gehalten hätten; daher suchten
sie in ihren Replis, durch eine Declara-
tion sich auszuheiffen, nemlich: es wäre
ihre Absicht nicht dahin gegangen, der li-
bertati Electorum zu präjudiciren,
sondern, ihre aufrichtige Meynung zielete
nur dahin ab, nach den Reichs-Gesetzen
zu verhindern, daß aus Deutschland
kein Erb-Reich werden möchte: die-
ses Werck aber stünde dadurch am besten
zu erreichen, wann künftig kein Rö-
mischer König mehr aus eines Re-
gierenden Kayfers Familie sollte ge-
nommen werden. Ihre Formalia
lauten also:

„Declararunt, non fuisse ipsorum
„intentionem, præjudicare liberta-
„ti Electorum, sed id tamen assè qui
„iuxta Imperii Leges, ne Imperium
„fiat hereditarium; huic incommo-
„do obviam iri posse, & pleniorum
„fore libertatem Electorum, si, qui
„imposterum videbuntur eligendi Re-
„ges Romanorum, desumi non pos-
„sint ex familia Imperatorum Re-
„gnantium.

Es hatten also die Franzosen selbst ih-
re erste Meynung geändert: dann anfäng-
lich behaupteten sie: es sollte kein Rö-
mischer König, bey Lebzeiten eines
Regierenden Kayfers erwählt wer-
den, nachgehends aber sagten sie: es sol-
te kein Römischer König mehr, aus
des Regierenden Kayfers Familie,
gewählt werden:

Und hierüber wurde in gegenwärtiger
Session berathschlaget, was den Franzo-
sen zu antworten sey: Man sahe solches
Verlangen, als präjudicirlich an, so
wohl der libertati Electorum, als Sta-
tuum, indeme die freye Wahl-Gerech-
tigkeit derer Churfürsten dadurch restrin-
giret, und das ganze Geschlecht eines
Kayfers, von solcher hohen Würde
ausgeschlossen werden wollte, welches ei-
nem Kayser selbst schimpflich wäre: Je-
doch, damit die Franzosen überzeuget wer-
den möchten, wie behutsam man in E-
lectione Regis Rom. verführe, hielten
einige davor, auf Reichs-Tagen durch die
Reichs-Collegia allemahl deliberiren
zu lassen, obs Zeit, obs nützlich, und obs
nöthig sey, einen Römischen König zu weh-
len: die Electio Subjecti hingegen, und
aus welchem Hauff dasselbe zu nehmen
sey; das verbleibe dem Churfürstlichen
Collegio alleine anheim gestellet. Und
wurde endlich beschloffen, 1) den Franzo-
sen die Antwort zu geben, daß ihre The-
sis, ne ex familia Imperatoris Regnan-
tis Rex Romanorum eligatur, wider der
Churfürsten freye Wahl, und wider des
ganzen Römischen Reichs Freyheit, tam
in Voto activo quam passivo lauffe,
mithin nicht statt habe; 2) daß über
die Frage: ob vivo Cæsare, eine Rö-
mische Königs-Wahl anzustellen sey?
von einem ganzen Reichs-Corpore auf
einem allgemeinen Reichs-Tag zu delibe-
riren siehe: Laut folgenden Protocoll:

1646.
Febr.

SESSIO PUBLICA IX.

Donnerstags d. 5. Febr. hora 8. matutina Anno 1646.

Directorium: P. p. Es würden die Herren Abgesandten aus der Königlich-
Französischen Proposition Art. 9. vernommen haben, was gestalt sie begehret, daß
vivente Imperatore keine Wahl eines Römischen Königs geschehen sollte; was
die Herren Kayserlichen geantwortet, und das solches contra libertatem electionis
lauffe, remonstrirret, und was endlich Französischen theils repliciret worden u. da
Zweyter Theil. N 2 sie

1646.
Febr.

sie von diesem Passu gleichsam abgesprungen, und selbst bekennet, daß es contra liberam electionem sey; springen aber hergegen auf einen andern Articul, daß es pro conservanda libertate electionis dahin zu bringen: ne ex familia Imperatorum regnantium Rex eligatur &c.

1646.
Febr.

Weil ihnen nun hierinnen satisfaction zu geben und zu antworten seyn werde: so frage sich, was den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis oder Ihrer Kayserlichen Majestät hierunter an die Hand zu geben.

„Interloquierte darauf selbst, es wäre dieses Thema neulichst nicht proponiret, sondern nur incidenter gedacht worden, stünde derowegen zu der Stände Beliebung, ob man darüber verfahren, oder die andere Quæstion reasumiren wollte.

Placebat prius.

Oesterreich: Dieses der Franzosen Begehren lauffe, Oesterreichischem Erachten nach, gang wieder die libertatem Collegii Electoralis, wie ingleichen wieder die libertät und Freyheit aller Stände. Wieder die libertät des Churfürstlichen Collegii: indeme es in der freyen Wahl adstringiret würde, die sie doch, vermöge der Reichs-Constitutionen und Gülden Bull, hergebracht: Wieder der Stände libertät aber: Indeme solcher gestalt, wann einer einmahl erwehlet wäre, sein ganzes Geschlecht hernach ausgeschlossen würde; Sollte man es in genere verstehen, würden alle hohe Chur- und Fürstliche Häuser, daraus jezumahl Römische Kayser gewehlet worden, ausgeschlossen, und hierdurch das ganze Reich injuriert, und beschimpffet werden. Sollte es aber in specie zu verstehen seyn; wäre es dem regierenden Kayser die größeste injurie, wann deswegen, daß er einmahl zum Kayserthum gewehlet wäre, ungeachtet er das Reich wohl und löblich administrirte, sein ganzes Haus des Kayserthums unfähig seyn sollte. Daß also unmöglich, solches miteinander zu conciliiren, sondern billig dem Churfürstlichen Collegio zu überlassen, die würden nach Anweisung der Gülden Bull und Reichs-Constitutionum ihre Pflicht in Acht nehmen, damit also der Chur-Fürsten freyen Wahl nichts præjudiciret werde, es sey in Voto activo vel passivo.

Bayern: Wegen dieses Puncts könne man sich ebenfalls den Franzosen nicht conformiren, dieweil es gang contra libertatem Electionis sey. Conformire sich disfalls mit Oesterreich, und wäre demnach Ihrer Majestät an die Hand zu geben und Dieselbe zu ersuchen, daß dem Churfürstlichen Collegio an freyer Wahl nicht præjudiciret werde.

Würzburg: Diese Frage werde schon neulich, wann man die abgetheilte Jura im Reich nur recht betrachte, erörtert seyn. Sintemahl eine differenz inter Jura vel soli Imperatori, vel solis Electoribus competentia, vel Statibus communia zu machen: da man dann schier einmüthig dafür gehalten, daß jeder Theil bey dem seinen zu lassen und kein Eintrag zu thun sey.

Nun wäre bekannt, daß das Churfürstliche Collegium diese Macht der freyen Wahl nicht allein vigore Aureæ Bullæ, sondern auch im freyen ungehinderten Exercitio hergebracht; Indeme sie nicht allein bey jezigen sondern auch vorigen Zeiten ex eadem Familia, und nach und nach Imperatores Romanos erwehlet, gleichwol aber sich auch nicht ad certam Familiam adstringiren lassen, sondern in vielen Fällen, nach Absterben eines Römischen Kayser, aus andern Häusern gewehlet. Wie sonderlich nach Abgang der Schwäbischen Familie mit RUDOLPHO I. ALBERTO, ADOLPHO und ROBERTO geschehen. Bey welchen Fällen sich allezeit die Familien gewechselt, und schier hernach solche Ordnung, wie man jezo siehet, gemachet worden. Darzu dann die Herren Churfürsten ihre Ursachen werden gehabt haben, und ihnen darum nicht einzureden, sondern wolle er hoffen, wann man die

Cro-

1646. Cronen recht informirte, sie würden sich wol weisen, und bey dem Herkommen es
Febr. verbleiben lassen. 1646. Febr.

Magdeburg: A parte Magdeburg habe er angehdret, was vom hochtöblichen Directorio proponiret worden, so darauf besche: weil die Französische Herren Plenipotentiarii in ihrer Proposition und Replie, de *Electioe Regis Romani* Erwähnung gethan, möchten Fürsten und Stände ihre Gedanken eröffnen, was Ihre Majestät hierüber beyzuwathen.

Nun halte man an Seiten Magdeburg darfür, daß den Herren Churfürsten dasjenige, was Ihnen vermög der Gülden Bull zustehet, und also auch bey der Wahl die freye Hand zu lassen. Weil aber dieses, so in der Französische Replie gesehet, ziemlich weit hinaus sehet, so wäre neulichst a parte Magdeburg zum Temperament und Mittel-Wege fürgeschlagen; daß jederzeit die *Quæstio: An sit eligendus Rex Romanus?* auf öffentlichen Reichs-Tagen von sämtlichen Churfürsten und Ständen möchte deliberiret und verglichen werden. Weil nun solches nochmals gut, nützlich und vorzüglich befunden würde, lasse man es darbey bewenden, und wolle solch *Votum tam ratione formalium quam materialium*, verbotenus hiehero wiederholet haben.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: Es sey diese Frage schon zuvorn examiniret, und bezüncke ihn, die Cron Frankreich dürffte darauf stärker beruhen, als man irgend jeho meynen möchte. Derowegen nothwendig auf ein Remedium zu gedencen, dadurch der freyen Wahl nicht präjudiciret werde, und gleichwol aus den Sachen zu kommen sey. Zu welchem Ende dann neulichst von Magdeburg und andern nachstehenden dieser Vorschlag gesehen, und jeho wiederholet worden: Damit die Herren Franzosen sehen, daß man in *Electioe Regis Romani* behutsam gehen und allemal obs Zeit? obs nützlich? obs nöthig? auf öffentlichem Reichs-Tage durch die 3. Reichs-Collegia deliberiren wolle. Was aber hernach die *Electioe* Subjecti anlange, und ex qua Familia, Regnantis, vel alia, dasselbe zu nehmen: solches bleibe billig dem Churfürstlichen Collegio frey und anheim gestellet. Lasse es also bey solchem Vorschlage auch seines theils nochmals bewenden: und werde sich in Praxi finden, daß derselbe gut und nützlich, sonsten aber schwehrlich ein Mittel, die Franzosen a Proposito zu bringen, zu ergreiffen seyn werde.

Sachsen-Coburg: A parte Coburg bleibe man bey demjenigen Voto, so ad *Replicam Suevicam super hoc passu* abgelegt worden: und wolle sich mit Magdeburg, Sachsen-Altenburg conformiret haben.

Sachsen-Weymar: Halte gleichfalls wie Sachsen-Altenburg darfür, daß die *Quæstio bimembris: An? & Quis?* Ad *Quæstionem An?* wäre neulich von Magdeburg und andern für gut befunden, daß den Franzosen nicht besser zu begegnen, als daß allezeit auf einem Reichs-Tage, ob ein Römischer König zu erwählen, berathschlaget werden möchte. Welches dann auch dem Churfürstlichen Collegio nichts präjudiciren könne, weil eben dasselbe für 100. und mehr Jahren zu Cadau, auch fürkommen. Ad *quæstionem Quis?* aber, conformire er sich mit Oesterreich, daß nemlich dem Churfürstlichen Collegio die freye Hand zu lassen, und dieselbe nicht dahin, ne ex Familia Imperatoris viventis eligant &c. zu adtringiren wären: weil solches nicht allein der Kayserlichen Familie injuriös, sondern auch der Churfürstlichen Macht und Freyheit präjudicirlich seyn woltte. Conformire sich im übrigen mit Magdeburg und Altenburg, und dasselbe auch wegen Getha und Eisenach, wie ingleichen *suo loco* & *ordine* wegen Anhalt.

Braunschweig-Lüneburg: Es habe fast das Ansehen, als wann die Herren Franzosen nur de *Electioe Regis Romani, Imperatore adhuc vivente*, redeten, wann man es aber recht ansehe, sey die *Quæstio* eigentlich de *Exclusionem Familiae*

1646.
Febr.

viventis Imperatoris. Dem vorzubauen, wäre vor gut befunden worden, und könne auch dem Churfürstlichen Collegio solches nicht präjudiciren, daß jedesmal die *Quaestio An?* auf Reichs-Tagen deliberiret, wann aber dieselbe resolviere, den Herren Churfürsten die freye Hand, wen sie wählen wollen, gelassen werde: dergleichen Constitutiones Civiles dann wohl introduciret werden könnten. Und wollte sonst contra Jus Gentium seyn, Familiam Imperatoris viventis zu excludiren, exemplo Regni Danici & Polonici, welche etliche 100. Jahr bey einer Familie geblieben. Dahero es dann auch dem ganzen Reich und allen Ständen so vielmehr nachtheilig, denen jenigen hohen Häusern aber schimpflich seyn würde, wann sie wegen einmahl beschehener Wahl hernach allezeit aufgeschlossen bleiben sollten. Damit man nun, wie Altenburg angeführet, der Franzosen Intention etwas brechen möge, sey dieser Vorschlag geschehen, und werde man befinden; daß solches Expediendi practicabel und vorträglich seyn werde. Idem wegen Calenberg und Grubenhagen.

1646.
Febr.

Baden-Durlach: Weil die Franzosen vermuthlich sowol auf diesen als andern Punkten beruhen, und also ohne Limitation nicht wohl zu beantworten seyn werden, halte wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden er gleichfalls dafür, daß ihnen diese Antwort zu ertheilen und der Vorschlag zu thun, sonderlich weil derselbe dem Churfürstlichen Collegio nichts präjudiciret, sondern, wie man disfalls ungebunden bleibe, also die Familia viventis Imperatoris darum nicht ausgeschlossen werde.

Pommern-Stetin: Er erinnere sich zurück, was bey der Fünfften Session über dem andern Membro *de Juribus Statuum* dieses Punkts halber moviret worden. Da er dann im Rahmen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg als Herzogs in Pommern, also votiret und gebeten, daß man diese Quaestio, so in die Churfürstliche Präeminenz mit hinein lieffe, nicht berühren, noch den auswärtigen weiter zu scrupuliren Anlaß geben, auch die Sachen nicht confundiren, sondern vielmehr sehen möchte, daß zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio gute Consonanz erhalten werde. Weil er nun damals dafür gehalten, daß die Quaestio, *An eligendus sit Rex Romanus?* auf einen Reichs-Tag remissive, und nicht positive zu stellen, müsse er solch Votum repetiren: sintemal er von Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten befehlet sey, die Churfürstliche Hoheit nicht schmälern zu lassen. Weil er auch befände, daß es in der Französischen Replie nur pro *Argumento*, und nicht pro *Thesi* gesetzt (dann die Quaestio Art. 9. sey diese: wie das Reich nicht zu Erbe gemachet, sondern bey der freyen Wahl erhalten werden möchte? Worauf die Franzosen dieses gleichsam pro expediente vorgeschlagen, daß kein Römischer König ex Familia Imperatoris viventis erwählet werden möchte) dahero sie auch verhoffentlich so gar hart nicht darauf bestehen würden: Gestaltt dann dergleichen auch bey der Schwedischen Conferenz moviret worden, die sich aber auf der Herren Kayserlichen beschehene Remonstracion, daß es wieder die Freyheit des Churfürstlichen Collegii und des ganzen Imperii sey, weisen lassen, und darvon abgestanden wären; so conformire er sich mit Würzburg, daß den Herren Franzosen zu remonstriren, worauf die Churfürstliche Präeminenz bestehe, und wie dieselbe hierdurch gekränckert würde. Er zweifele nicht, sie würden darauf acquiesciren, sonderlich, wann künfftig der Stände Bedencken, diese Cautela annectiret würde; daß das Reich nicht zu Erbe gemachet werden, sondern ein freyes Wahlreich verbleiben sollte etc.

Die *Quaestio An?* aber wäre sehr nachdencklich, präjudicirlich und restrictiva; gehe auch viel weiter, als die in der Französischen Replie selbst annectirte *Conditio*, möchte seines Bedenckens mehr hinter sich führen, und sowol zur Diffidenz zwischen Chur-Fürsten und Ständen, als auch den Exteris noch weiter auf des Reichs Sachen zu inquiriren, Anlaß geben, welches aber dardurch abzuleinen, wann ihnen auf solche Masse präoccupative, daß das Reich nicht erblich werden, sondern bey der Wahl bleiben solle, geantwortet würde. Und wäre hierbey auch dieses zu bedencken,

1646.
Febr.

ken, wann sich gleichwol etwan eine Familie oder ein Römischer Kayser um das Reich wohl meritirte; wie sonderlich das hochlöbliche Haus Oesterreich gethan, und jederzeit gleichsam eine Vormauer wider den Türcken gewesen, dahero es demselben ein grosser Affront wäre, wann es künftig ganz ausgeschlossen werden sollte. Dann sehe wohl, wo hierunter der Frankosen intention hingehe, und daß es ihnen nicht sowohl darum, als das Haus Oesterreich vom Kayserthum zu bringen, zu thun sey. Die Herren Churfürsten würden sich disfalls wohl begreifen, und auf begehende Fälle ihre Pflicht und Gebühr in Acht nehmen: und weil gleichwol bishero Fürsten und Stände über dero Wahl sich nie beschwehret, noch einige Contradiction vürgangen, so wolte er hoffen, Fürsten und Stände würden nochmals die Herren Churfürsten an Dero zustehenden Juribus, neque directe neque per indirectum, zu kräncken, oder zu beeinträchtigen, gemeynet seyn. Und concludirte also in eventum, wann die Majora je dahin fallen sollten, nochmalts, daß die Quæstio An? nicht positive sondern remissive auf einen Reichs-Tag aus zu stellen.

1646.
Febr.

Pommern-Bolgast: Idem.

Hessen-Cassel: Ex parte Hessen-Cassel conformire er sich mit Magdeburg, Sachsen-Altenburg und übrigen gleichstimmenden Votis.

Hessen-Darmstadt: Wiederhole seines theils die von Sachsen-Altenburg fürgebrachte Distinction, dann wann de *Subiecto* eligendo die Quæstio sey, bleibe es billig bey der Herren Churfürsten freyen Wahl: wegen der Quæstio An? aber, conformire er sich mit den vorsitzenden ꝛc. Dardurch dann auch des Churfürstlichen Collegii Auctorität nichts derogiret werde; weil, wie Sachsen Wanmar angeführet, länger als vor 100. Jahren bey Election Römigs FERDINANDI I. diese Quæstion auch moviret, darüber zwischen etlichen Chur- und Fürsten Considerationes aufgerichtet, auch von Chur-Sachsen selbst der Vorschlag geschehen, daß diese Quæstion allezeit vom Churfürstlichen Collegio und 6. ältesten Fürsten des Reichs delibereet werden sollte. Welchen Vorschlag er zwar dahin stelle, gleichwol aber nicht undienlich halte, daß, wann dergleichen Casus sich begeben, die Quæstio An? zu vorhero auf öffentlichem Reichs-Tage in Consultation gezogen werde.

Mecklenburg-Schwerin: A parte Mecklenburg habe er angehöret, was ex Propositione & Replica Gallica wegen der Election eines Römischen Römigs proponiret worden, und in Votis fürkommen. Nun habe er damals, wie aus der Schwedischen Replie, auch diese Quæstio auf die Bahn gebracht, wahrgenommen, wie weit die Cronen Ihr Absehen gerichtet, dahero er die Gefährlichkeit remonstriret, und das Magdeburgische Votum und vorgeschlagenes Temperament repetiret hätte. Eben der Meynung sey er auch jezo, weil sonst die Freyheit des ganzen Römischen Reichs, als sonderlich des Churfürstlichen Collegii, periclitiren würde. Bey der Quæstione An? wäre sonderlich zu beobachten, quod salus Populi merito suprema Lex sit &c. Man wäre hier im Fürsten-Rath und nicht im Churfürstlichen Collegio, dahero sich auch Fürstliche und nicht Churfürstliche Vota zu führen gebühre. Conformire sich also den Votis, so diese Quæstion affirmative resolviret hätten. Die Erwählung aber des *Subiecti* oder Individui bleibe billig bey der Freyheit des Churfürstlichen Collegii, und würde sonderlich zur Diminution des Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreich Respects gereichen, wann es solcher gestalt von solcher Dignität excludiret werden sollte. Es sey gleichwol bekandt, was es dem Reich für treffliche Dienste gethan, auch wie es situiret und eine Vormauer sey des Römischen Reichs, dahero es auch nicht unbillig bey der Wahl zu attendiren.

Mecklenburg-Güstrow: Idem.

Sachsen-Lauenburg: Wie kein Stand der Intention seyn wird, daß er dem Churfürstlichen Collegio an seiner Præminenz Eingriff zu thun begehre, zumahl man deswegen allhier besyammen, daß vielmehr ein jeder bey seinen Recht- und Ge-
rechtig-

1646.
Febr.

rechtigkeiten erhalten werde, so wäre billig dem Churfürstlichen Collegio super Electione ipsa kein Ziel noch Maas zu geben. Demnach aber die Französische Proposition und Replie weit aussehend, darauf sie auch vielleicht härter, als man meynt, bestehen werden; zumal, ob schon dieser Vorschlag dem Ansehen nach nur relative in der Replie gesetzt, sey doch die Proposition dahin gerichtet, daß gar kein Römischer König bey Lebzeiten eines Kayfers zu erwählen. Beyde Vorschläge aber sehr präjudicirlich, und sonderlich der jezige, sowol dem Hause Oesterreich, als den Fürsten und Ständen insgemein (wann solcher gestalt des einmal erwählten Römischen Kayfers Familie nimmermehr wieder darzu käme) fast nachtheilig und schimpflich; der vorige aber dem Churfürstlichen Collegio, dem hierdurch bey Lebzeiten des regierenden Kayfers einen Römischen König zu erwählen verwehret, und die Hände gebunden wären, nicht wenig verkleinerlich seyn würde: So wollte bey Zeiten auf ein solch Temperament zu gedencken seyn, daß alle inconvenientien verhütet werden möchten. Weil nun dasjenige, so Magdeburg vorgeschlagen, nicht neu, sondern mehr als vor 100. Jahren dergleichen vorkommen: so halte er dafür, daß diese oft gerüttelte Quæstion wol allhier zu erörtern, und dardurch auch, pro conservando Domus Austriacæ respectu, der Französischen Replie also zu begegnen, und sie so fern zu contentiren, damit die Jura Imperii, und darunter, nach Erörterung der Quæstion An? der Herren Churfürsten libera Electio conserviret werde. Conformire sich im übrigen mit den vorstehenden.

1646.
Febr.

Wetterauische Grafen: Ad quæstionem utramque, wie Sachsen-Altenburg und gleichstimmende. Obs aber jeho positive oder remissive zu setzen, wären sie indifferent. Im übrigen, daß das Haus Oesterreich nicht auszuschließen, sondern seiner Meriten halben bey der Wahl in Obacht zu halten, wollten sie die in vorstehenden Votis angeführte selbst redende Rationes wiederholet haben.

Directorium: Wann er die Articul betrachte, so, wie sie gesetzt seyn, befunde er, daß Art. 9. der Kayserlichen Resolution von der Quæstion An? vornemlich geredet, die Franzosen aber in Replica weiter und dahin gegangen, *ne ex Familia Regnantis Imperatoris eligatur*. Nun würde schwer fallen, und Verzug der Tractaten verursachen, wann man es den Franzosen anheim geben, oder sich darauf einlassen sollte, dann ihm deuchte, die Gründe hätten sich darüber noch nicht verglichen, ob die Quæstion An? auf einem Reichstage zu deliberiren? Setzte mans nun also nude, möchten die Franzosen apprehendiren, wäre derowegen wohl zu bedencken, was dißfalls einzurathen.

Hätte gleichwohl unterdessen die ausgefallene doppelte Meynungen aufgesetzt, die er dann folgender gestalt verlas. Die 1) Meynung wäre, daß den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, es möchte den Herren Französischen auf die Replie über den 9. Art. ratione quæstionis, *ne ex Familia Imperatoris Regnantis Rex Romanus eligatur*, derogestalt zu antworten seyn, daß solches wider der Churfürsten freye Wahl und des ganzen Römischen Reichs Freyheit tam in Voto Activo quam Passivo lauffe; dahero sie auch die Freyheit, weil man hierdurch das Reich bey seiner freyen Wahl zu lassen vermeyne, nicht zu impediren begehren würden. Die 2) Meynung aber wäre, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiaris zu distinguiren und dieses temperament zu ergreifen hätten, daß diese Quæstio entweder auf das Individuum, so erwöhlet werden sollte, oder in genere auf die Frage: Ob vivente Imperatore ein König zu erwöhlen? zu verstehen sey. Im ersten verbleibe es billig ohne Unterscheid der Eligendorum, bey der Churfürstlichen freyen Wahl, welcher man keinesweges zu präjudiciren begehre. Die andere Quæstio aber, und ob davon zu deliberiren, wäre auf einen Reichs-Tag auszustellen.

„Hic interloquebatur

Sachsen-Altenburg: So hätten sie nicht votiret, sondern, ob davon auf Reichs-Tagen zu deliberiren, müste hier decidiret werden. Es hätte Niemand so votiret als Pommern, welches aber pro Voto singulari zu achten.

Braun

1646.
Febr.

Braunschweig-Lüneburg: Man votire hier nicht im Churfürstlichen Collegio, sondern im Fürsten-Rath.

1646.
Febr.

Directorium: Es habe gleichwohl ein jeder seine Meynung zu sagen, weils es libera Vota seyn sollten.

Braunschweig-Lüneburg: Pommern möchte wohl votiren, aber als ein Fürstlicher, und nicht als ein Churfürstlicher Gesandter.

Pommern: Hätte als ein Fürstlich-Pommerischer votiret. müste aber gleichwohl sehen auf salutem patriæ und die Nothdurfft des Reichs.

Braunschweig-Lüneburg: So gebühre ihm doch nicht der Churfürsten Jura zu defendiren. Hätten die Herren Churfürsten wieder des Fürstlichen Collegii Conclusa oder Meynungen etwas zu sprechen, möchten sie es in ihrem Collegio thun.

Pommern: Man hätte aber auch darauf zu sehen, daß man nicht mit einander zerfalle.

Braunschweig-Lüneburg: Wolte Gott, daß wir nicht zerfielen, es würden aber noch wohl andere Sachen vorkommen, darüber man wohl mehr mit einander zerfallen dürfte.

Sachsen-Altenburg: Wie, wann die Franzosen darauf bestünden, sie hätten die erste thesin in der Proposition fallen lassen, doch mit der Condition: *ne ex Familia Regnantis Imperatoris Rex Romanus eligatur?* Derowegen bey zeit auf ein Remedium und Expediens zu gedencen, welches die Quæstio An? wann man dieselbe auf Reichs-Tagen deliberirte, seyn möchte. ic. könnte also nicht eher auf einen Reichs-Tag remittiret werden, weil es *Conditio Pacis* seyn würde.

„Hierauf gefielen noch etliche Interlocuta: darunter

Oesterreich: Wann aber die Franzosen auf dieser Condition bestehen wollten, würde die Quæstio An? auf einen Reichs-Tag zu deliberiren, solche nicht erheben, weil dadurch nur die vorige Französische Proposition resolviret würde.

Sachsen-Altenburg: So würde ihnen doch in etwas gratificiret;

„Ab aliis promiscue: Die Franzosen giengen vornemlich dahin, daß das Haus Oesterreich excludiret werde. und solches sub pretextu, *ne Imperium fiat hæreditarium.*

Directorium: Wendete es immittelst, und verlaße dieselbe Clausul also: die andere Quæstion aber betreffend, werde dieselbe auf einem Reichs-Tage zu deliberiren billig gezogen.

Altenburg & Alii: Wann sich der Fall zutrüge.

Directorium: Verstünde es also, daß die Quæstio: *An sit eligendus Rex Romanus?* auf einem Reichs-Tage zu deliberiren gehdre.

Braunschweig-Lüneburg: Es falle duplex Quæstio vor 1) de *Subjecto eligendo*, darinnen dem Churfürstlichen Collegio ihre zurechende libera Electio gelassen werde. 2) *An sit eligendus Rex Romanus.* Diese Quæstion müsse auf Reichs-Tagen deliberiret, und daß solches geschehen sollte, hier decidiret werden.

Directorium: Wir können es aber noch nicht decidiren; weil nicht allein die andern Reichs-Collegia, sondern auch die im Fürsten-Rath zu Münster dazu gehören.

Braunschweig-Lüneburg: Verstehe es nur pro potestate nostra &c. Es wären doch nur halbe Vota oder vielmehr Vorschläge.

Zweyter Theil.

33

Sachs

1646.
Febr.

Sachsen-Altenburg: Wer weiß, ob auch noch die Franzosen mit den Vorschlägen zufrieden seyn.

1646
Febr.*Directorium*: So kommen dergestalt dreyerley Meynungen heraus.

„Worauf noch weiter etliche interlocuta ergiengen, dahin zielend, daß das „temperament hier stuchß geschehen müsse.

Und wiewohl anderweit von Pommern erwehnet wurde, als wann die Herren Schwedischen, auf der Herren Kayserlichen Remonstration, acquiesciret und diesen Punkt erlassen: vermeynte doch

Hessen-Cassel: Daß es nicht simpliciter geschehen, sondern nur gleichsam in suspenso geblieben wäre. Unterdessen änderte es das Oesterreichische *Directorium* zum dritten mahl, und verlasse den contextum der andern opinion also: daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii zu distinguiren. (ut supra) die andere Quæstion aber betreffend, ob nemlich vivo Cæsare eine Wahl eines Römischen Königes anzustellen, würde dieselbe von einem ganzen Reichs-Corpore auf einem allgemeinen Reichs-Tag zu deliberiren seyn.

Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg & Alii: Addatur, auf begebenden Fall: item, jedesmahl.

„Id quod supplebatur, legebatur, approbatur.

Directorium: Die dritte Meynung sey: daß die Quæstio An? remissive, non dispositive auf einen Reichs-Tag auszustellen.

Weil auch bey wählenden interlocutis unter andern

Braunschweig-Lüneburg: Nicht allein per discursum gedachte, er könnte leicht erachten, daß Bayern dieser opinion halber, Pommern beypflichten würde, sondern auch des hochlöblichen Oesterreichischen Directorii Meynung begehrete, und nochmals darum ersuchete: antwortete

Bayern: Weil solches vor ihm nicht vor-noch in die Umfrage kommen, hätte er auch darauf nicht votiren können.

Oesterreich: Wann er seine Meynung sagen sollte, müste er bekennen, daß er noch in prima opinione sey, daß nemlich solches noch unndthig: die mittelste opinion hätte zwar dieses Orts die Majora, ehe aber dieses Expediens den Franzosen fürgeschlagen würde, müsten Chur-Fürsten und Stände sich erst darüber vergleichen.

„Endlich, als auch des Churfürstlichen Vereins. gedacht wurde, sagete

Sachsen-Altenburg & Alii: Der könnte den Ständen nicht præjudiciren, dann ob sie wohl unter sich vergleichen Macht hätten, so müste es doch citra Præjudicium der Fürsten und Stände geschehen.

„Worauf noch weiter etliche interlocuta (inter cætera de potestate Electorum & invito Imperatore, Regem Rom. eligendi) gefielen, und „damit diese 9. Session geendiget wurde.

Deren fleißige Conferirung mit den Protocollen und Gleichstimmigkeit in substantialibus, bezeugen hiermit unter ihrer Subscription als darzu verordnete

Signat. Osnabr. d.
6. Febr. 1646.Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. IV.

1646.
Febr.

§. IV.

1646.
Febr.

Behende Session über die Frage: Ob der Kayser und das Reich, sich der Assistenz gegen Spanien begeben sollte?

Bei der zehenden Session im Fürstenthum kam vor: Ob Ihre Kayserliche Majestät sich der Assistenz der Krone Spanien, gegen Frankreich, begeben sollten?

Zu Begreifung des status quaestionis ist folgendes anzumerken:

In der Französischen Friedens-Proposition, war Art. III. gesetzt:

„Que pour plus grand affermissement de la ditte Paix, après qu'elle aura été conciliée avec l'Empereur & le Roy d'Espagne; Sa Majesté Imperiale ne se pourra mêler directement ou indirectement des guerres & differends qui pourroient naître entre la France & l'Espagne, ni assister sous quelque pretexte, que ce soit, les ennemis des deux couronnes de France & de Suede, non obstant tous Traittez precedents, aux quels pour ce regard il sera expressement derogé par le present Traité.

Hierauf declarirten die Kayserliche Gesandten in ihren Responsonibus, daß der Frieden, welcher würde geschlossen werden, richtig gehalten werden solle; Seine Kayserliche Majestät wollten sich auch in diejenigen Kriege nicht mengen, welche zwischen Spanien und Frankreich künfftig würden geführt werden, außer in soweit dieselben, nach den Reichs-Gesetzen und dem Burgundischen Vertrag, de Anno 1548. dazu verbunden wären: dahingegen sollte sich auch Frankreich in diejenigen Kriege nicht mischen, welche zwischen der Kayserlichen Majestät und der Krone Schweden in Zukunft entstehen möchten. Die Worte lauten also:

„Placet, ut pro majori confirmatione dictæ Pacis & Amicitia, postquam ea cum Imperatore, Sacro Imperio, ejusque Ordinibus & Statibus, Rege Hispaniarum Catholico, & Domo Austriaca, eorumque Fœderatis & Adhærentibus, restaurata fuerit, Majestas Sua Imperialis, neque directe neque indirecte, bellis & controversiis, quæ inter Galliam & Hispaniam nasci possent, se immi-

Zweyter Theil.

„cere, neque assistere sub quocunque prætectu, inimicis duarum Coronarum Franciæ & Sueciæ debeat; Salvis tamen semper Juribus, tam Imperatori, quam ejusdem Ordinibus & Statibus ipsique Regi Catholico ex Imperii Legibus ac Constitutionibus & signanter ex Transactione Burgundica Anno 1548. ab Imperio confirmata, competentibus & aliis, autem quibuscunque Tractatibus præcedentibus non obstantibus, quibus, quantum huc pertinet, expresse derogatum sit, futuri vicissim Coronæ Galliæ neque directe neque indirecte bellis & controversiis, quæ inter Majestatem Suam Imperialem & S. Rom. Imperium ac Coronam Sueciæ nasci possent, se immiscere, neque assistere sub quocunque prætectu inimicis Imperatoris & Imperii vel Regis Catholici debent, non obstantibus quibuscunque Tractatibus præcedentibus &c. &c.

Die Franzosen erklärten sich dagegen in ihrer Replik dahin: Sie könnten kein dergleichen Pactum reciprocum eingehen, daß nemlich Frankreich sich nicht in die Kriege, welche etwa der Kayser und das Reich mit Schweden bekommen möchte, meliren solle, gestalt es ungleiche Fälle wären, indem 1) der Kayser von den Juribus Imperii nicht also disponiren könne, wie die Könige von ihren Erb-Reichen; 2) In den gegenwärtigen Friedens-Tractaten, welche anders nicht, als conjunctim mit Schweden geschlossen werden könnten, beyder Kronen Sicherheit müsse prospiciet werden; endlich 3) der Burgundische Vergleich niemahls zur Observanz gebracht worden wäre, das Deutsche Reich auch an den Burgundischen Händeln nie Antheil genommen habe.

Nun führte Oesterreich und Bayern verschiedene wichtige Gründe an, weswegen Frankreich schuldig wäre, auf die Schwedische Assistenz zu renunciiren, wann selbiges dergleichen Renunciation vom Kayser und Reich gegen Spanien behauptete, indem es wider die Equalitatem

33 2

1646.
Febr.

tem Pactorum lauffe, und unbillig sey, daß dem einem Theil die Hände gebunden, dem andern aber solche frey gelassen seyn sollten: Dieweil aber diese Materie eigentlich in den punctum Assurationis eingeschlagen, welcher erst in der dritten

Classe vorkommt; so ist deren Erörterung, um von der einmahl beliebten Ordnung nicht abzuweichen, bis dahin verschoben worden, Inhalts folgenden Protocoll.

1646.
Febr.

SESSIO PUBLICA X.

Freytags den 6. Februar. 1646. hora 8. matutina.

Directorium: Die jüngst-ausgestellte Deliberation super Articulo 3. hielte dieses in sich, so zwar ad Art. 12. gehöre, daß nemlich Ihro Majestät sich der Assistenz gegen der Cron Spanien begeben sollte. Wobey sich diese differenz befinde, daß obwohl Ihro Majestät und das Reich wegen Burgund ein radiciret Jus habe, so wollen doch die Franzosen, daß Dieselbe neque directe neque indirecte der Cron Spanien wider Frankreich assistiren sollte.

Hergegen hätte Ihro Majestät ex æquo begehret, daß die Cron Frankreich in gleichen der Cron Schweden, da wieder Zuversicht, zwischen Ihro Majestät und Dero-selben Krieg sich entspinnen möchte, nicht assistiren sollten, dawieder wendeten die Französische Plenipotentiarii eine Inæqualität ein, und wollten dieses Pactum reciprocum nicht eingehen. Führeten pro ratione an, daß 1) Ihro Majestät de Juribus Imperii nicht eben sowohl, als Sie in ihrem Reiche disponiren könnten; 2) weil die Tractaten zugleich mit Frankreich und Schweden angestellt und geschlossen werden müßten. 3) Sey auch der Burgundische Vergleich niemahls observiret worden. Komme also auf diese Frage: ob diese rationes eine differenz machen, und ob auf dem Pacto reciproco zu bestehen, oder was disfalls vor ein temperament einzuwenden?

Oesterreich: In allen Pactis, utpote quæ Juris Gentium sunt, sey auf die æqualität und obligationem reciprocam zu sehen; juxta illud: *Quod uni est justum, alteri æquum sit oportet.* Derothalben, weil Frankreich gar nicht will, daß Ihro Majestät der Cron Spanien assistiren solle, so sey ja billig, daß dieselben reciproce sich dessen gegen Schweden begeben. Und soviel die angesetzten Rationes differentie anlanget, hielte er dafür, daß dieselben auf eben dieselbe Weise, wie sie comparative gesetzt, gerade umzukehren wären. Dann 1) wäre die Cron Spanien in Ihrem Königreich ja sowohl als Frankreich, wie in gleichen Ihro Majestät nebst dem Reich und dessen Ständen conjunctim de Juribus Imperii zu disponiren befugt. 2) Weil die Tractaten zwischen Ihro Majestät und beyden Cronen conjunctim geschlossen werden sollten, sehe man um so viel weniger, warum dis Pactum nicht reciproce in æquali Jure in die Tractaten zu bringen. Und obwohl 3) das Römische Reich aus gewissen erheblichen Ursachen sich in die Burgundische und Niederländische Kriege nicht immisciret, so sey doch Burgund an sich selbst ein Stand des Reichs, wie aus der Session, Voto auf Reichs-Lagen, auch Reichs-Hülffen und andern Qualitäten eines Reichs-Standes abzunehmen.

In der Schwedischen Replie befinde sich, daß die Schweden einen Verdacht nehmen wollen, als wann man aus diesem Puncto zwischen ihnen und Frankreich etwas anschühren wolle, so aber seines Erachtens nicht dahin zu verstehen, noch ex istis verbis folge, sondern nur, ut sit Reciproca Obligatio & Assuratio. Dann sollte gleichwohl dafür, daß Spanien die Assistenz vom Reich gar verlassen und sich derselben begeben müste, von Frankreich nichts reciproce eingangen werden: würde das Pactum ganz nicht æquale seyn. Und möchte hierunter endlich dieses pro temperamento vorgeschlagen werden können, daß in demselben §. ad verba (*inter S. Cesaream Majestatem*) hinzu gesetzt werde (*& Imperium*) dahero sich alsdann die

1646.
Febr.

die Cron Schweden desto weniger, daß das Reich wieder sie etwas anfahen würde, zu befahren hätte.

1646.
Febr.

Bayern: Weil diese Quæstion eigentlich ad punctum Assècurationis gehdret, massen sie von Franckreich selbst, dahin gestellet worden, sey er noch zur Zeit darauf in specie nicht instruiert. Was sonst die Sache an sich selbst betrifft, sey nicht ohne, daß es umbillig scheine, wann Franckreich offene Hand, Ihro Majestät und des Reichs Feinden zu assistiren, behalten, hergegen aber Ihro Majestät dieselbe gebunden seyn sollte. Weil er nun noch Instruction erwarte, müsse er sein Verum hierüber so lange suspendiren. Wann aber je ein Conclusum zu machen, lasse er ihm das von Oesterreich vorgeschlagene Expediens gefallen, dessen Voto er sich auch sub spe rati conformiren thue.

Würzburg: Es kommen a parte Würzburg dergleichen Fragen etwas befremder für, dann wann man den Statum Imperii considerire, lasse sich dieselbe leicht resolviren. Es werde Ihrer Majestät und dem Reich bevor stehen, Krieg zu führen, gegen wen Sie es nöthig erachten: Und wann Ihro Majestät auch nöthig befinden, der Cron Spanien beizusehen, werde es Franckreich nicht wehren können, wann man es nun in diesen Terminis verbleiben lasse, wie es vor diehm gewesen, und dabey sich die Vorfahren allwohl befunden; halte man a parte Würzburg dafür, es werde keine Noth, noch Franckreich darwieder etwas zu sprechen haben. So könne man auch die Worte: *Directe vel indirecte*; nicht allerdings verstehen, ob unter dem directe, Imperator & Imperium; unter dem Wort indirecte aber, vielleicht Ihro Majestät als Erz-Herzog zu Oesterreich gemeynet sey &c. Sollte es den letzten Verstand haben, wäre es gleichwol jederzeit im Reich erlauber gewesen, zu ziehen, wen man wolle, wie solches ex exemplo bellorum Gallicorum & Italicorum zu ersehen, deren zwar das Reich sich nie theilhaft gemacht, gleichwol den Ständen frey gestanden, welchen Theil ein jeder ziehen oder beysichtigen wollen; welches keinem übel ausgeleget, noch er deswegen angefeindet, oder vor Feind erkläret worden. Also daß man a parte Würzburg noch nicht recht heraus kommt könne, wohin die Quæstion eigentlich gemeynet; denn daß Ihrer Majestät und dem Reich die Hände ganz gesperrt seyn sollten, halte er nicht dafür, daß es der Franckosen Intention sey, wann es aber specialius proponiret und expliciret werde, wolle man sich auch darüber erklären; und lasse es im übrigen billig bey dem Herkommen bewenden.

Magdeburg: Von seiten Magdeburg habe er angehöret, was vom hochlöblichen Oesterreichischen Directorio ex Artic. III. Replicæ Gallicæ proponiret worden: Ob nehmlich die darinnen befindlichen Rationes eine Differenz machen, ob auf dem Postulato zu verharren, oder was sonst für ein Temperament zu machen? Ob nun wohl Ihro Fürstlichen Durchlaucht bewohnende Gedanken er gern eröffnen wolte, weil er aber, wie Bayern angezogen, befinde, daß es mehr in 3. Classen ad punctum Assècurationis gehdret; und aber geschlossen worden, nicht eher zur folgenden Classa zu schreiten, biß die vorhergehende absolviret sey: als müsse er gleichfalls, wie Bayern, sein Votum suspendiren. Und wolle alsdann, wann es dahin komme, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Meynung hierüber auch vernehmen lassen.

Basel: Wie Magdeburg, daß es ad 3. Classen zu differiren.

Sachsen-Altenburg: Sey gleichfalls der Meynung, daß es noch nicht Zeit sey, davon zu reden, sondern wie Oesterreich, Bayern und Magdeburg ad punctum Assècurationis zu verfahren. Dann wann man eines ins andere mungen wollte, würde man von dem einmal gemachtem und beliebtem Concluso abspringen, und darüber nur die Tractaten schwehret machen.

Sachsen-Coburg: Erinnere sich, welchergestalt am 24. Januarii allhier den Classibus der Schwedischen Replic nachzugehen geschlossen worden, und hätte das

1646. Febr. hochlöbliche Directorium Eröffnung gethan, daß solches auch zu Münster wäre approbiret worden. Wofern man nun davon abweichen, und eine Classa vor der andern vornehmen wollte; so würde es nicht allein Confusion geben, sondern auch gängliche Aufhaltung der Tractaten zu besorgen seyn. Däte es also biß dahin zu verparren.

1646.
Febr.

Sachsen-Beymar: Ex iisdem rationibus, wie Sachsen-Altenburg, und dasselbe auch wegen Gotha und Eisenach, auch suo loco & ordine, wegen Anhalt.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey geschlossen, erst die Classam I. hinaus zu führen. Weil nun diß ad punctum Assecurationis gehöre, so würde es biß dahin zu differiren seyn; würde sonst bösse Consequenz geben. Man wisse, was ohne des vorgehe, dahero so viel mehr vorzubauen: und eben also wegen Calenberg und Grubenhagen.

Meckelnburg-Schwerin: A parte Meckelnburg-Schwerin und Gifstrau referire er sich auf das gemachte Conclusum, und conformire sich mit Magdeburg, Altenburg und Braunschweig.

Pommern-Stetin und Wolgast: Halte es gleichfall pro incongruo, und conformire sich mit Braunschweig-Lüneburg.

Reliqui transibant.

Directorium: Bleibe bey der angefangenen Ordnung, dahero diese Quæstio ad punctum Assecurationis auszustellen; Solcher gestalt, weil er noch keine Schreiben von Münster bekommen, und also nicht wisse, was daselbst fürgegangen; so halte er für unndthig, morgen wieder zusammen zu kommen. Wann noch heute was wichtiges käme, wolle er ansagen lassen, wo nicht, so käme man auf den Montag wieder zusammen. Und könnte alsdann zur Re- und Correlation geschritten werden, es wäre dann, daß man so lang, biß auch die Gravamina abgehandelt, warten, und zugleich auch darüber re- und correferiren wolte.

So aber, (weil die Gravamina auf Vergleichung stünden, und man darinnen mit einander part wäre) unndthig erachtet, und hergegen erinnert wurde, daß zu Beförderung der Re- und Correlation, die Reichs- und Hanse-Städte ihre Gedanken super ultimo Membro Classis Primæ de *Commerciis &c.* bey dem Directorio einbringen möchten.

Dieser zehnden Session fleißige Conferirung und in Substantialibus befundene Gleichstimmigkeit, bezeugen hiemit dazu verordnete

Dsnabrück den 7. Febr.
1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. V.

EilfteSession
über verschie-
dene zu Mün-
ster resolvir-
te Punkte.

Die Eilfte Dsnabrückische Session, welche am 9. Febr. gehalten wurde, hatte dasjenige pro objecto, was unmitteilst zu Münster, auf die in der Schwedischen Replie bemerkten Worte: *Juxta morem ab antiquo in Imperio receptum;* ingleichen, wegen des *Juris Fœderum de* rer Reichs-Stände, nicht weniger derer *Commerciis* halber, und endlich wegen derer von denen Spaniern und Holländern erhöheten Licenten und Impossten, beschloffen, und von dar nach Dsnabrück communiciret worden. Um sich nun darüber eines endlichen Conclufi zu vergleichen,

1646.
Febr.

gleichen, kam es auf die Re- und Correlationes zwischen denen Gesandtschaften an beyden Congress-Orten an, welche folgendes vorkommt. Nachdem auch bey dieser Session Pfalz-Weidenz sich eingefunden, und sein Votum gleich nach Pfalz-Zweybrücken führen wollen, ist da-

gegen von den Chur- und Fürstlich-Sächsischen Häusern, Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Cassel und Darmstadt, Mecklenburg, Pommern, Baden und Sachsen-Lauenburg protestiret worden. Das Protocollum dieser Session lautet also:

1646.
Febr.

SESSIO PUBLICA XI.

Montags d. 9. Febr. hora 8. matut.

Directorium: Weil zu Münster, wegen der Worte, in der Schwedischen Replie Art. 5. (*Juxta morem ab antiquo in Imperio receptum*) auch fürkommen, wie dieselbe zu expliciren, ingleichen, was circa *Federa* zu antworten; hätten sie int 1) diese Meynung gesetzt, daß Ihrer Kaiserlichen Majestät Herren Plenipotentiaris einzurathen, es wären solche Worte auf den *Modernum Imperii Statum*, ejusque *Legibus Fundamentalibus & Constitutionibus conformem* zu verstehen und auszulegen, darbenebenst Ihre Majestät für die, *super Juribus Statuum* beschene Declaration Dank zu sagen, und dieselbe dem künfftigen Friedens-Schluß specificce zu inseriren.

Ad. 2) Weil Ihre Kaiserliche Majestät und das Reich billig von allen *Federibus* excipiret würden, so hätte es darbey sein Bewenden; und blieben also die Worte (*modo ne sint contra Imperatorem & Imperium*) stehen.

Nun erinnere man sich, was diß Orts am 9. Febr. st. n. geschlossen worden, daß nemlich die Worte (*ab antiquo*) nach dem Oesterreichischen Voto zu verstehen und auszulegen, doch darbey mit dem Anhang: daß, wann die Worte einige Weitläufigkeit oder Aufenthalt der Friedens-tractaten machen sollten, dieselbe lieber gar auszulassen. Finde sich daher diese kleine Differenz, weil man hier vermeynet, daß sie ausgelassen werden könnten, darvon die Münsterischen nichts gesetzt hätten: Daß sonst die *Jura Statuum specificce* einzurücken, wäre zwar dieses Orts nicht expresse vermeldet, weil aber Ihre Majestät dieselben zu vorhin specificce setzen lassen, werde es darbey, wie die Münsterischen concludiret, verbleiben können &c. So wäre auch dieses Orts auf die Dancksagung gegen Ihrer Kaiserlichen Majestät geschlossen, wie ingleichen, daß Ihre Majestät und das Reich von allen *Federibus* zu excipiren. Blicke also diese einige Differenz übrig, wegen Auslassung der Worte (*ab antiquo*) und stünde dahin, was darauf zu schliessen, damit die Re- und Correlation befördert werde.

Oesterreich: Weil diese Differenz in die Substanz nicht hinein lauffe, auch an der Kaiserlichen Herren Plenipotentiarien Dexterität nicht zu zweiffeln, so wäre es am besten, denenelben es anheim zu geben, ob sie es setzen wollen oder nicht, die dann schon ein Expediens würden zu finden wissen &c.

Bayern: Befinde so viel, daß man hauptsächlich wegen der Relation ad *Constitutiones Imperii &c.* einig, darbey es billig verbleiben zu lassen, und solche Declaration zu geben, daß sonst die Worte in *omnem eventum* auszulassen, wären zwar die *Majora* darauf gangen, dahin es auch noch wol kommen, und erwann also dem *Concluso* annectiret werden könnte: daß etliche deroeselden Meynung gewesen wären &c.

Würzburg: Man finde die Differenz nicht groß, dann die Clausul wäre ohne das nur *conditionaliter* gesetzt, &c. welches dann die Herren Kaiserlichen am besten sehen werden, halte auch darfür, die Herren Münsterischen werden eben der Meynung seyn &c.

1646.
Febr.

seyn. So, weil auch in der Kayserlichen Resolution die Jura schon specificiret, werde sich die Specification desto ehender practiciren lassen.

1646.
Febr.

Magdeburg: Agebat gratias pro relatione, und hätte es dahin eingenommen, daß die Fürstliche Herren Abgesandte zu Münster 1) die Worte (*ab antiquo*) dahin ausgelegt, daß dieselbe secundum modernum Imperii Statum ejusque Legibus Fundamentalibus & Constitutionibus conformem zu verstehen, darneben geschlossen, daß in den künftigen Aufsat des Frieden-Schlusses die Jura Statuum specificice eingericket werden möchten. Ad 1) sey neulichst ein Conclusum gemacht, weil dieselben Worte nur Weitläufigkeit verursachen würden, könnten sie wohl ausgelassen werden; darbey er es nochmals bewenden lassen. Ad 2) conformire er sich mit den Herren Münsterischen.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: Befinde gleichfalls, wie Magdeburg angeführet, daß die Differenz zweyerley, 1) gedencken sie nicht, ob die Worte (*ab antiquo*) auf allen Fall auszulassen, diem Weil sie aber die Meynung nicht ausdrücklich verworffen, halte er dafür, daß sie es tacite approbiren. Repetire derowegen das Bayerische Votum, und könnte also gesetzt werden: daß etliche es erinnert hätten. 2) Was die Specification der Jurium Imperatoris, Electorum & Statuum anlangt, wann es ohne Behinderung der Tractaten geschehen könnte, wollte er sich zwar gern mit Magdeburg conformiren, befürchte aber sehr, es möchte moras causiren.

Direktorium: Es wäre nur von denen Juribus zu verstehen, die schon in der Kayserlichen Resolution specificiret wären, verbi gratia: Pacis & Belli, Legum Ferendarum, Contributionum und dergleichen.

Altenburg: Wann es den Verstand hätte, conformire er sich mit Magdeburg und Oesterreich.

Sachsen-Coburg: Wie Altenburg.

Sachsen-Beymar: Idem, pro Voto triplici &c.

Braunschweig-Lüneburg: Beyde interpretationes hier und zu Münster wären gut, weil aber Weitläufigkeit zu besorgen gewesen, so wäre cathegorice geschlossen worden, dieselbe aussen zu lassen. Sollte man aber belieben, daß es conditionaliter gesetzt werde, könne er wohl indifferent seyn, sonderlich auf die Masse, wie Bayern, daß etliche der Meynung gewesen. Die Specification der Jurium, verstehe er dahin und von denen, die im 4. Art. der Kayserlichen Resolution zu vordrin gesetzt wären; Conformire sich daher mit den Herren Münsterischen. Idem auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Pommern-Stetin: Conformire sich ad 1) damit, daß die Worte hypothetice könnten gesetzt werden; wegen der Specification 2) verstehe er nicht, was und wie es gemeinet? Möchte Differenzen geben, sowohl Ihro Kayserlichen Majestät als den Ständen selbst, wolle aber des Aufsatzes erwarten.

„Ad interlocuta, daß es von denen Artic. 4. exprimirt zu verstehen.

Der Aufsat würde es geben.

Direktorium: Könnte pro meliori declaratione hinzu gesetzt werden, wie sie Art. 4. gesetzt.

Pommern-Bolgast: Wie Pommern-Stetin.

Mecklenburg-Schwerin: 1) Ratione explicationis der Worte (*ab antiquo*) conformire er sich mit Oesterreich, doch mit der Bayerischen Declaration. Ad 2) ratione Specificationis aber, mit Magdeburg, Altenburg und gleichstimmenden.

Meck.

1646.
Febr.

Mecklenburg-Güftrau: Idem.

Württemberg: Prämiffa gratiarum actione befunde er, daß man super 1) ganz einig, conformire sich demnach mit den Majoribus. Ad 2) könne er sich gleichergestalt conformiren, daß diejenigen Jura Statuum, so in der Kayserlichen Resolution zu befinden, specificiret werden möchten, und zwar cum clausula: und andere Statibus competirende &c.

Und weil er auch von Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Pfalzgraf Leopold Ludwig, wegen Weldens Befehl und Commission bekommen, wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden diesen Tractaten beizuwohnen; so wolle er 1) zuvörderst die bey dem Antritt dieser Deliberationen, von Fürsten und Ständen abgelegte pia vota repetiret haben.

Sodann 2) hätten Ihre Fürstliche Gnaden (welche dymals so viel Mittel nicht gehabt, jemand abzuschicken) ihm befohlen, daß er zwar jederzeit mit und nach Württemberg Dero Votum ablegen, welches aber citra Præjudicium Præcedentia seyn, sondern suo loco und stracks nächst Pfalz-Zweybrücken gemeynt und gelten sollte; deswegen er dann feyerlich protestirte, mit Bitte, solches ad Protocollum zu nehmen weil auch 3) veranlasset, daß ein jeder, der nachkomme, die Tractaten in dem Stande, wie er sie finde, antreten sollte, daß sie von ihm in der gestalt angetreten würden.

Ad rem ipsam & thema propositum, weil dieser Punkten halber res noch integra, auch Ihrer Fürstlichen Gnaden Instruction mit der Württembergischen einig wäre, so wolle er es auf das Württembergische Votum gestellet haben.

Sachsen-Altenburg cum reliquis Saxonis: Hätte vernommen, was von dem Herrn Württembergischen wegen des Pfalz-Weldensischen Voti vermeldet: daß nemlich dasselbe nach dem Württembergischen zwar geführet, gleichwol aber der vermeynten Præcedenz ohne Abbruch, sondern stracks bey dem Hause Pfalz zu verstehen seyn sollte. Wann nun solches wider das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen gemeynet wäre, müsten sie darwider protestiren und contradiciren &c. dann es wäre bekandt, daß das Haus Sachsen dem Hause Pfalz nichts geständig wäre, bäthe derowegen die Protestation ad Protocollum zu registriren.

Weldenz: Lasse die Sachsen-Altenburgische Protestation dahin gestellet seyn, könne in Præjudicium des Hauses Pfalz nichts einräumen, sondern wolle reprotectirt haben.

Braunschweig-Lüneburg: Ob zwar das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg, mit dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz keine Competenz habe, die weil er aber vernehme, daß diß Votum wegen Weldenz geführet werden sollte, welches dann anders nicht als suo loco & ordine gelten könnte; halte er nicht dafür, daß das Haus inuitu der Graffschafft Weldenz die Præcedenz vor dem Fürstlichen Haus Braunschweig habe: ja so wenig das Haus Sachsen, wegen der Graffschafft Henneberg &c. Sollte es aber eine andere Bewandniß haben, wolle er sich gern informiren und weisen lassen &c.

Weldenz: Habe in Instructione, daß das Weldensische Votum, stracks nach Pfalz-Zweybrück zu verstehen seyn sollte: befunde auch aus den Reichs-Constitutionibus und Abschieden, daß es eo ordine gesetzt worden.

Hoffe er derowegen, weil die Weldensische Linie immediate von Pfalz-Zweybrück entsprossen, man werde es dabey bewenden lassen: Müste auf allen Fall Jura Principis reserviren und reprotectiren.

Baden-Durlach: Ad 1) Mit Oesterreich und Bayern. Ad 2) Mit den Majoribus.

Hessen-Cassel: Wann das Pfalz-Weldensische Votum allein wegen Weldenz gemeynet, wolle er gleichfalls protestirt haben.

Zweyter Theil.

A a

Weldenz

1646.
Febr.

1646.
Febr.

Weldenz: Reprotectirte gleichgestallt und bedingete, daß solch Votum con-
venienti loco & ordine gelten sollte.

1646.
Febr.

Hessen-Cassel: Die Sache selbst belangend, conformire er sich ad 1) mit Braun-
schweig-Lüneburg, ad 2) demselben und andern vorsiehenden, dergestalt, daß die Ju-
ra Statuum specificice zu seyn.

Hessen-Darmstadt: Ad 1) Mit Bayern und Oesterreich: ad 2) mit den Her-
ren Münsterischen, Magdeburgischen und folgenden. Wegen Weldenz stehe er gleich-
falls an, und wisse nicht, ob es ein Fürstenthum sey, und immediate zum Chur- und
Fürstlichen Hause gehöre. Daß aber die Grafschafft dem Hause Pfalz solle incorpo-
rirt, und dadurch ein Fürstenthum worden seyn, darvon wisse er nichts, und mußte
auf allen Fall auch protestiren.

Mecklenburg: }

Pommern: } Protectirten gleicher gestallt.

Baden: }

Weldenz: Thäte wiederum reprotectiren.

Directorium: In dem Reichs-Abschied Anno 1641. wäre zu befinden, daß stracks
nach Pfalz-Zweybrück, Pfalz-Weldenz gesetzt worden.

Weldenz: Sey nur ad differentiam der Linie von der Residenz also gene-
net, wäre aber sonst ein Haus.

Sachsen-Lauenburg: Wann das Votum wegen der Grafschafft Weldenz al-
lein zu verstehen, wiederhole er die eingewendete Protestationes.

Weldenz: Und er seine Reprotectation.

Sachsen-Lauenburg: Ad rem ipsam conformire er sich mit Braunschweig-
Lüneburg und andern.

Wetterauische Grafen: Dergleichen.

Directorium: Die Meynungen gehen dahin; Ad 1) weil am 9. Febr. st. nov.
eben dieser Schluß, doch mit dem Conditional-Anhange gemacht worden, so blei-
be es billig darbey. Ad 2) accommodire man sich in dem den Herren Münsterischen,
daß die Art. 4. Resolut. Cæsar. specificirte Jura Statuum auch also, wie sie ge-
setzt, dem künftigen Friedens-Schluß einverleibet werden sollten.

Wors andere erinnere man sich, was gestallt circa 4. Membrum Replica Sue-
dicæ in puncto *Commerciorum* dahin geschlossen worden, daß man dieselbe auch auf
der Reichs- und Hanse-Städte Meynung, so vielleicht allbereit bey dem Chur-Weyn-
gischen Directorio ein- und ehest zur Dictatur kommen würde, aussetzte, doch das
dieselbe nicht contra Jura Principum & Statuum lauffen sollte. Hierauf nun
wären Fürsten und Stände zu Münster durchgehends der Meynung gewesen, wie
er jetzo verlesen wollte.

Rubrica, was Ihro Kayserlichen Majestät in puncto *Commerciorum* einzu-
rathen, und ob, oder wasgestallt der Reichs- und Hanse-Städte Mey-
nung hierüber zu vernehmen.

Der Münste-
rischen Ge-
samtmeyn-
ung in Pun-
cto Commer-
ciorum.

Den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris an die Hand zu geben. 1) Weil
die reductio *Commerciorum* an reductione Pacis haffte. Daß demnach zu
förderst die Friedens-Tractaten selbst hauptsächlich befördert, und die Kayserliche De-
claration ins Werk gestellet, auch alle bey diesem Kriege neuerlich und ohne Recht auf-
gesetzte Zölle Mauthen und Imposten, wie auch Steigerung der Alten, sonder-
lich aber die Spanische und Staatliche Licenten abgeschafft, und hergegen die alten
Pacta & Concordata gehandhabet 2) der Reichs- und Hanse-Städte Meynung hier
über, doch ohne Aufenthalt der Tractaten, eingenommen werden möchte.

Ob nun hierbey zu acquiesciren, oder was weiter fürzunehmen ic.

Oester-

1646.
Febr.

Oesterreich: Weil Ihrer Majestät Intention ohne das dahin gehe, daß die *Commercia* reduciret werden möchten, und zu vorhin, sowol Ihre Majestät als die Cronen, von Abschaffung der unrechtmäßigen Zölle Meldung gethan, so könne er sich damit desto leichter conformiren. Wegen der Spanischen und Staatlichen Licenten sehe er an, verstehe es aber dahin, daß darvon auch bey diesen Tractaten zu handeln und um deren Abschaffung sich zu bemühen. Wegen des andern lasse ers dabey, weil zumal die Städte schon damit fertig, und solches, wie er vernehme, ehest zur Dictatur kommen würde.

Bayern: Kömme sich deswegen mit den Herren Münsterischen vergleichen.

Würzburg: Habe nichts weiters zu erinnern, sondern, wie die liebe Justiz, also dependirt auch die *Commercia* von dem lieben Frieden, daher, wann dieser erhoben, mit den *Commerciis* sich auch geben würde.

Magdeburg: Von Seiten Magdeburg habe er vernommen, was der Herren Münsterischen Meynung in puncto *Commerciorum* gewesen: daß nemlich zuvörderst die Friedens-Tractaten befördert, die Kayserliche Declaration ins Werk gestellet, auch neuerliche Zölle und Imposten abgeschafft, dann aber auch der Reichs- und Hanse-Städte Meynung hierüber eingenommen werden sollte. Weil es nun solcher gestalt noch auf gemeldter Reichs- und Hanse-Städte Bedencken stehe, und er dann vernehme, daß dasselbe schon einkommen, wolle er dessen per Dictaturam erwarten, und sodann Ihrer Fürstlichen Durchlaucht wegen sich declariren.

Basel: Wie zuvorn.

Sachsen-Altenburg: Sey eben der Meynung wie Magdeburg, daß man sich in puncto *Commerciorum* so eigentlich nicht erklären könne, biß der Hanse-Städte Bedencken einkommen; biß dahin er dann auch sein Votum zu suspendiren Ursache hätte; wann aber dasselbe vorhanden, und in Berathschlagung käme, würde man sich sodann weiter zu erklären haben. Was sonst das Münsterische *Conclusum* anlangte, wäre wol nicht undienlich, daß die neuerlichen *propria autoritate* angeordneten Zölle und Imposten, auch *Consumtion*-Gelder und dergleichen abgeschafft werden. Daß man aber auch die Spanische und Staatliche Licenten zugleich mit abschaffen wollte, halte er mit Oesterreich nicht darfür, daß es in ein thum zu ziehen, und hätte man Spanien oder Holland hierunter nichts vorzuschreiben. Doch, wann es ohne Hinderung des Haupt-Wercks bey ihnen beyderseits zu erhalten, wäre es sehr gut.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar: Idem, sowol wegen Sachsen-Weymar, als wegen Gotha und Eisenach.

Braunschweig-Lüneburg: Wolle gleichfalls der Reichs- und Hanse-Städte Bedencken erwarten: und weil sonst im Münsterischen *Concluso* gar gute Bedencken wären, so conformire er sich demselben, anserhalb was schon von Oesterreich wegen der Spanischen und Staatlichen Licenten erinnert worden. Zwar könnte noch eine Distinction gemacht werden, von denjenigen Imposten, so sie auf des Reichs Boden angeleget, welche billig abzuschaffen. Aber nicht, was sie in ihren eignen Provinzien angeordnet, dann darein hätte man sich nicht zu mischen, sondern möchte neue Unruhe verursachen. Halte darfür, man könnte diese *Clausul* wol gar aufsenlassen, oder a part erinnern, wanns künftig bey der Handlung zu erhalten stünde, wäre es nicht zu widerrathen; doch daß es nicht als eine *conditio necessaria Pacis* gesetzt werde. Dann das Römische Reich könne ihnen doch, zumal in ihren Landen, so wenig Ziel noch Maas geben, als man ihnen in dem Römischen Reich gern gestatten würde. Das übrige wäre alles gar gut, wie er sich dann nochmals conformire: und dasselbe auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Pommern-Stetin: Suspendire sein Votum, biß der Städte Bedencken einkomme; im übrigen conformire er sich mit den Herren Münsterischen, doch mit denen hinc inde beschehenen Erinnerungen.

Zweyter Theil.

A a 2

Pom:

1646.
Febr.

Pommern-Bolgast: Idem.

Mecklenburg-Schwerin: Sey auch der Meynung, daß der Reichs- und Hanse-Städte Bedencken zu erwarten und sich darauf weiter zu erklären. Wie auch darinnen, daß ein Unterschied zu machen, unter den Spanischen und Staatlichen Licenten, so sie im Reich oder aussershalb dessen in ihren Provinzien gemacht. Da nun die aufm Rhein, oder anderswo aufm Deutschen Boden angelegte gemeynet wären, conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg.

Mecklenburg-Güstrow: Idem.

Württemberg: Mit Vorbehalt weiterer Nothdurfft auf einkommendes der Städte Bedencken, conformire er sich ad interim mit den Herren Münsterischen. Wegen der Spanischen und Staatlichen Licenten aber mit Oesterreich, doch mit der Braunschweig-Lüneburgischen Erinnerung und Distinction. Welches er auch wegen

Pfalz: Beldens wiederholet, und in suo loco & ordine wolle verstanden haben.

Baden-Durlach:

Hessen-Cassel: und

Hessen-Darmstadt: Conformirten sich gleichfalls, insonderheit wegen der Braunschweig-Lüneburgischen Distinction, zumahl bekannt, was die Spanischen zu Hammerstein und in andern Plätzen, für grosse Beschwerde und Neuerung auf dem Rhein gemacht hätten.

Sachsen-Lauenburg: Wiederholte dasjenige, was zu Münster beschlossenen, und weil für sich bekandt, daß die Spanische Sachen nicht hieher gehören, könne er sich auch damit conformiren, daß derselben Licenten nicht zu gedencken; es wäre dann, daß sich noch dieselben Tractaten zu Münster ereigneten, da dann auch dieser Sache, sonderlich der im Reich angelegten Licenten Abschaffung, wohl mit gedacht werden könnte. Im übrigen würden die Städte mit ihrem Bedencken ehest einkommen.

Anhalt: Wiederholte des Herrn Benmarischen sein abgelegtes Votum.

Wetterauische Grafen: Repetirten das Oesterreichische Votum mit Reservierung fernerer Nothdurfft.

Directorium: 1) Halte er selbst dafür, daß die Herrn Münsterischen es nicht anderst, als von den Licenten, so die Spanischen und Staatlichen im Reich anzulegen sich unternommen, verstanden. Derowegen dann zu Erläuterung die Worte: (auf dem Reichs-Boden) hinzugefügt werden könnten. 2) Wollen sie gleichfalls der Hanse-Städte Bedenkens erwarten.

„Nach beschehener Approbation gefielen etliche Interlocuta von den allzu hohen Spanischen und Staatlichen Licenten und Imposten, da in Spanien wol 30. pro 100. gegeben werden müsten. In Holland aber es gleichfalls in 13. Jahren auf das alterum tantum käme.

Directorium: Dieweil man nunmehr so weit kommen, wolle er die Correlation aufsehen, und sehen ob dieselbe morgen oder übermorgen verlesen werden könnte.

Was sonst in Procemio geschlossen, wäre nach Münster communiciret worden; es hätte aber der Fürsten-Rath daselbst noch nichts, was dort deliberiret wäre, wieder herüber geschickt ic. stünde derowegen nachzudencken, ob darauf zu warten, oder nichts desto weniger mit der Correlation fortzufahren.

Sachsen-Altenburg & alii: Weil sie nicht contradiciret, hätte man es pro consensu zu halten, zumahl sie sonst den Ordinem approbiret hätten. So lieffen auch die Preliminaria meistens wieder in die Haupt-Puncten.

Dire-

1646.
Febr.

Directorium: Ob noch jezo oder morgen umzufragen; was für ein Modus Re- & Correferendi zu halten?

1646.
Febr.

Sachsen-Altenburg & reliqui: Wann die Correlation abgelesen werde, stünde zugleich auch darvon zu reden.

Daß nun auch diese 11. Session, bey gehaltener fleißiger Conferirung der Protocollen, in substantialibus gleichstimmig und vollständig befunden worden, bezeuget unsere eigenhändige Subscription. Signat. Ofnabrück den 11. Febr. 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Febr.

§. VI.

Zwölffte Session über die Frage: Ob das Directorium seine Relationes, denen Ständen communiciren muß?

Die Zwölffte Session wurde zu Ofnabrück am 11. Febr. gehalten, da hauptsächlich die Frage vorgekommen, „Ob das Fürstliche Directorium die aus den vorherigen *Votis & Conclusis* formirte *Relationes, per Dictaturam* den Ständen zu communiciren verbunden sey?

Dann das Oesterreichische Directorium, hatte dasjenige, was in den bisherigen Fürsten-Raths-Sessionen war berathschlaget worden, in eine Relation zusammen gezogen, um solche den Münsterischen Gesandtschaften zu communiciren.

Nachdem nun die Evangelischen Gesandten, aus sothaner Relation, als solche vom Directorio abgelesen wurde, vermercket, daß eben nicht alle Argumenta Evangelicorum darinnen stünden, auch noch

verschiedenes, dabey zu erinnern sey; So verlangten sie, daß Directorium möchte solchen Auffsatz, per Dictaturam den Ständen communiciren, und behaupteten dabey, daß die darinnen enthaltene Materien, per Majora nicht ausgemacht werden könnten. Das Directorium aber trug Bedencken, in die Dictatur und schriftliche Communication zu willigen, unter den Vorwand, daß es nicht gebräuchlich wäre; welche Observanz hingegen von andern vor ungegründet geachtet wurde: Gleichwol beharrte jenes auf seiner Meynung, und reservirte, mit den Münsterischen Gesandtschaften über diesen Punkt zu conferiren; Laut folgenden Protocoll:

SESSIO PUBLICA XII.

Mittwoch d. 11. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Auf nechst beschene Veranlassung, habe er nicht unterlassen die Correlation super I. Classe auf zusehen, welche er auch jetzt verlesen wolle. Dieweil aber über den Preliminar-Punkten zu Münster im Fürsten-Rath noch nicht deliberiret, auch unbewußt, ob es bey dem Churfürstlichen Collegio geschehen: so würde doch vergeblich gewesen seyn, dasselbe in die Correlation zu bringen. Also habe er für gut angesehen, mit wenigen sub finem zu erinnern, daß es bey der nechten Re- und Correlation geschehe, damit man hernach zum Haupt-Bedencken kommen möchte.

Hierauf verlas er den Auffsatz des ohngekehrigen, Punckts-weise inter legedum verzeichneten Inhalts.

Oesterreichisches Project der Ofnabrückischen Correlation über die I. Classe.

Demnach Ihro Römische Kayserliche Majestät unser Allergnädigster Herr, durch Dero hochaußenliche Herren Plenipotenciaros, so wohl Dero selbst Resolutiones auf der beyden auswärtigen Cronen, beschene Propositiones, als auch ermeldter Cronen Replicas, Churfürsten und Ständen alhier und zu Münster communiciren, und dero Erklärung und Gutachten begehren lassen: So hätten sich zu fördern dieselben beyderseits ratione Modi & Ordinis dahin verglichen, daß man dem

1646.
Febr.

in der Königl. Schwedischen Replie vorgeschlagenem Methodo per Classes, nachgehen wollte.

1646.
Febr.

Solchem nun zu folge, hätte die I. Classis, Res & Negotia Imperii betreffend, 4. Membra. als:

- 1) de Amnestia.
- 2) de Juribus & Privilegiis Statuum.
- 3) de Gravaminibus.
- 4) de Commerciis

Darunter aber die Gravamina zu vortwesender Vergleichung gestellet, und hätte man auch in den andern dreyen nur die discrepantien, worinnen die Kayserliche Resolutiones und Königl. Repliken different wären, in deliberation gezogen; das übrige aber alles mit Dank acceptiret und angenommen.

1) Amnestiam betreffend, befinde sich die 1. und vornemste Differenz ratione termini a quo, in deme daß die beyden Cronen denselben auf Annum 1618. zurück setzen; Ihre Kayserliche Majestät aber bey der zu Regensburg auf offenem Reichs-Tage gemachten Amnestie verharren wollen. Ob nun zwar etliche der Augspurgischen Confession Verwandte Fürsten und Stände, aus denen von den Cronen angeführten Ursachen und Motiven auch derselben Meynung gewesen, und den Terminum gleichfalls auf Annum 1618. gestellet, habe man doch per Majora dahin geschlossen, daß es bey erwehnter Regenspurgischen Amnestie und zwar ratione termini in Ecclesiasticis bey Anno 1627. in Politicis aber bey Anno 1630. cum cassatione Effectus Suspensivi, allerdings verbleiben, und dieselbe auch reciproce gelten: doch gleichwol die Gravata darüber gehöret, und insonderheit die Pfälzische Sache durch particular-Tractaten, noch bey dieser Zeit und unter wählenden Haupt-Tractaten, verhandelt werden sollte.

Dann weil 1) ein solcher allgemeiner Reichs-Schluss so schlechter Dinge nicht zu cassiren, so könnte auch der darinnen bestimmte Terminus nicht so weit zurück gezogen werden. 2) Wäre der Böhmische Krieg, so Anno 1618. angefangen, ein particular-Werck gewesen. Der Mansfeldische und Herzog Christians zu Braunschweig Krieg vor sich selbst zerschmelzet, u. die übrigen auch zergangen oder vertragen. Was auch den inheimischen Krieg anbelange, wäre derselbe durch den Pragerischen Frieden (den fast alle Stände angenommen) mehrern theils geschlichtet u. wo nun keine Injuria, da könne auch keine Amnestia statt haben. Wie dann Ihre Königl. Majestät GUSTAVUS in Schweden u. selbst bezeuget hätte, daß er vor dem Anno 1630. auf den Deutschen Boden gesetztem Krieg, mit dem Böhmischen Reiche in guter Nachbarschaft und Neutralität gelebet. So wäre denen, die bey dem Project der Tractaten Anno 1635. gewesen, bekannt, daß die Schweden von dem Termino de Anno 1618. gewichen, nur daß die so, im Prager Frieden noch nicht begriffen gewesen, gehöret und darin beschloffen werden möchten. Damit auch die Franzosen mit solcher Clausul und Condition zu Frieden gewesen wären. 3) Sey sie auch general gnug u. die Pfälzische Sache wäre für sich ganz unjuftificirlich, und würde billig auf particular-Tractaten ausgestellt.

Württemberg wäre nunmehr plenarie restituiret: desgleichen auch Baden-Durlach und Nassau-Saarbrücken angebothen würde. Was die Stadt Augspurg anlangt, würde den Augspurgischen Confessions-Verwandten das Exerctium so gar nicht gesperrt, daß ihnen auch eine Kirche zu bauen erlaubet wäre.

Die Stadt Eger gehöre nicht hieher, wie auch nicht die Kayserliche Erb-Länder, als welche schon zu vorhin Anno 1618. zur Catholischen Religion reformiret gewesen, und hätten die Land-Stände derselben, vielmehr das Contrarium Anno 1635. aufm Land-Tage gebethen. Und ob wohl etliche sich auf die Majestät-Briefe und

1646.
Febr.

und andere Privilegia berufften, wäre doch bekannt, daß, als Ihre Majestät FERDINANDUS II. ihnen die Confirmation zugeschicket, hätten sie dieselbe doch nicht annehmen wollen, sondern zurück gegeben, und wären in ihrer Rebellion fortgefahen. Als auch die jetzt regierende Kayserliche Majestät auf dem Reichs-Tag zu Regensburg die Erb-Länder von der Amnestie excipiren lassen, wäre solches von Churfürsten und Ständen nicht contradiciret, sondern von allen einmüthig bewilliget worden.

1646.
Febr.

So wären auch billig die *Res Judicatae*, so vom Kriege nicht dependiren, auszusprechen.

Zumahl aber 4) sey es unmöglich, alles in so eine General-Regul zu setzen, weil andere sich dardurch nicht würden von Land Leuten reden lassen. Der abgelebten Römischen Kayserlichen Majestät würde es zu höchstem Schimpf gereichen, wann alle Dero Handlungen und darunter auch der Dänische Friede und die Mantuanische Vergleichung, auf einmahl über einen Hauffen geworffen werden sollten. Sey also an der zu Regensburg publicirten Amnestia gnugsam, und habe billig darbey sein Verbleiben; Ja wann dieselbe geändert würde, hätte man sich künfftig auf keinen Reichs-Schluß zu verlassen.

Man sehe auch 5) nicht, daß eben durch die Erstreckung solches Termini des *fomes Belli*, sive *Externi* sive *Interni*, mehr oder minder aufgehoben werden könne. Nicht des äußerlichen mit den Cornen, dann derselbe hätte erst von Anno 1630. angehoben. Nicht des innerlichen Mißtrauens, dann derselbe Anfang würde viel weiter und stracks vom Passauischen Vertrag und Religions-Frieden zu erhellen seyn. Sollte aber ja in der Pfälzischen Sache noch ein kleiner *Fomes* verborgen liegen, könnte demselben durch *Particular-TRACTATEN* abgeholfen werden.

Daß aber II. die Cron Schweden begehret, daß die in der Kayserlichen Resolution ausgelassene Worte (*quacunq; necessitudine juncti fuerint*) stehen bleiben sollen, werde keine sonderliche *difficultät* geben, sondern würden die Herren Kayserlichen wol ein *expediens* zu finden wissen.

II. *Membrum* betreffe die *Jura & Privilegia Statuum*, da man allerseits gut und billig befunden, Ihre Kayserlichen Majestät wegen Dero allergnädigsten Declaration *super Juribus*, allergehorsambst Dank zu sagen u. und weil sonst nur 2. kleine differentien sich finden 1) wie die Wort (*ab antiquo*) zu verstehen; 2) wegen der *distinction*, circa *Fœdera inter Imperatorem, & Imperium*: so wäre ad 1) gut befunden, weil etliche *Jura* soli *Imperatori* competiren, etliche demselben cum *Electoibus*, etliche aber *Statibus communia* seyn, daß demnach diese Wort zwar *secundum modernum Imperii Statum ejusque Legibus Fundamentalibus conformem*, zu verstehen und auszulegen; Im Fall aber daraus einige Weiltläufigkeit oder Verzdgerung des Frieden-Wercks zu besorgen, darauf nicht allzu hart zu bestehen.

Ad 2) Weil billig *Imperator & Imperium* von allen *Fœderibus* excipiret würden, so blieben die Worte (*modo ne sint contra Imperatorem & Imperium*) billig stehen: zumahl man ohne des gnugsam und mit solchen *Constitutionibus* versehen wäre, daß es dergleichen *Fœderum contra Imperatorem* nicht bedürffe.

III. Circa *Commercia* wäre anders nichts vorkommen, als weil die *reductio Commerciorum a reductioe Pacis* dependire, daß demnach die Kayserlichen Herren *Plenipotentiarii* um Beschleunigung der Friedens-TRACTATEN zu ersuchen, die neuerliche Zölle und Imposten, auch Steigerung der alten, nebenst denen auf dem Deutschen Boden angelegten Spanischen und Staatlichen *Licenten* abzuschaffen, im übrigen aber der Reichs- und Hanse-Städte Bedencken (doch ohne Aufenthalt des Frieden-Wercks) hierüber zu erwarten, und darauf fernere Erklärung einzubringen.

Wie

1646.
Febr.

Wiewol auch circa *Proœmium* 3. differentien sich befinden, dieweil aber im Fürsten-Rath noch nicht völlig darüber deliberiret, Fürsten und Ständen auch nicht wissen, ob beym Ehur-Fürstlichen Collegio dergleichen geschehen, hätte man es vor diesem ausstellen müssen, so aber künftig jedesmal bey folgenden Re- und Correlationibus nachgehohlet werden könnte.

1646.
Febr.

Und das wäre also dasjenige, was pro Correlatione des Fürsten-Raths aus beyden Protocollen zusammen getragen worden. Gründe dahin, ob Fürsten und Stände sich mit ihren Erinnerungen wollten vernehmen lassen.

Oesterreich: Habe es aufgesetzt, lasse es derowegen darbey bewenden.

Bayern: *Pœmissa gratiarum actione*, weil es sehr wohl eingerichtet, habe er nichts dabey zu erinnern.

Würzburg: Gleichfalls.

Magdeburg: An Seiten Magdeburg sagte er dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio gleichfalls Dank, für die sowohl im Aufsetzen als Verlesen gehabte Mühe.

Ob er nun wohl die a parte Magdeburg habende Erinnerungen gern stracks beybringen wollte, weil aber die Punkten viel und alle sehr wichtig, wollte nöthig seyn, daß jeder Gesandte seine abgelegte Vota dargegen halte. Und weil er sonderlich wahrgenommen, daß der Evangelischen angeführte Rationes ganz übergangen, der Catholischen aber gar genau und eigentlich beygebracht, und alles auf die Majora gesetzt werden wollen: dardurch aber der Frieden nicht zu erlangen, sondern dem Friedens-Zweck nur desto ferner würde getreten werden; Alß hätte er zu bitten, daß der Aufsatz per Dictaturam communiciret werden möchte, darauf er sich dann mit seinen Erinnerungen wollte vernehmen lassen.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: *Pœmissa gratiarum actione*, halte es derer von Magdeburg angeführter Rationum halber, gleichfalls für hochnöthig, daß ein jeder den Aufsatz gegen seine geführte Vota halte: Bitte derowegen um Communication durch die Dictatur, weil es viele Punkten und alle hochwichtig, darauf er nochmals seine Gedanken eröffnen wollte.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Beymar,
Gotha und
Eisenach: } Idem:

Braunschweig-Lüneburg:
Zelle, Calenberg und

Grubenhagen: Weil der Aufsatz ziemlich weitläufftig, und er auch befände, daß der Evangelischen Correlation ganz ausgelassen, gleichwol aber nöthig, daß deroselben Rationes in consideration gezogen und inseriret werden; hätte er gleichfalls, daß es möchte zur Dictatur kommen, und man die hiesigen Vota damit conferiren möge.

Württemberg: *Pœmissa gratiarum actione* hätte er, wegen Wichtigkeit der Sachen, gleichgestalt um die Dictatur zu bitten, und solches auch wegen

Pfalz-Beldenz:

Hessen-Cassel: Wie Württemberg.

Hessen-Darmstadt: Weil Zweifel einfallt und die Frage nur diese sey: Ob der Evangelischen Rationes recht eingenommen, conformire er sich den vorsiehenden, und hätte gleichfalls, daß der Aufsatz dictiret werde.

Baden-Durlach: Wie die vorsiehenden.

Meck,

1646.
Febr.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow : Bitte gleichfalls um die Communi-
cation &c. annexa gratiarum actione.

Pommern-Stetin und

Wolgast :

Sachsen-Lauenburg : Idem.

Wetterauische Grafen : A parte des Wetterauischen Grafen-Standes wer-
de gleichfalls dem hochlöblichen Directorio Danck gesagt, und um Communication
per Dictaturam gebethen, sonderlich weil auch der Wetterauischen Gravaminum gar
nicht gedacht, die aber nicht so gar aus Augen zu lassen wären: Bäthe er dieselben mit
zu inferiren &c. mit Vorbehalt.

Directorium : Es sey niemals bey dem Directorio Herkommens noch gebräuchlich
gewesen, die Correlationes des Fürsten-Raths oder die Bedencken, ehe die Re- und
Correlation gehalten, und die Sache zum gesamten Schluß kommen, zu communi-
ciren, vielweniger ad Dictaturam zu geben ic. Stehe derowegen auf diß Begehren
an, und wann man darauf beharren wollte, müsse er es vorher mit den Herren
Münsterischen communiciren. Ob aber dadurch die Consultationes und das Frie-
dens-Werck befördert werde, lasse er dahin gestellet seyn. Sey einmal nicht bräuch-
lich, daher er den Directoriis nichts begeben könnte.

Also sey zwar sonst auch dieses nur bräuchlich, daß allein diejenige Meynung mit
ihren Rationibus, so per Majora geschlossen worden, in die Correlation gebracht
werde: nichts desto weniger sey gleichwol auch der Herren Evangelischen Meynung
remissive einverleibet, da doch sonst, wenn gleich die differirende Meynungen einzu-
verleiben, wäre begehret worden, dasselbe nicht geschehen, sondern allein dem einen
Theil frey gestanden wäre, seine Meynung bey dem Chur-Mayntzischen Directorio
oder den Kayserlichen Herren Commissariis absonderlich einzugeben, welches er zwar
auch jeso, in omnem eventum frey stellet; es würde aber bey ihnen stehen, ob sie
es annehmen oder attendiren möchten. Hätte man es aber nicht recht eingenommen,
wäre ers noch einstens zu verlesen erbödig. Wäre alles den Protocollen conform,
ausserhalb, daß die Particularitäten nicht hinein geruckt worden, so gleichgestalt wie-
der das Herkommen. Stellte also nochmals zur Umfrage: Ob man darbey verhar-
ren, oder seine Erinnerungen beybringen wolle?

Magdeburg : Die Sachen wären zu weitläufftig, darauf man sich ex stapide
nicht resolviren könnte.

Sachsen-Altenburg : Es wären Exempla in alten Reichs-Protocollis vor-
handen, daß die Correlationes und Bedencken, ja so gar auch die Churfürstlichen Ra-
tiones wären communiciret worden. Inmassen dann auch noch neulichst zu Regen-
spurg geschehen wäre, da die Herren Catholischen selbst auf die Communication ei-
nes weitläufftigen Aufsatzes ic. geschlossen hätten. Bedencke sich zwar des beschehe-
nen Erbietens, man würde es aber doch nicht so geschwind apprehendiren, noch
gleich in mente cum Instructione conferiren können.

Directorium : Wolle es wohl zwey drey-mahl oder auch von Punkten zu Pun-
kten verlesen. So wären ja die Vota schon abgelegt, daß also ein jeder wisse, was
seine Instruction in sich habe, und nicht erst dieselbe dargegen halten dürffte. Gleich-
gestalt habe ein jeder wohl gewußt, zu was Ende man diesmal zusammen käme:
und bestünde die Frage allein darauf: ob die Correlation den Protocollis und
Conclusis gemäß sey?

Die Particularia, sowohl beyder Theile Rationes anlangend, hätte er schon re-
monstriret, daß solches nicht Herkommens, und wäre noch neulichst zu Regens-
purg übel aufgenommen worden, als in puncto Contributionis so vielerley Meynungen
in das Bedencken gebracht worden, so gar daß Ihre Majestät dasselbe zurück geben
Zweyter Theil. B b b lassen

1646.
Febr.

1646.
Febr.

lassen, mit dem Verweiss und Begehren, daß man sich einer Meynung vergleiche, und mit einander conformiren sollte. Nun wären gleichwol der Herren Evangelischen Rationes remissive & relative gedacht, hätte also vermeynet, man würde solchergestalt damit zufrieden gewesen seyn; wann sie aber ihres thetis ja vermeynten, könnte er wohl geschehen lassen, daß sie ihre Meynung absonderlich den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris oder dem Chur-Mayntzischen Directorio übergeben.

„Indeme wurde der Herr Director hinaus gefordert. Post reditum.

Zudem würde es auch Confusion geben, wann alle Vota und Rationes hinein gerückt werden sollten, dann in etlichen wären lauter Particularia Gravamina, in etlichen Generalia, etliche aber auch so beschaffen, daß sie limitationem generalium geben ic. E. g. würde unter andern gedacht (und alle Erbländer) da doch dieselben schon Anno 1618. wären reformiret gewesen. Wolle man aber je auf dem Postulato verharren: müste er es vorhero mit den Herren Münsterischen communiciren und ihre Meynungen darüber vernehmen. Jeso hätten Ihre Excellenz Herr Graf von Trautmannsdorff herauf geschickt, und den Herren Augspurgischen Confessionen Verwandten andeuten lassen, daß die Herren Catholischen Ihre Excellenz einige Resolution in puncto Gravaminum zugeschiekt, derowegen dann Ihre Excellenz begehren thäten, daß sie etliche Deputatos zu Eröffnung derselben, Nachmittag um 3. Uhr zu ihr abordnen möchten.

„Post intervallum.

Wisse im übrigen nicht, ob man sich noch jeso super Modo Re- & Correlationis wollte vernehmen lassen.

Magdeburg, cum Dominis Saxonis per modum interlocutorum: Die Majora gingen auf die Communication des Aufsatzes. So sey auch das Herkommen beybracht. Zu deme wäre ja schon geschlossen, wann die Vota differentia wären, daß dieselben beyderley oder allerseits specialiter in die Re- und Correlation gebracht werden sollten.

Braunschweig-Lüneburg: Man habe nicht so sehr zu sehen auf die Particularia, als auf der Sachen Wichtigkeit und Nothwendigkeit. Könne derowegen vom Voto nicht abtreten, sondern hätte nochmals um Communication, bevorab, weil doch per Majora der Friede nicht würde erhalten werden. Wann aber je das Hochlöbliche Directorium dessen, ohne vorgehende Communication nach Münster, Bedenken hätte, so wäre solches demselben billig heimzustellen, die Evangelischen aber würden doch von ihrem Pecito nicht absteigen können. Dergleichen allegirte Consuetudines wären nicht exactæ Leges, noch allemal so strictæ observiret, sondern wol bisweilen abgewichen worden.

Directorium: In Ewigkeit würde man ihm dergleichen Exempel nicht weisen können.

Braunschweig-Lüneburg: Halte dafür, man könne wohl Exempel anführen, zu deme, si res ipsa postulet, müsten nicht die Media mensura rerum, sondern Finis mensura actionum seyn. Könnte nun das Hochlöbliche Directorium sich dessen mächtigen, hätte er nochmals, den Aufsatz zur Dictatur kommen zu lassen. Wo aber nicht, hätte er demselben kein Ziel zu geben, ob er es erst nach Münster communiciren wolle.

Württemberg, wie auch Pfalz-Beldenz: Wiederhole das vorige Votum, und hätte man sich hierunter destomehr in Acht zu nehmen, weil es sowol salutem totius, als auch eines jeden Wohlsarth in particulari betreffe.

Hessen-Cassel: Wiederhole das vorige Votum & Pecitum.

Hessen-Darmstadt: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Baden-Durlach: Ingleichen.

Meckeln

1646.
Febr.

1646.
Febr.

Meckelnburg-Schwerin und Güstrow: Bitte gleichfalls um Communication und wiederhole sein voriges Votum, doch mit der Eriner- und Anheimstellung wie Braunschweig-Lüneburg.

1646.
Febr.

Pommern-Stetin, und Wolgast: Bitte nochmals wie zuvor, dann es sey jezo ein Conventus plane extraordinarius, da die Regula & Observantia Communis nicht allerdings statt habe. Man könne hierinnen auf die Majora nicht sehen, sondern wäre noch wol deswegen eine sonderliche Umfrage anzustellen: ob in causis arduis, ubi Status ut Status considerantur &c. die Majora gelten sollen. Stelle zwar dahin, ob das Hochlöbliche Directorium es erst nach Münster communiciren wolle; die Evangelischen würden sich aber doch nicht begeben können, zweifelte auch sehr, ob das löbliche Reichs-Städtische Collegium, wie auch etliche von den Herren-Churfürsten denenselben ablegen, und sich nicht vielmehr ihnen conformiren würden. Müsten sonst ihr Bedencken absonderlich aufsetzen und übergeben, so aber Gedanken machen möchte, und daher besser wäre, daß es conjunctim geschehe, und beyder Theile vorgebrachte Meynungen und Rationes pro & contra hinein gesetzt würden. Zumal etliche Sachen ex puncto Amnestiae in die Religion mit hinein lauffen, da sich ohne des per Majora nicht thun lassen.

Sachsen-Lauenburg: Halte es vor hochndthig, daß die Communication erfolge, zumal diß Werk von großer Importanz, darbey ein jeder das seine zu reden. Nun hätte er aber wahrgenommen, daß die Evangelischen Vota und Rationes wenig attendiret, sondern alles auf die Majora gestellet, da doch die traurige Erfahrung bezeuge, was man bißhero mit den Majoribus ausgerichtet. Wäre also viel besser und dem Frieden vortrüglicher, wann beyderley Meynungen und Rationes zusammen gesetzt, und also nicht, was per Majora geschlossen, sondern beyderseits Bedencken zu hochbegabter Dijudication übergeben werde. Bedorab dieses hiesige Werk kein vollkommenes Conclusum, sondern nur Bedencken und Gutachten wären.

Wetterauische Grafen: Aus denen ins Mittel gekommenen hochverständigen Considerationibus hätte er nochmals um die Communication, wie auch Infection der Particularium zu bitten. Dann wann so viel uralte hohe Gräfliche Häuser nicht einmal in Consideration kommen, sondern ihre Gravamina praeferiret werden sollten, würde noch immer ein Fomes belli übrig bleiben. In specie hätte er angemercket, daß des Hauses Nassau-Saarbrücken, als wäre es restituiert, gedacht sey, darvon sie doch noch nichts vernommen hätten. Bäthe nochmals, die Specialia zu inseriren.

Directorium: Des Hauses Nassau-Saarbrücken sey nicht also gedacht, daß es schon restituiert, sondern, daß es in der Amnestia begriffen. Weil nun Fürsten und Stände auf ihrem Postulato verharren, könne er noch zur Zeit und vor sich nicht drein willigen, sondern müste es an die Herren Münsterischen gelangen lassen. so aber Difficultät und Disputat geben möchte, und würde man in eventum ein ander Expediens ergreifen müssen.

„Unterredete sich darauf mit dem Herrn Würzburgischen, und fragte endlich „nochmals.

Ob den Ständen auf die andere Frage de Modo Re- & Correferendi zu votiren beliebte.

„Weil aber die Stände vermeynten, daß man es doch bißmal nicht würde absolviren können, wurde solche Deliberation biß übermorgen verschoben, „und damit diese 12. Session aufgegeben.

Zwenter Theil.

B b 2

Derer

1646.
Febr.

Deren fleißige Conferirung mit den Protocollen und in Substantia befundene Gleichstimmigkeit, bezeugen hiermit

1646.
Febr.*Signatum Osnabrug. d. 13. Febr.
Anno 1646.*Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. VII.

XIII. Session,
über den Mo-
dum Re- und
Correferen-
di der sämtli-
chen Reichs-
Stände.

Diemeil nach absolvirter ersten Classa man noch nicht wußte, auf was Art und Weise die an beyden Congress-Orten substituierende Gesandtschaften sich eines gleichstimmigen Conclufi, bey jedem Punct vereinigen könten; So wurde in der Dreyzehenden Session zu Osnabrück den 13. Febr. über den *Modum Re- & Correferendi*, ausführlich deliberiret; Es fand sich aber bey allen vorgeschlagenen Modis, große Hindernisse und Aufzüglichkeiten, doch schiene der kürzeste Weg zu seyn, mit den Consultationen in den Haupt-Materien fortzufahren, hernach sub finem eine Haupt-Re- und Correlation, sive in pleno, sive per

Deputatos, in loco alterutro vel tertio anzustellen: Einige hielten auch vor gut, nach einer jeden absolvirten Classa, das Bedencken der Stände, den Kayserlichen Gesandten sofort zu übergeben, damit diese indessen *Materiam tractandi* mit den Cronen haben möchten etc. Weil aber in diesem Stück, ohne Einstimmung der Münsterischen Gesandtschaften, kein ganzes gemacht werden konnte; so wurde solches auf Communication mit denselben ausgesetzt: die unterschiedlich vorgeschlagenen Modi aber, sind aus nachstehenden Protocoll zu sehen:

*Dictat. d. 23. Febr. An. 1646.
per Magdeb.*

SESSIO PUBLICA XIII.

Freytags d. 13. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Diemeil bey nechster Session verlassen, diesen Tag in Berathschlagung zu ziehen, wie man zur Re- und Correlation füglich zusammen kommen könnte, damit nicht wegen Zertheilung der Collegiorum, einige Difficultät entstünde, so stelle er zu der Herren Abgesandten Beliebung, ob sie sich vorjehs darüber wollten vernehmen lassen.

Oesterreich: Sey anfänglich bekant, was sonst auf Reichs- und Deputations-Tagen für ein *Modus Re- & Correferendi* gehalten werde: da 1) das Churfürstliche Collegium dem Fürsten-Rathe in pleno ihre aufgesetzte Relation, der Fürsten-Rath 2) hingegen seine Correlation ablesen ließe, hierauf 3) die beyden Collegia sich einer Meynung verglichen, folgend 4) beyde Chur- und Fürstliche Collegia dem Städte-Rath darvon referirten, die Städte hergegen 5) correferirten, leßlich aber 6) ein gemeiner Schluß gemacht, und in Forma eines Reichs-Bedenckens übergeben würde.

Nun wäre zu wünschen, daß es also auch jetzt gehalten werden könnte, aber weil die Collegia in sich zertheilet, und also dieser *Modus* nicht wohl möglich oder practicabel scheine, so wäre darauf zu gedencken, was sonst für ein anderer *Modus* darnach zu accommodiren. Wann man nun 2) für gut befände, daß auf eine solche Zeit die Collegia an einem Ort zusammen kämen, wäre es soviel desto besser, und könnte der alte hergebrachte *Modus* desto leichter gebraucht werden. 3) Könnte auf den Fall, da auch dieß nicht practicabel, die Re- und Correlation *per Deputatos* geschehen. 4) Wöchte auch dieses ein *Modus* seyn, daß die Re- und Correlation

1646.
Febr.

lation erst drüben geschehe, und hernach an das Chur-Maynische Directorium herüber geschickt, hier aber desgleichen geschehe, und also doppelte Re- und Correlation gehalten würde. 5) So stünde auch dahin, ob die Re- und Correlation etwann beyder Orten schriftlich abzufassen, hinc inde zu communiciren und zu verlesen, damit man die habende Erinnerung erforsche und beytrage, welcher Modus aber viele Communicationes und Correcturen nach sich tragen, und den Directoriis das Werk ziemlich schwehre machen möchte. Doch stelle er alles zu fernem Nachdenken, und welchen Modum sie beliebten, deme wolte man sich von wegen Oesterreich gerne accommodiren.

1646.
Febr.

Bayern: Hätte auch nachgedacht und soviel befunden, daß wegen Trennung der Collegiorum fast unmöglich seyn würde, zur Re- und Correlation zu gelangen. Dann obwol ein Mittel seyn möchte, daß es schriftlich geschehe, oder auf eine *Alternation* zu gedenken, so, daß man entweder allzumal oder *per Deputatos* alternatim, hier oder zu Münster, oder *in loco tertio* zusammen käme, befände er doch, daß alle diese Modi große Difficultäten, Weitläufigkeit und Zeit-Verlierung geben würden; da doch der betrübtte Zustand des geliebten Vaterlandes schleunige Beförderung des Friedens erfordere. Hatte also dafür, man habe sich um die Re- und Correlation nicht so sehr zu bekümmern, als in *materia Re- & Correferendi* fort zu fahren, und hernach *sub finem* eine Haupt-Re- und Correlation, *sive in pleno*, *sive per Deputatos in loco alterutro vel tertio* anzustellen, davon unterdessen, biß man mit allen fertig würde, zu reden und zu vergleichen stünde.

Würzburg: Man befände nicht weniger a parte Würzburg, bey dem Modo Re- & Correferendi, man erkiese welchen man wolte, große Difficultäten, denen allen könnte vorgebauet werden, wann die Collegia an einem Ort wären zu bringen gewesen. Weil es aber nun nicht wohl möglich, sondern einmahl also angefangen, so würde es wohl darbey bleiben, und derowegen auf einen andern Modum zu gedenken seyn. Nun wäre von Oesterreich und Bayern deren etliche enumeriret, befände aber in allen Weitläufigkeit und Langsamkeit, daß er schier den besten darunter nicht finden oder auslesen könne. Man wolte dann, wie Bayern vorgeschlagen, alle Sachen in eine *Relation* zusammen kommen lassen; In Erwägung, daß sonst eben so viel Zeit zu einer jedwedern gehören, als zur gesamten Re- und Correlation erfordert werden möchte. Welches er aber doch nur zur Erinnerung, ob Ambages und Weitläufigkeit vermieden werden möchte, und gar nicht, andern hierunter etwas fürzuschreiben, wolte angeführet, und dasselbe also aufzunehmen gebethen haben.

Magdeburg: Das Hochlöbliche Oesterreichische Directorium habe proponiret, wasgestalt neulichst veranlasset worden, anjeko super Modo Re- & Correferendi zu deliberiren, wie dann auch hochgedachtes Directorium selbst fünf unterschiedene Modos fürgeschlagen. Nun befände er zwar auch a parte Magdeburg, daß es ziemlich intriciret und vielen Difficultäten unterworfen; endlich aber wohl auf drey von Oesterreich auch berührte Wege hinaus lauffen möchte: daß nemlich die Re- und Correlation entweder mündlich an einem Ort, oder aber in Schrifften oder *per Deputatos* geschehe. Weil es nun *propter loci distantiam* & Collegiorum *divisionem*, mündlich nicht wohl möglich, auch großer Verzögerung und Weitläufigkeit unterworfen seyn würde, wann man sich schriftlich vergleichen sollte; so scheine wohl der nechste Weg zu seyn, wann es *per Deputatos* werckstellig gemacht werden möchte. Demnach aber auch denenselben schwerlich gungsame Vollmacht und Instruction aufgetragen und gegeben werden kan, auch zu besorgen, daß es an Vergleichung einer einhelligen Meynung ermangeln dürfte: Als halte er von Seiten Magdeburg das bequemste zu seyn, hiesiger Chur-Fürsten und Städte, *sive concordantia, sive discordia, vel etiam in singulari materia singularia Vota* und Gutachten zusammen zu tragen, nach Münster zu schicken, und von Chur-Fürsten und Ständen daselbst zu vernehmen, ob sie sich damit conformiren wollten.

1646.
Febr.

Sollte solches geschehen hätte es seine Maße, wo aber nicht, und da sie auf der Meynung, wie neulichst verlesen, beharren wollten, müßten den Kayserlichen Herren Plenipotentariis die hiesige gefallene Vota absonderlich übergeben und ausgestellt werden. Dann weil er wahrgenommen, daß alle der Herren Münsterischen Rationes dem neulichst abgelesenen Aufsatze nervose eingerückt, so wolle die Nothdurfft erfordern, daß auch Evangelischen theils dergleichen Gutachten mit seinen Rationibus aufgesetzt, und dem Hochlöblichen Oesterreichischen Directorio übergeben werde: mit Bitte, solches gleichfalls verboten und wirklich einzubringen. Wiedrigenfalls, und da es nicht geschehe, würden die Herren Evangelischen nicht zu bedencken seyn, ihre Gedancken selbst zu Hauff zu tragen, und an gehörige Orte mit gebührendem Respect, absonderlich zu übergeben. Wolle man aber alhier mit den Herren Chur-Fürstlichen und Reichs-Städtischen Abgesandten Re- und Correlation antreten, lasse er ihme solches nicht mißfallen, sondern könne darmit wohl einig seyn.

1646.
Febr.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: Vom Hochlöblichen Directorio sey wohl und umständlich erzehlet, wie sonst auf Reichs-Lagen Re- und Correlationes pflegen gehalten zu werden; darbey auch wohl erinnert, daß sich anjeto bey dieser Zusammenkunft, da die Collegia dividiret, nicht wohl werde practiciren lassen, noch darzu gelangen seyn. Daher billig auf ein solch Remedium und Expediens zu gedenccken, welches 1) dem gewöhnlichen Modo Re- und Correferendi am nächsten, und 2) die wenigste Zeit verlehre und hinweg nehme.

Nun wären unterschiedene Vorschläge ins Mittel kommen, und sey anfangs wol zu wünschen, daß man an einem andern Ort besammeln seyn und bleiben könnte. Es wäre aber solches gar nicht zu hoffen, weder daß man in loco alterutro, oder an einem dritten Ort zusammen kommen wolte, das obitaculum wäre bekant, daß es die Cronen durchaus nicht zugeben, sondern von welchem Orte, die Stände sich moviren wollten, dieselbe Cron oder alle beyde es ihnen für einen Despect achten und aufnehmen. *Per Deputatos* möchte es Weitläufftigkeit geben, dann sie würden es doch nur ad referendum annehmen, und also aus einer Re- und Correlation zweene erfolgen. So wolle sich auch schriftlich nicht thun lassen, dann es wäre zu besorgen, es möchte die schriftliche Re- und Correlation allzuweitläufftig werden. Halte derowegen unvorgreifflich, wie Magdeburg, am besten zu seyn, daß, wann die 1. Classis absolviret, die Re- und Correlation mit denen, so alhier seynd, angestellt werde, desgleichen dann die Herren Münsterischen auch thun könnten. Und demnach natura Tractatum anders nicht zulasse, als daß alle Vorschläge, so hinc inde ins Mittel kommen, zusammen getragen werden: so würde wohl am besten seyn, beyde Bedencken, so wohl das hiesige als das Münsterische, den Herren Kayserlichen zu übergeben. Dann obwohl solches etwas neues und ungewöhnliches zu seyn scheinete, so ginge doch bey diesen Tractaten, viel dings extra ordinem vor, das man nicht nach der alten Weise reguliren könnte. Wie dann unter andern zuvor auch nicht Herkommens gewesen, daß die Collegia solcher gestalt, wie jeto, an zweyen Orten wären zertheilet gewesen. Daß also nicht sowohl darauf, was etwa neu, sondern was practicabel sey, zu sehen. So präjudicire es auch keinem Stande, und können dergleichen Consuetudines communi consensu wohl geändert werden: sey also der Meynung, daß hierdurch wohl aus der Sache zu kommen sey. Was sonst Magdeburg wegen Auslassung der Evangelischen Rationum, und daß dieselbe inseriret werden möchten, gebeten; oder daß man Evangelischen theils (wie ohnlängst Oesterreich selbst an die Hand gegeben) ein absonderliches Bedencken übergeben müste, angedeutet, das wolle er hiermit wiederholet haben; Wäthe aber, man möchte es dahin nicht kommen lassen, weil es sonst speciem separationis haben möchte. Zumahl auch nichts neues, daß beyderley Meynung dem Bedencken inseriret werden, wie dessen Exempel in den alten Reichs-Actis gnugsam, und sonderlich in den Anno 1555. bey Stiftung des Religions-Friedens, da jederzeit der Catholischen und Evangelischen Meynung besammeln geseket, fast durch und durch zu finden. Daß

1646.
Febr.

Daß aber Bayern vorgeschlagen, die Re- und Correlation, biß man mit allen Classibus hindurch sey, anstehen zu lassen; Befinde er nicht rathsam, sondern hochschädlich und verzögerlich: halte viel besser zu seyn, das Bedencken super Classe I. zu übergeben; damit unterdessen ein Anfang zu den Haupt-Tractaten könne gemacht werden. Der Verzug wäre gegen Gott und dem Vaterland auch Ihre Kayserlichen Majestät nicht zu verantworten, sondern mächteden Ständen imputiret werden, daran man doch Evangelischen theils entschuldiget zu seyn verhoffe; wie man dann seine friedfertige Intention gnugsam contestiret, und allezeit den kürzesten Weg gerathen hätte.

1646.
Febr.

Sachsen-Coburg: Wie sonst auf ordentlich ausgeschriebenen Reichs-Conventen, die Re- und Correlationes anzustellen, das habe seine Bewandniß: die weil man aber allhier auf einem plane Extraordinario Conventu, da die Collegia (nicht zwar gänglich sondern nur ratione subjectorum) getheilet seynd: hätte das hochlöbliche Directorium wohl angeführet, daß der Modus Ordinarius nicht practicabel seyn würde. A parte Coburg lasse man es dabey bewenden: daß, wann Classis I. absolviret, alsdann Re- und Correlation zu halten. So viel aber den Modum Re- & Correferendi betrifft, würde sehr verzögerlich seyn, sive per litteras, sive per Deputatos, sive in pleno in loco tertio fiat Re- & Correlatio. Wie wohl das letzte auch ohne des hoc presenti statu 1) unmöglich wegen unausbleiblicher Jalousie und Offension der Cronen; 2) unnötzig, weil doch einmahl beliebt, daß die Vota diversa & singularia in causis, ubi Status ut Status considerantur, inseriret werden sollten; 3) unnützlich, weil doch zu besorgen, daß man sich in den wenigsten Puncten einer einhelligen Meynung vergleichen würde: wie wir dessen schon in puncto Amnestiæ ein exempel vor uns hätten.

Und wäre derowegen auf einen solchen Modum expedientem zu gedencken, der dem Reichs-Herkommen nicht ganz zuwider, und doch gleichwol bey diesem Convent zulänglich und practicabel wäre. Zu welchem Ende er ihm den Magdeburgischen und Altenburgischen Vorschlag gefallen liesse: daß nemlich unter den hiesigen Collegiis die Re- und Correlation angestellet, mit den Herren Münsterischen daraus communiciret, von ihnen desgleichen vorgenommen, und nachmahls beyderley Bedencken (wann sie difform seyn möchten) zugleich übergeben werden. Nec obstat, daß solches wider das ordentliche Reichs-Herkommen lauffen wolle: darauf er des Herrn Sachsen-Altenburgischen Responstiones wiederholte; und heisse doch: dato uno in convenienti, sequuntur plura.

Sachsen-Weymar: Sey schon von den vorstehenden weitläufftig discurreret, daß man nicht auf einem Reichs, sondern Extraordinario Conventu beysammen, daher man sich auch wegen der Re- und Correlation ad Modum Ordinarium nicht allerdings zu adstringiren. Wie nun die beygebrachten Vorschläge theils unmöglich, theils zu weitläufftig, zudem auch von den Herren Kayserlichen bey dem mündlichen Vortrag dero Resolutionum, von den Ständen nicht ein ordentliches Reichs-Bedencken, sondern, daß sie Ihrer Majestät einrathen möchten, begehret worden: so würde doch das Gutachten vielmehr per Modum Consilii zu fassen seyn.

Wie nun Fürstliche Rätthe nicht alle zu vorhero einer gewissen Meynung sich verglichen, sondern ein jeder die seine in Consilio eröffnere; also könnte es disfalls auch gehalten werden. Und weil am 31. Januarii, absolutâ Classe Prima, ad Re- & Correlationem zu schreiten, hier und zu Münster beliebt worden: so könnte dieselbe auf Maffe, wie Magdeburg und Altenburg vorgeschlagen, angestellet und sodann beyderley Bedencken übergeben werden. Da dann die Kayserliche Herren Plenipotentiarii wohl finden würden, ob und wie die unterschiedene Vorschläge in ein Modell zu bringen, oder welcher darunter den Friedens-Zweck am nächsten seyn möchte. In alle Wege aber hätte er, wie Sachsen-Altenburg, speciem separationis, so viel möglich, zu verhüten, und daß im übrigen auch die Vota singularia inseriret, und bey-

1646.
Febr.

beiderley Bedencken den Herren Kayserlichen übergeben werden. Und solches auch sowohl wegen Gotha und Eisenach, als suo loco & ordine wegen Anhalt.

1646.
Febr.

Braunschweig-Lüneburg: Wiederholte das Magdeburgische und Sachsen-Altenburgische Votum, daß nemlich alles dasjenige zu vermeiden, was dem Friedens-Werck einigen Verzug bringen möchte. Halte derowegen dafür, daß der Stände Gutachten über der ersten Classe, den Herren Kayserlichen ehest zu übergeben, damit unterdessen ein Anfang zu den Tractaten mit den Cronen könne gemacht werden. Sollte man nun die Re- und Correlation, wie Bayern vorgeschlagen, bis auf die letzte differiren, könnten sie vor Ostern nicht zur Handlung kommen. Daher gegen wann ihnen das Bedencken super Classe i. an die Hand gegeben würde, hätten sie Materiam Tractandi, und könnten unterdeß die Stände einen Weg als den andern extraordinarie in den Gravaminibus, ordinarie aber in puncto Satisfactionis fortfahren.

Directorium: Was die Kayserliche Herren Commissarios anlange, gebe er den Ständen zu erkennen, obß möglich, unterdessen, bis alle Puncken erörtert, zu tractiren? Man müste ja alle Puncke vor sich haben, die Cronen würden hernach geschwinde fortfahren, wir aber blieben dahinden ꝛ. zu dem würden sie sich auch nicht eher heraus lassen, bis alle Puncke beysammen wären.

Sachsen-Altenburg: Es wären gleichwohl diversa Materiae, die auch diversas Consultationes erforderten ꝛ. so hätten ja auch die Cronen selbst dieselben in gewisse Classes abgetheilet.

Directorium: Sie werden nicht eher tractiren können, bis alle Puncke richtig.

Braunschweig-Lüneburg & Alii: Das wäre ihnen endlich heimzustellen, sie könnten aber gleichwohl unterdessen super Classe i. tractiren.

Directorium: Sie würden es aber nicht thun, sondern vorwenden, die Herren Kayserlichen hätten ja der Stände Bedencken noch nicht, was sie denn tractiren wollten.

Braunschweig-Lüneburg & Alii: Was die Herren Schweden anlange, wollte er fast versichern, daß sie disfalls keine difficultat machen, sondern also, wie man es fürsichlüge, tractiren würden. Wiewohl man sich endlich daran nicht zu kehren, was die Cronen thun wollen oder nicht, sondern was süglich geschehen könne ꝛ. Wann man aber so lange mit der Re- und Correlation und consequenter auch mit den Tractaten ansehen wollte, würde man vor Ostern nicht zur Handlung kommen können.

Directorium: Es würde aber Verzug geben und den Ständen derselbe beygemessen werden.

Braunschweig-Lüneburg & Alii: Wann man ihnen die erste Classen hin-gebe, so hätten sie Materiam, und könnten sich über keinen Verzug oder Remoram beschwehren.

Directorium: Obß dann nicht besser wäre, daß man die übrigen Puncke auch durchbrächte und zugleich absolvirte?

Braunschweig-Lüneburg & Alii: Was die übrigen 3. Classes anlangt, wäre er endlich wohl zufrieden, daß man dieselbe darnach zugleich deliberirte und in eine Re- und Correlation brächte: was aber bisshero berathschlaget und schon fertig, das könnte ja unterdessen aufgesetzt und übergeben werden.

Hessen-Cassel: Conformirte sich mit den vorsehenden, und wie die Tractaten nach Möglichkeit zu befördern, also möchte nur dasjenige, was allbereit in prima Classe aufgesetzt, übergeben werden. Wollten dann die Cronen darauf nicht tracti-

reit

1646.
Febr.

ren, so würde doch wenig Zeit dadurch verlohren, und sehen sie unterdessen der Stände Fleiß.

1646.
Febr.

Nessen-Darmstadt: Finde zwar viele dubia, aber gewisse Resolution zu fassen, wolle ihm die Zeit zu kurz fallen, wolle sich aber den Majoribus conformiren, und sey ratione Modi indifferent, nur daß Separationes und alle Remora vermieden werden.

Baden-Durlach: Aus vielen von Magdeburg und Altenburg angeführten Ursachen conformire er sich, daß es beyder Orten per Re- & Correlationem abgefaßt und beyderley übergeben werde. Im übrigen sey er auch damit einig, daß alle Separation zu verhüten, und daß auch Vota singularia cum cujusque rationibus nicht zu prateriren.

Pommern-Stetin: Hätte vernommen, was vom hochlöblichen Oesterreichischen Directorio zur Umfrag vorgestellt, und dabey de Modo Re- & Correferendi ordinario referiret, wie auch, was pro ratione status presentis, und weil es ein Conventus Extraordinarius, für expedientia angeführet und 5. Modi vorgeschlagen worden. Weil aber bey 1. 2. und 3. Modo Difficultäten sich ereignen, dann 1) würde es in uno loco und pleno nicht seyn können, wegen Jalousie der Cronen. 2) Per Deputatos in loco tertio würde sich schwerlich practiciren lassen, weil es doch zumal, wenn allerhand Incident-Quæstiones beykämen, darauf sich die Deputati nicht würden resolviren können, ad referendum würde hinaus lauffen. Bevorab 3) weil viele Sachen, da man ein einmüthiges Conclusum schwerlich zu hoffen, und da auch cujusque Votum singulare zu attendiren, noch vielmehr aber, wo dieses Orts die Evangelischen die Majora gemacht, die sich gewiß ihres Bedenkens nicht begeben werden: So wollen sich dieselben so wenig, als der 5. Modus in Schrifften zu Re- und Correferiren, practiciren lassen. Der 4. Modus wäre von Magdeburg, Altenburg und andern placitiret, welcher auch wol der erträglichste und nächste Modus seyn werde; daß nemlich die allhier subsistirende Stände ihr Bedenken von beyderley Meynung absonderlich aufsetzen und übergeben, und solches ingleichen den Herren Münsterischen anheim stellen, wie er dann auch wol darfür halte, daß weder die Herren Churfürstlichen allhier ihnen solches mißfallen lassen, noch die Reichs-Städte sich dessen weigern werden. Wodurch die Separation verhütet, und beydes in das Reichs-Conclusum gebracht werden könnte, weil sonst zu besorgen, daß die Evangelischen doch ihr Bedenken vor sich a part, vermöge in eventum habender Instruction, übergeben möchten. Darbey aber auch dieses in acht zu nehmen, daß es in Krafft eines Reichs-Bedenkens, und nicht nur per modum Consilii eingebracht und aufgenommen werden müste.

Auf die Neben-Quæstion: ob jeso stracks, absoluta Classe Prima, zur Re- und Correlation zu schreiten? Conformire er sich ad sententiam affirmativam, weil solches nicht allein den vorigen gemachten Conclusis, sondern auch der Schwedischen Disposition per Classes conform sey. Derowegen jeso nur damit zu verfahren, und darneben, wie Braunschweig-Lüneburg erinnert, den Herren Kayserlichen vorzuschlagen: ob sie darauf zu tractiren anfangen wollten. Die Causæ Belli müsten doch erst gehoben werden, darnach würde sich der Satisfaction und anderer Punkten halber auch wol ergeben.

Pommern-Bolgast: Idem.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: (per eundem Dn. Wesenbecium) Weil der Fürstlich-Mecklenburgische Herr Abgesandter anderer sürgerfallener und unabweindlicher Berrichtungen halber desto eher aus dem Rath gehen müssen, hätte er ihm aufgetragen, sein Votum abzulegen und dasselbe mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg zu conformiren.

Württemberg: Sey ein Conventus und also auch Modus Extraordinarius, daher, weil die Majora auf denjenigen gehen, den Oesterreich 4to loco vorgeschlagen.
Zweyter Theil. E c c gen,

1646.
Febr.

gen, conformire er sich mit Magdeburg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und andern gleichstimmenden. Auf die Neben-Quaestion, wein dieselbe schon erörtert, so lasse er es dabey bewenden, und darneben auch dieses gefallen, daß man hier nechst, wann die Re- und Correlation vorhergegangen, so wohl extraordinarie super Gravaminibus, als ordinarie super Satisfactione & aliis, in den Consultationibus fort fahren möchte, welches er auch wegen

Pfalz-Weidentz suo loco & ordine repetirte.

Sachsen-Lauenburg: Wann das Römische Reich in seinem guten Wohlstand sich befände, und wann wir alle einerley Meynung wären, auch wann wir nicht mit den Cronen zu thun hätten, so könnte leicht ein-oder der andere Modus practiciret werden. Weil wir aber leider! in dem unseligen Kriege begriffen, die Erfahrung schon bezeuget, wann discrepantia Vota gefallen, da dann zu deren Conciliation viel Zeit gehöret, die auswärtige Cronen aber sich gewiß an unsere Majora nicht würden binden lassen; so wäre dahin zu sehen, welcher Theil die zulänglichsten Mittel fürsichlage, und zu solchem Zweck alles zusammen und in ein Bedencken zu tragen, und den Herren Kayserlichen zu übergeben. Welche Vorschläge nochmahls nicht schlechterdings pro Consiliis, sondern pro Suffragiis zu achten, darunter aber nicht die Majora, sondern die Saniora und was dem Friedens-Zweck fürträglicher, präponderiren müßten. Und weil darzu unschwehr zu gelangen, daß zwischen den hier anwesenden Fürsten und Ständen Re- und Correlation angestellt würde, so lasse er ihme solchen Modum auch mit gefallen, und daß sonderlich zu verhüten, damit nicht durch Uebergebung unterschiedener Bedencken, zur Separation Anlaß gegeben werde. Es wolte solches ein seltsam Ansehen gewinnen, als wann 2. Directoria hier wären, welches aber dadurch zu präcaviren, wann vom hochlöblichen Directorio jedes theils Vota cum omnibus Rationibus, förmlich und vollkömmlich in den Auffsatz gebracht würden.

Wetterauische Grafen: Auf Seiten des Wetterauischen Grafen-Stands hätte man vernommen, daß duplex quaestio vorkommen: 1) de Modo Re- & Correferendi. 2) de Tempore Exhibendi. In utroque conformire er sich mit Magdeburg, Altenburg und nachstimmenden. Daß nemlich 1) utrobique Re- und Correlationes anzustellen, und sonol die Catholischen als Evangelischen Rationes auch Vota Singularia, dem Auffsatz oder Bedencken inseriret werden. Ratione temporis 2) aber, daß es absoluta Classe Prima geschehe, und daß man darauf so wohl in den Gravaminibus als in Classe 2da fortfahre.

Directorium: Würden seinen 4ten Modum nicht recht eingenommen haben: dann seine Meynung wäre nicht gewesen, daß zwey Bedencken aufgesetzt, sondern nur daß an beyden Orten re- und correferiret, hinc inde communiciret und hernach in eines gebracht werden sollten. Sie gingen aber dahin, daß zweyerley Bedencken abgefasset, und beyder Theile Vota & Rationes, ut & Vota Singularia darin gebracht werden möchten, welches also die 6te Meynung seyn würde.

Daß die Rationes Dnn. Evangelicorum nicht in den neulichsten Auffsatz gebracht, würden sie des Directorii Ursachen vernommen haben. Hätte es auf Münster communiciret, von dar er erster Tagen, und vielleicht morgen Antwort erwarte, man werde doch vor Montags nicht wieder zusammen kommen können. Daß man sonst ordinarie in Classe II. fort fahren, extraordinarie aber die Gravamina tractiren wolte: lasse er ihme auch gefallen, wann es seyn könne, wie er dann verhoffte, die Herren Catholischen würden sich auch bald darzu einstellen. Wolle die ausgefallene Modos Re- & Correferendi, so wohl mit den Herren Münsterischen als dem Chur-Fürstlichen Collegio, und sonderlich dem Chur-Maynsischen Directorio communiciren. Wie wohl sonst Mayns den 4ten Modum fürsichgeschlagen hätte.

„Postea per interlocuta vel discursum.

Wann

1646.
Febr.

Wenn man alle Singularia hinein bringen wollte, wäre am besten, daß man nur des Fürsten-Raths Correlation den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris übergebe, es werde doch mit den Deliberationibus allein nicht gethan seyn, sondern müsse per Transactionem erhoben werden. Man müsse einen jeden darüber hören, sonst möchte der Osnabrückische Frieden ja so wenig gelten als der Pragerische. Ihre Kayserliche Majestät würde über demjenigen, was gehandelt und beschlossen würde, auch der Stände Ratification begehren.

1646.
Febr.

Diese 13te Session haben wir Endsuntergeschriebene gleichfalls, bey fleißiger conferirung der Protocollen, in substantialibus gleichstimmig befunden und miteinander suppliret. So geschehen zu Osnabrück den 16ten Februar. 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. VIII.

XIV. Session
über der
Münsteri-
schen Gesand-
ten Meynung
von der Römischen
Königs-Wahl,
auch den Modum
Correferendi.

Bei der vierzehenden Osnabrückischen Session, kam dasjenige vor, wessen sich die Münsterische Gesandtschaften in puncto der Römischen Königs-Wahl auch anderer Punkten halber, verglichen hätten. Nachdem nun deren Meynung mit der Osnabrückischen nicht in allem überein kam, mithin diese Materie nochmahlen in Deliberation und Umfrage gestellet wurde; So hielten einige davor, daß hierdurch die Sache allzusehr aufgehalten

würde, und sollte man lieber dasjenige, was man bey einer Classe zusammen getragen habe, den Kayserlichen zu Fortstellung derer Tractaten mit den Cronen, auslieffern. Weil aber die Münsterische Gesandten behaupteten, es müßten alle Punkten erst ausgearbeitet seyn, ehe man etwas übergebe; So kunte vor dißmahl, bezeug des folgenden Protocollis, noch kein Schluß über den Modum Correferendi gefasset werden.

SESSIO PUBLICA XIV.

Mittwoch den 18. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: Weil im Fürsten-Rath zu Münster unterschiedliche Meynungen berathsclaget, so die Repliken der beyden Cronen betreffen, hätte man beym Directorio die Nothdurfft befunden, den Ständen dieselbe zu communiciren. 1) Wäre am 21. Februar. (stylis novi) proponiret: demnach die Franzosen Art. 9. ihrer Proposition begehret, daß vivo Imperatore kein Römischer König zu erwählen, darauf die Herren Kayserlichen, daß solches wieder der Herren Chur-Fürsten freye Wahl-Gerechtigkeit wäre, in dero Resolution remonstrirret, die Franzosen aber von voriger Proposition abgesprungen, und in ihrer Replie, ne ex viventis Imperatoris Familia Rex Romanus eligatur, vorgeschlagen, was dann hierauf den Franzosen zu antworten, und den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris dißfalls einzurathen?

Darauf zweyerley Meynungen gefallen wären: daß den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, und die Franzosen von ihnen also zu beantworten, daß solches der Gildenen Bull und sowol der Churfürstlichen freyen Wahl, als des Reichs Freyheit, in Voto tam Activo quam Passivo zu wieder, daher sie dieselbe zu schmählen nicht begehren würden. 2) Daß es zwar der freyen Wahl-Gerechtigkeit halber, nach der ersten Opinion seine Meynung habe, doch daß die Quæktion: ob ein Römischer König zu erwählen? allemahl auf einem Reichs-Tage resolviret werde. Und dieser letzten Meynung wäre allein Hessen-Cassel gewesen, die erste aber wäre von den andern allen approbiret worden.

Zwenter Theil.

E c c 2

Nun

1646.
Febr.

Nun sehe man wohl die Differenz, indeme die Majora schließen, auf die Frage vor sich allein, allhier aber eines theils auch der Meynung gewesen, daß das letztere pro temperamento vorzuschlagen, was nur darüber für ein temperament für die Hand zu nehmen, damit man sich miteinander vergleiche, lasse er dahin gestellet seyn. Und würde also diß die Frage seyn: ob das vorgeschlagene Temperament beyzusehen, oder auszulassen? damit man sich den Münsterischen adjungiren möge.

1646.
Febr.

Oesterreich: Ihres Bedünkens gehöre das Temperamentum nicht zur Frage, welche eigentlich diese: *An regnante Imperatore, ex Familia Regnantis Rex sit eligendus?* weil nun extra terminos illius quaestionis nicht zu schreiten, so wäre am besten, daß dieser Vorschlag nur aussen gelassen werde. Und sey 2) auch dieses zu bedencken, daß nicht jezo bey diesen Friedens-Tractaten zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio Streitigkeiten erregt werden, es würde sich doch wohl andere Zeit und Gelegenheit finden, da ein jeder seine Nothdurfft circa Gravamina, so Fürsten und Stände wieder die Herren Churfürsten hätten, reden könnten.

Bayern: Weil er neulich sein Votum super ipsa quaestione (*An ex Familia Regnantis sit eligendus?*) abgelegt, so lasse er es darbey bewenden. Sey zwar nicht ohne, daß etliche von den nachsichenden ein temperament vorgeschlagen; er hätte aber wahrgenommen, daß es unnöthig und nicht rathsam; weil 1) die Franzosen von der ersten Quaestion (*An vivo Imperatore sit eligendus?*) schon gewichen: 2) sey es contra Libertatem Electionis, und möchte allerhand Disputat geben. Halte also nochmals dafür, daß nur das zu inseriren, was jezo eigentlich in Quaestionem kommen.

Würzburg: Man habe sich a parte Würzburg schon vernehmen lassen, daß, wie es bishero löblich gehalten, also ein solches Werk noch ferner bey dem Churfürstlichen Collegio zu lassen. Sey nicht ohne, diß vorgeschlagene Expediens nicht hieher gehöre: dann die Frage wäre nicht simpliciter: ob ein Römischer König zu erwählen, sondern restrictive & in specie, *An ex Familia Regnantis Imperatoris &c.?* würde also den Cronen keine Satisfaction geben, sondern möchten darauf verharren, sintemal dieses ihre Causa prima und eigentliche Intention hierbey sey, darmit nicht das Römische Reich zu Erbe gemacht werde. Daß sie also darbey nicht acquiesciren, sondern specialem Declarationem (*An ex Familia Regnantis Imperatoris Rex eligendus?*) begehren, und also mit diesem Temperament dem Werk nicht abgeholfen seyn möchte. 2) Desgleichen würden auch besorglich die Herren Churfürsten sich darmit nicht contentiren, dann dieses wäre ihr erstes und vornemstes Amt, zu sehen und zu erwägen, ob es auch der Wahl eines Römischen Königs bedürffe? weil man ihnen nun bis dato darinnen nicht eingegriffen, würde es ein seltsam Ansehen haben, dergleichen Frage jezt zu erwecken, und daraus mehr Krieg als Friede zu hoffen seyn. Wolle also darvor halten, daß diese Frage entweder zu praeteriren, oder auf die Masse, wie er neulich votiret gehabt, zu resolviren. Hoffe auch, wann die Gelegenheit des Reichs und der freyen Wahl den auswärtigen Cronen remonstriret werde, sie würden sich ersättigen, und bey dem Herkommen es bewenden lassen.

Magdeburg: Das hochlöbliche Directorium hätte zur Umfrage gestellet: Ob das vorgeschlagene Temperament dem Concluso zu inseriren oder nicht. Damit man mit den Herren Münsterischen sich conjungiren und conformiren möchte. Weil man nun zu vorhin a parte Magdeburg vermeynet, daß durch diß Temperament die Herren Franzosen zu begütigen seyn würden; Inmassen er jezo verstanden, daß zu Münster auch etliche deroeselden Meynung gewesen, so halte er solches nochmals für nütz- und nöthig, und wolle demnach sein voriges Votum verbotenus hiehero wiederholet haben.

Basel: Wie Würzburg.

Sachs

1646.
Febr.

Sachsen-Altenburg: Agebat gratias pro communicatione, und befände dieses in die Umfrage gestellt; Ob man sich super Quæstione: *An vivo Imperatore, ex Familia Regnantis Rex Romanus eligendus?* mit den Herren Münsterischen zu conformiren oder nicht? Nun müsse er anfangs bekennen, daß ihm dieser Modus deliberandi ziemlich weitläufftig vorkomme: dann wann man eine Frage so oft proponiren und consultiren wollte, würde man vor Ostern oder Pfingsten nicht durch die erste Classe kommen. Und wann man die edle Zeit mit solchen Quæstionibus zu brächte, und das Friedens-Werck dardurch aufzöge, würde alle Welt über uns schreyen, und alle Schuld uns beymessen. Wiederhole derowegen die neulichst gut befundene Gedancken, wegen des Modi Re- & Correferendi, zumahl die äusserste Nothdurfft des höchst nothleidenden Vaterlandes erfordere, daß man sich nicht aufhalte, sondern, wann man mit einem Stück fertig sey, dasselbe alsobald den Herren Kayserl. übergebe, damit auch zwischen ihnen und der beyden Cronen Herren Plenipotentiariis die Handlung einsten angetreten werden möchte. Ad rem ipsam, wisse er sich gar wohl zu erinnern, was bey der Replica Gallica super Quæstione: *An ex Familia Imperatoris Regnantis Rex sit eligendus?* Ihrer Majestät einzurathen, hiebvor proponiret worden. Wann es nun nur auf blosser Wort-Wechselung bestünde, könnte ihnen auch mit Worten geantwortet werden. Dieweil es aber mit Worten allein nicht gethan seyn wolle, sondern jeso Real-Bezeugungen und Mittel die Cronen hierunter zu contentiren, dar seyn müssen, hätte man dergleichen Expediens fürgeschlagen; welches er, nebst denen darbey fürgefallenen Rationibus kürzlich wiederholte. Ad rem nicht gedencken, daß das hochlöbliche Churfürstliche Collegium es für einen Eingriff halten werde. Dann Ihre Ihre Churfürstliche Durchlaucht und Gnaden lasse man billig bey deme, was Ihnen zustehet, ohne einigen Eingriff, ruhig verbleiben. Wann sie aber selbst sehen, daß das Friedens-Werck durch solches Temperament befördert, und doch ihnen kein Präjudiz zugezogen werde: so wolle er hoffen, sie würden deswegen kein Disputat erregen, sondern es also geschehen lassen. Und obwol etliche in denen Gedancken wären, daß die Herren Franzosen sich leichtlich weisen lassen, und von ihrer Meynung abstecken würden, so könnte er doch solches nicht dafür halten, sondern wann er ihre darbey habende Rationes und Motiven ansehe, müste er ganz einer andern Meynung seyn.

1646.
Febr.

Sachsen-Coburg: Præmissa gratiarum actione, befände, daß diese Quæstio schon zuvor proponiret und resolviret worden. Darbey er es dann bewenden lasse, und weil er wahrgenommen, daß die zweyerley Meynung hierüber sich ereignen, hätte er dieselben beyderseits dem Bedencken zu inseriren, und dasselbe aufzusetzen, den Ständen hinwieder fürzutragen, und nachmals, wann man sich darüber verglichen, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis auszuhändigen.

Sachsen-Weymar: Præmissa itidem gratiarum actione, achte gleichfalls wie Altenburg dafür, daß es nur zur Weitläufftigkeit Anlaß geben möchte, wann man über einen Punkt so oft deliberiren wolle. Daher billig demjenigen nachzufolgen, was neulichst fast einmüthig super Modo Re- & Correferendi dieses Orts geschlossen worden. Im übrigen ad Quæstionem ipsam zu antworten, aus was Hause nemlich ein Römischer König zu erwählen? könnte man sich darin den Herren Münsterischen gar wohl conformiren, daß den Herren Churfürsten in der freyen Wahl keines Weges einzugreifen. Alldieweil aber die Herren Franzosen ihre Absichten etwas weiter gerichtet, diese Quæstio auch schon vor 100. Jahren debittiret worden, daß das Haus Bayern selbst ratione Quæstionis *An?* der Gedancken gewesen, so würde nicht undienlich seyn, diese Opinion und vorge schlagenes Expedient dem Bedencken einzuwerleiben und vorzutragen. Idem wegen Gotha und Eisenach, wie auch suo loco & ordine wegen Anhalt.

Braunschweig & Lüneburg: Conformirte sich nechst beschehener Dancksagung ad Quæstionem propositam mit Sachsen-Altenburg und andern, daß nemlich dieselbe dieses Orts schon erörtert, und aber allzu weitläufftig seyn wolle, wann

1646.
Febr.

wann man über einer Quæstion zwey oder wohl drey-mahl consultiren sollte ꝛ. Ad rem ipsam, wäre anfänglich diese Quæstio nichts neues, wie bey der Wahl Königs FERDINADI I. geschehen, daselbst sich dazumahl nicht allein Churfürst Johann Friederich zu Sachsen, sondern auch die beyde Herzogen in Bayern, stark opponiret, und es so lang getrieben, biß endlich der Cadavische Vertrag aufgerichtet und darin ein Expediens ins Mittel gebracht worden. Nun hätten Fürsten und Stände unlangsten auch super hac difficili Quæstione ein Expediens und Temperament vorgeschlagen, welches von ihnen gewiß aus guten Herzen, und gar nicht dem Churfürstlichen hochlöblichen Collegio einzugreifen geschehen wäre. Ingleichen wäre auch dieses wohlmeynendlich vorkommen, weil sich circa Re- & Correlationem vorjeto nicht secundum Modum Ordinarium practiciren ließe; Sintemal nicht möglich, daß man sich in allen Dingen einer Meynung vergleichen könne, zumahl man auch auf die Cronen seine Reflexion haben müste: daß derowegen, wo sich zweyerley Meynungen ereigneten, dieselbe jedesmahl conjungiret werden möchten; bevorab diese Tractaten nicht auf der Stände Consultationibus oder Votis, noch auf den Majoribus (daran sich die Cronen nicht astringiren ließen) sondern auf deme, was practicabel und beyden Theilen zur Handlung dienlich, bestehen würde. Wolle demnach gebethen haben, daß nicht weniger auch die hiesigen Meynungen dem Bedencken einverleibet werden möchten: widerigenfalls würde man dieselben vor sich absonderlich zu übergeben, nicht zu verdencken seyn, wiewol er gleichwol nicht gern Ursach zu einer specie separationis geben wollte. Concludirte also nochmals, daß die ratione objecti discrepierende Meynungen beyde zu setzen, wolle man je darbey vermeiden, wo die Majora hingegangen, lasse er ihm solches endlich auch nicht entgegen seyn. Man möchte doch die Sachen also anstellen, damit die Handlung beschleunigt, und die Tractaten in guter Freundschaft glücklich fortgesetzt und zu Ende gebracht werden, und solches auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

1646.
Febr.

Baden-Durlach: Weil die Herren Franzosen bey diesen Majoribus nicht acquiesciren, sondern auf ihrer Meynung perseveriren werden; so wiederhole er das per Majora dieses Orts beliebte Temperament, zumal dasselbe dem Churfürstlichen Collegio nichts præjudicire. Wie ingleichen dasjenige, was Sachsen-Altenburg wegen Beförderung der Re- und Correlation gebeten: daß man zu keiner Protrahierung Ursach geben, noch zumal das liebe Vaterland an dem hoch desiderirten Frieden aufhalten möchte. Weil aber aus dieser abermals proponirten Quæstion fast nichts anders abzunehmen, als daß man das Werk fast mit Fleiß anzuziehen gemeynet sey, so wolle er kürlich die vorstimmenden Vota wiederholet, und veriusque loci Majora conjunctim dem Bedencken zu inseriren gebeten haben.

Pommern-Stetin: Hätte vernommen, was jeto proponiret, und befinde des hochlöblichen Directorii Intention dahin gemeynet, daß das Münsterische Bedencken zu dem Ende referiret worden, weil es mit dem hiesigen und dem also genannten Temperament discrepant sey ꝛ. Dahero etwan darauf zu gedencken, wie solche Discrepanz zu conciliiren, zumal sich befinde, daß drüben nur eine einzige Stimme der hiesigen Meynung beygefallen. Nun müsse er sein voriges Votum wiederholen, und hätte er damals angeführet, daß die Quæstio An? in der Französischen Replic nicht berühret, sondern das Thema principale dieses gewesen, ne Sacrum Romanum Imperium fiat hereditarium, diese Conditio aber (ne ex Familia Regnantis &c.) von ihnen gleichsam nur pro expediente vorgeschlagen worden. Weil aber zu der Zeit die Majora auf ein solches Temperament gegangen, hätte er erinnert, daß dasselbe mehr als das Thema selbst begreiffe: dahero dann, und weil es so gar viel implicirte, auch wieder die Libertatem Collegii Electoralis lieffe, dasselbe noch zur Zeit, consideratis rationibus, nur zu præteriren wäre. Zumal er darvor hielte, wann den Herren Franzosen dienliche Remonstracion geschehe, und darneben categorica declaratione præoccupiret würde: daß das Römische Reich nicht erblich werden, sondern ein freyes Wahl-Reich bleiben sollte, sie würden, gleich den Herren Königlich-Schwedischen, darbey acquiesciren, wo aber nicht, wäre es als

1646.
Febr.

alsdann, wann man ad Duplicam käme, Zeit genug, von einem solchen oder Expediente zu reden. Gestaltt dann diese Quæstio für sich selbst weitläufftig und altioris indaginis wäre, und wolle er nicht umständlich berühren, was tempore FERDINANDI I. hinc inde vorgangen und beyderseits disputiret worden, müsse darbey sehr anstehen, und wäre bekandt, daß der Cadauische Vertrag nie zur Observanz kommen: halte aber doch dafür, wann dieselben Reichs-Acta aufgesuchet, und das Werk recht examiniret werde, möchte wol derselbe Cadauische Vertrag und ganze Handlung dem Churfürstlichen Collegio vielmehr zu statten kommen, als entgegen seyn. Besorge daher, wann es zur Re- und Correlation kommen sollte, die Herren Churfürsten würden nicht so schlecht acquiesciren, sondern ihre Rationes und Fundamenta auch anzuführen und bezubringen wissen, worüber es dann nur Weitläufftigkeit und Disputat geben dörfte. Damit aber zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio gute Consonanz erhalten würde, sey er nochmals der Meynung, es würde das beste seyn, daß man diesen Scopulum vorjeho præternavigirete. In eventum aber, und wann ja die Majora dahin fallen sollten, hätte er schon vorgeschlagen, daß es doch nicht dispositive, sondern nur remissive auf einen Reichs-Tag ausgesetzt werden möchte. Stelle es nochmals dahin, und wolle man sich im übrigen seines Rechts nicht begeben, sondern was dißfalls per Majora geschlossen, nur relative dem Bedenken zu inseriren gebethen haben. Wann solches geschehe, stünde dahin, was das Churfürstliche Collegium darbey zu erinnern haben möchte, gestaltt er dann auch Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten Nothdurfft referiren thäte.

Pommern-Bolgast: Idem.

Hessen-Cassel: Erinnere sich guter massen, was schon super hac Quæstione, per Majora dieses Orts geschlossen worden; daß nemlich dieses pro Temperamento vorzuschlagen, damit nicht die freye Wahl abgeschnitten, auch nicht eben die Quæstio: *An ex Familia Regnantis?* sondern nur, *An sit eligendus Rex Romanus?* auf Reichs-Tagen deliberiret werde. Und obgleich solches nicht directo auf die Französische Replic geantwortet zu seyn scheinen möchte, so müste man doch weiter gehen und ihre Haupt-Intention ansehen, welche diese sey: *ne Imperium fiat hereditarium.* Zu welchem Ende sie anfangs in der Proposition begehret, daß gar kein Römischer König, vivente Imperatore, erwählt werden sollte; hernach aber in der Replic dieses vorgebracht, *ne ex Familia viventis eligatur.* Alldieweil aber solches auch bedenklich gewesen, sey man auf diese Meynung gefallen, das allezeit diese Quæstio *An?* auf Reichs-Tagen erörtert werden sollte. Wann aber solches geschehen wäre, stünde alsdann dem Churfürstlichen Collegio frey, aus welchem Hause sie denselben wählen wollten. Bey welcher Meynung er es auch nochmals verbleiben ließe, und sich mit Sachsen-Altenburg conformirte.

Hessen-Darmstadt: Agebat gratias: und erinnere sich gleichergestalt, was hiebevorn bey den Deliberationibus vorkommen und dieses Orts per Majora geschlossen worden, daß nemlich auf ein Temperament zu gedenken; weil nun dieses nichts neues, sondern mehr als vor 100. Jahren moviret und noch bißhero nicht decidiret, so wäre es, zu Verhütung anderer Weitläufftigkeit, vorgeschlagen worden. Jesho aber sey die Frage: ob man sich mit den Herren Münsterischen vergleichen, oder bey dem hiesigen Concluso bleiben wolle; da er dann dafür halte, weil doch alles nur wohlgemeynte Vorschläge wären, so könnte, zu Verhütung Separation, und daß die Gemüther desto besser coalesciren, beyderley Meynung zusammen gesetzt werden.

Württemberg: Præmissa gratiarum actione, erinnere er sich gleichergestalt, was hiebevorn und anjeho wegen des alhier per Majora gut befundenen Temperaments für Rationes vorkommen. Diweil nun dasselbe pro bono publico, und zu Abschneidung der Französischen Difficultäten, angesehen, auch dem Churfürstlichen hochlöblichen Collegio gar nichts præjudiciren könne, daß auch diese Meynung dem Aufsatze mit zu inseriren: und solches auch wegen Psalz-Beldenz.

Dire-

1646.
Febr.

1646.
Febr.*Directorium*: Württemberg hätte sonst zu Münster anders votiret.1646.
Febr.

Württemberg: Wiſſe zwar nicht, was sein Herr Collega möchte gethan haben, weil er ihm nichts, was vorgegangen, geschrieben, könne aber anders nicht, als sein voriges Votum repetiren, welches expresse dahingangen, daß die *Quaestio An?* auf Reichs-Tagen zu erörtern.

Mecklenburg: *Prævia gratiarum actione ut & protestatione*, daß Seine Fürstliche Gnaden dem Churfürstlichen Collegio in die Dero Wahl und andere Gerechtigkeiten gang nicht einzugreifen, gemeynet sey, müsse er gleichgestalt sein voriges Votum wiederholen, finde auch noch kein besser Temperament, die Franzosen zu appaisiren, und doch die *Jura Imperii* zu conserviren, als daß diese *Quaestio An?* auf Reich-Tagen von allen Ständen deliberiret werde. Darbey er es nochmahls *cum iterata repetitione Voti prioris* bewenden lasse; wie auch wegen Mecklenburg-Güftrau.

Sachsen-Lauenburg: Nächst beschehener Dancksagung wiederholte er dasjenige, was von ihm davor wäre angeführet worden; mit feyerlicher Bedingung, daß man hierunter so wenig Ihrer Kayserlichen Majestät als dem Churfürstlichen Collegio zu präjudiciren begehre, sondern allein ein solches Temperament zu finden, damit die Herren Franzosen von ihrem *Postulato* abzusehen möchten bewogen werden. Sehe nicht, warum und aus was Ursachen er von solcher Meynung weichen sollte; noch viel befremdlicher aber käme ihm vor, daß der Frage wegen die *Deliberationes* so lang aufgehalten, und nicht zur Re- und Correlation geschritten würde. *Deducirte* darbeneben gar beweglich, den elenden Zustand, äußerste Noth und höchste Gefahr wegen ungewissen *eventus Belli & Actionum Militarium*, und conformirte sich darauf mit Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg: daß nemlich, nachdem man nun mit der ersten Classe meist fertig, die *Vota* allerseits zusammen getragen und zur Re- und Correlation gebracht werden möchten. Wo man nun einig wäre, da hätte es sein Verbleiben und wäre leicht in eines zu bringen: wo sich aber discrepirende Meynungen finden, wäre es am besten, daß dieselben allerseits völlig und förmlich als *Media Pacis* und Vorschläge, dem Bedencken oder Gutachten einverleibet werden. Und ob schon ein oder der andere sein *Particular* oder *privat-Interesse* haben möchte: so wäre doch jetzt nicht darvon die Frage, sondern, wie dem lieben Vaterlande zu helfen und dessen höchsten Interesse in obacht zu nehmen.

Wetterauische Grafen: *Præmissa gratiarum actione*, referirten sich in der Haupt-Sache allerdings auf Sachsen-Altenburg und gleichstimmende: mit Bitte, die *Tractaten*, durch Abschneidung aller *Ambagum* und Weiltäufftigkeit, zu befördern, und sich mit der auf der Verzögerung stehenden schweren Verantwortung nicht zu beladen.

Directorium: Es bleibe bey voriger Meynung, und würde nun davon zu reden seyn, wie super Classe prima die Re- und Correlation anzustellen. Er warte aber noch Antwort von Münster, was man ihm in dem werde an die Hand geben, hätte aber unterdessen Nachricht, daß es dort noch nicht gesehen wäre.

Hergegen wäre daselbst am 22. Febr. st. nov. circa Modum Re- & Correferendi ein *Conclusum* gefallen, dem sich auch die Herren Churfürstlichen und Städtischen conformiret, so mit dem hiesigen sich nicht wohl vergleichen würde. Man wisse sich zu erinnern, daß alhier am 23. Febr. wegen gedachten *Modi* dahin geschlossen worden, daß 1) nach Gelegenheit die Meynung in zwey Bedencken abgefasst, 2) der Evangelischen *Vota* und *Rationes* nebst den *Votis singularibus* hinein gebracht, 3) darauf in *Consultationibus ordinariis ad punctum Satisfactionis* fortgeschritten, die *Gravamina* aber *conjunctim* und *extraordinarie tractiret* werden möchten.

Wäre

1646.
Febr.

Wäre also dieses der Schluß allhier gewesen, daß zuvor über der ersten Classe Re- und Correlation anzustellen: sie aber wollen es alles zusammen versparen und nachmahls in ein einziges Bedencken bringen. Wozu sie vielleicht dieses bewogen, daß bey den Herren Kayserlichen von den Cronen um Antretung der Tractaten instantissime angehalten worden, darzu sie sich aber nicht werden einlassen können, ehe sie ein ganzes haben, aus Ursachen, weils immer eines von dem andern dependire, wann mans aber beyammen habe, alsdann würden die Herren Kayserlichen nicht feynern, wie sie dann schon etwas pro Replica eventualiter aufgesetzt, und allein der Stände Gutachtens (ob noch etwas mehrers oder anders erinnert werden möchte) erwarten. Nun hätten die Herren Gesandten wohl erinnert, daß die Re- und Correlation maturiret werden möchte, allein sehe er nicht, wie es propter loci distantiam ehender seyn könnte: 2) wisse er kein ander Mittel oder Modum Re- & Correferendi als der im Reich obherviret und herkommen, und daß die differente Meynungen mit einander conciliiret werden. Wolte man aber unterschiedliche Meynungen zusammen setzen, und die andere Collegia ließen ihnen solches mit gefallen, so wolle er die Mühe gar gern über sich nehmen; der Fürsten-Rath allein aber könnte seine Correlation a part nicht übergeben.

1646.
Febr.

Braunschweig-Lüneburg: Sey nochmahls der Meynung, daß 1) zwischen den hiesigen Chur-Fürsten und Ständen Re- und Correlation anzustellen und hernach auf Münster zu communiciren. Halte auch nicht dafür, daß die Herren Churfürsten ihnen solches würden lassen entgegen seyn, wie sich dann so viel Brandenburg anlanget, der Herr Pommerische schon hätte vernehmen lassen.

Pommern: Ja freylich, es wäre sein Votum ausdrücklich also gewesen.

Directorium: Chur-Maynß aber würde es nicht thun wollen.

Pommern: Wäre mit ihnen geredet, und hätten sie es zu bedencken genommen.

Sachsen-Altenburg: Ob es dann verantwortlich wäre, wegen dergleichen bloßen Solennitäten das Haupt-Werck aufzuhalten.

Braunschweig-Lüneburg: Ob auch Chur-Maynß so viel einzuräumen?

Sachsen-Altenburg: Sonderlich, wann sie absque ratione die Re- und Correlation hindern, oder sich dessen verweigern wollten.

Braunschweig-Lüneburg: Chur-Maynß hätte zwar das Directorium, müste sich aber dessen nicht mißbrauchen: Directorium enim esse Ministerium, non Imperium; Cancellarium, non Dominatum &c. Das Officium würde zwar nicht gestritten noch verachtet, müste aber ad usum Reipublicæ gebraucht werden.

Directorium: Stelle solches dahin, und müste ein jeder sein Officium in Acht nehmen, könne sich aber vor sich selbst nicht mächtigen.

Pommern: Resentire per discursum, daß das Churfürstliche Collegium gang und allein nach Münster wollte gezogen werden, und die hiesigen gleichsam pro forma nur da wären, da doch dasselbe ja so wohl als die andern, an beyden Orten seyn sollte, wie solches die Præliminar-Schlüsse vermöchten, und die Cronen es nicht anders haben wollten, als daß das Reich an beyden Orten, quoad numerum Collegiorum, integraliter consideriret werde.

Directorium: Laße die Quæstion und das Conclusum ab, des Inhalts:

Quæstio: Ob nach jedweder Class absonderliche Re- und Correlation anzustellen, oder dann erst, wann alle Classes durchgangen wären? Dis ist der zweyter Theil.

D D D

re

1646.
Febr.

re zwar schon zu beyden Theilen in priorem sententiam resolviert worden, jetzt aber schliessen sie: daß die Re- und Correlation so lange zu verschieben, biß alle Classes zu Ende gebracht seyn.

1646.
Febr.

„Hierauf gefielen etliche Interlocuta und darunter sonderlich a parte Directorii.

Directorium: Es sey nicht allein um das Consilium zu thun, sondern auch um die Satisfaktion und wer dazu hergeben solle. Wann man bey Zeit dazu thäte und fleißig wäre, könnte man wohl in acht Tagen hindurch kommen.

Frage darauf nochmalts, ob man hier auch mit der andern Classe fortfahren wolle?

Magdeburg & reliqui: Wann zuvor das erste übergeben wäre, damit die Tractaten selbst befördert würden, wollten die imputationem moræ nicht gern auf sich behalten.

„Hierauf folgten noch weiter etliche Interlocuta, so nicht wohl assequiert werden können, und antwortete je zuweilen das

Directorium: Hätte vor sich kein Bedenken, der Herren Evangelischen Rationes mit hinein zu setzen und zu übergeben, die Cronen aber wollten es beysammen haben. Der beste Modus werde seyn, daß alle Relationes und Rationes zusammen getragen und in ein Bedenken gesetzt werden, so bedürffe es keiner Zusammenkunft oder Solennitäten, jetzt sey man wieder different. Sie wollen fortfahren, wir aber bleiben zurück u. die Herren Kayserlichen würden es von keinem in particulari annehmen. Wiße nicht, ob man sich mit den Herren Münsterischen vergleichen, und, wie schon geschlossen, Ordinarie in puncto Satisfactionis, Extraordinarie aber in puncto Gravaminum fortfahren wolle.

Braunschweig-Lüneburg: Lasset uns doch zuvor mit der ersten Classe volends fertig werden.

Directorium: Was dann noch mangle? Am Aufsatze solle kein Mangel seyn. Morgen aber würden sie drüber schon den punctum Satisfactionis ansehen.

Sachsen-Altenburg: Wann wir erstlich hier re- und correferiret haben, so könne man stracks zu den folgenden Classibus schreiten. Die Herren Münsterischen hätten sein bey dem einmahl beliebten Concluso bleiben, und nicht so lieberlich davon abweichen sollen.

Directorium: Wäre ad instantiam der Cronen geschehen. „Post interlocuta &c. Die Herren Kayserlichen könnten nicht eher ansehen zu tractiren, wann sie es nicht beysammen haben.

Braunschweig-Lüneburg: Sey doch unmdglich, alle Classes zugleich und auf einmahl zu tractiren, und wann es gleich in einem Tage oder Stunde geschehen könnte, müße man von Puncten zu Puncten gehen. Derowegen er noch für rathsam hielte, das Gutachten über der ersten Classe und dadurch Materiam Tractandi heraus zu geben. Wann sie es aber hernach nicht thun und nicht eher tractiren wollten, biß sie es alles beysammen kriegten, so hätten wir doch das unsere gethan, und könnte uns keine Verfümmiß begemessen werden.

Directorium: Man möchte vielleicht die Gedanken haben, als wann hierunter etwas anders gesucht würde, wolle aber versichern, daß man sich nichts zu besorgen; sondern einen Weg als den andern die Gravamina würden vor die Hand genommen und abgehandelt werden.

„In-

1646.
Febr.

„Interlocuta de Jure Suffragii &c.

1646.
Febr.

Directorium: Wann Ihre Majestät allein mit den Cronen zu tractiren hätten, wäre es vielleicht schon zum Conclufa kommen: Sie wollten aber die Stände nicht præteriren, sondern begehren ihre Gutachten, und wollten ihre Vota anhören.

Bayern: Die hiesigen Vota wären doch nur Opiniones.

Braunschweig-Lüneburg: Das sey alles wahr, doch müsten sie nebst ihren Rationibus mit in das Bedencken gesetzt werden.

Directorium: Sonst wäre auch diese Quæktion drüben zu Münster vorkommen; weil Chur-Trier Intercessionales wegen der beyden Bestungen Ehrenbreitstein und Hammerstein begehret hätte. Weil aber die Stände darauf nicht instruiret gewesen, und also dieser Punkt differiret worden: so werde auch dieses Orts jezo darüber zu consultiren unbonnöthigen seyn. Desgleichen wären am 26. Februar. st. nov. 3. Conclufa gefallen, welche mit den hiesigen in substantialibus fast überein stimmten. 1) Wegen des Königs von Hispanien: Ob kein Friede in Deutschland zu machen, es wäre dann die Cron Spanien mit eingeschlossen? Conclufum, daß also zu antworten; diese Frage sey noch, als zu frühzeitig, so lange zu verschieben, bis andere notwendigere Reichs-Sachen expediret wären. Dis conformire sich mit dem hiesigen, nur daß dasselbe etwas ausführlicher: Id quod legebat.

2) Wegen des Salvi Conductus für Lothringen. Conclufum: daß man sich vermittelst der Herren Mediatoren darum zu bewerben, mit zu Gemüthführung, daß ihm, als einen Interessenten und Stande des Reichs, derselbe nicht versaget werden könne: doch daß solches ohne Aufenthalt der Deutschen Friedens-Tractaten geschehe. Idem fere nos, quod itidem legebat.

3) Wegen der Geleits-Briefe für Portugall. Conclufum: weil Portugall das Reich nichts angehe, so hätte man dieselbe Sache hierin nicht zu mischen, sondern an die Interessenten zu verweisen. Zum fall aber die Tractaten dadurch nicht aufgehalten werden möchten, stünden die Herren Kayserlichen zu ersuchen, auf ein Expediens zu gedencen, ob und welchergestalt ihnen hierinnen zu willfahren. Idem fere nos, quod pariter legebat. Finde also keine differenz &c. wolle die Conclufa communiciren.

Frage sich nun, was morgen fürzunehmen? weil in Classe I. nichts mehr übrig sey.

Magdeburg: Der passus Commerciorum.

Directorium: Haffte noch an der Städte Bedencken.

Sachsen-Lauenburg: Sie hätten es Ihre Excellenz dem Herrn Grafen von Trautmansdorff übergeben.

Directorium: Wüste nichts davon: wäre ihm nicht zugestellet worden.

Sachsen-Altenburg: Es wären auch noch etliche Gravamina Communia übrig.

Directorium: Ey! haben wir noch nicht Gravamina genug? wollen erst sehen daß wir das schwehre Gravamen, den Krieg, wegbringen: darnach kan man zur andern Zeit den Gravaminibus Communibus auch abheiffen. Denn wann wir das alles hier auch expediren sollten, würden wir noch lange Zeit zu bringen. Es müsse doch in kurtzen ein Reichs-Tag gehalten werden, weil alle Singularia allhier nicht erörtert werden könnten.

Sachsen-Altenburg: Nicht, daß man alles hier ex fundamento heben und belegen wolle, sondern nur, daß davon geredet werde: was sich aber auf einen Reichs-Zweyter Theil.

Ddd 2

Tag

1646. Febr. Tag remittiren ließ, hätte seine Masse. Es müsse zwar auf erfolgten Frieden-Schluss ein Reichs-Tag folgen, unterdessen aber müßten doch die *Causæ Belli removiret* und aufgehoben werden.

1646. Febr.

„*Reliqui consentiebant per interlocuta.*“

Sachsen-Lauenburg: Die Cronen haben nicht so sehr zu eilen, sed de nostro luditur corio.

Directorium: Wisse nicht, was zu thun seyn werde, zumahl er noch keine Antwort von Münster bekommen.

Braunschweig-Lüneburg: Werde wohl so lange, biß dieselbe einkomme, am Bedencken zu thun haben.

Directorium: Nicht Bedencken, sondern nur Correlation.

„*Post interlocuta.*“

Braunschweig-Lüneburg: Concludirte nochmals, daß die unnöthigen Ceremonien und Formalitäten auf die Seite zu setzen, und nur der *Scopus Principalis harum Consultationum* in Acht zu nehmen. Hernach aber, wann mehr Zeit übrig wäre, könnten die Ceremonien und *Curialia* reasumiret werden. Die Herren Münsterischen thäten immer was sie wolten, weil wir nun dieses Orts in *pari jure* wären, so könnte man sich dessen allhier auch gebrauchen.

Directorium: Referirte per *discursum*, was folgenden Tages drüben zu Münster circa *Satisfactionem Gallicam* vorgehen würde, als: 1) Ob der in *Resolutione Casarea* enthaltenen Verweigerung zu insilitiren? 2) Oder ob ihnen Mes, Tull, Verdun und Pignerola dafür hin zu geben? 3) *Quibus conditionibus &c.*

Womit also diese 14te Session geendiget worden. Deren mit den *Protocollis* gehaltene fleißige *Collation* und in *substantialibus* befundene Gleichstimmigkeit, bezeugen hiermit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Zehr.

§. IX.

XV. Session über den *Punctum Præcedentis* derer Fürstlichen Principal-Gesandten, vor denen Churfürstlichen *Secundariis*.

Die Funffzehende Session, welche den 23. Febr. gehalten wurde, mußte, auf Veranlassung der Münsterischen Gesandten, mit der Neben-Frage zugebracht werden:

„Ob nicht die Fürstlichen Herren Principal-Gesandten die *Præcedenz* vor den Churfürstlichen *Legatis Secundariis* hätten.“

Dann zu Münster wurde als ein Temperament, zu Beförderung derer *Correlationen* zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio, vorgeschlagen, daß zu *Communicirung* der in beyden Collegiis ausfallenden Meynung, von beyden Theilen nur ein Gesandter erscheinen solle: Würde nun ein Churfürstlicher *Secundarius* sich *præsentiren*, so müste dieser

dem Fürstlichen *Principal-Gesandten* nachgehen. Diese Meynung propugnirte nun Oesterreich und andere, in favorem des Fürstlichen Collegii: andere hingegen sagten, es wäre vor den auswärtigen Cronen fast schimpfflich, und höchstens zu beklagen, daß man mit solchen Vanitäten und Neben-Dingen die edle Zeit hinbrächte, da Deutschland in äußerstem Jammer und Noth steckete. Das Münsterische *Conclusum* diesen *Præcedenz-Punct* betreffend, ist allhier sub N. II. zu finden. Die Evangelische Gesandten exhibirten auch dabey das o: Evangelisches *Votum Commune* in *puncto Amnestie & Restitutionis*, im XII. Buch, §. VIII. sub N. II. eingeführte *Votum Commune* in *Puncto Amnestie & Restitutionis*. Worinnen die bey den bisherigen Sessionen

Evangelisches
Votum Commune in puncto Amnestie & Restitutionis.

1646.
Febr.

nen vorgekommene Rationes deutlich zusammen gezogen, welche hingegen in dem letzten Oesterreichischen Project der Correlation übergangen waren, mit Verlangen, daß solches Votum Commune, sowohl jeso der Correlation formaliter

mit einverleibt, als auch künftig dem Reichs-Bedencken eingeruckt werden möchte: widerigenfalls Evangelici daselbe gehöriger Orten übergeben würden. wie aus nachstehenden Protocoll sub N. I. erhellet.

1646.
Febr.

N. I.

Montags d. 23. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Man habe bey dem Directorio nicht unterlassen sollen, das Conclusum, so zu Münster Dienstags den 27. Febr. st. n. gefallen, zu communiciren, da die Frage dieses gewesen ic. 1) Ob bey den Deputationen oder andern Occasionen den Churfürstlichen Herren Secundariis oder Neben-Gesandten die Präcedenz für den Fürstlichen Herren Principal-Gesandten einzuräumen? 2) oder da solches bedenklich, was für ein Expediens zu ergreifen, damit die Reichs-Consultationes und Berichtigungen nicht aufgehalten werden. Hierüber nun wäre, wie Salzburg berichtet, diese einhellige Meynung gefallen: Ob man sich zwar des gebührenden Respekts gegen das Churfürstliche Hochlöbliche Collegium erinnere und zu wünschen wäre, daß dieser Präcedenz-Streit vermieden blieben, und de causa Principali darvor wäre tractiret worden, weil es aber einmal moviret, so jedoch wieder das bekannte Reichs-Herkommen ließe; als wäre den Herren Churfürstlichen Secundariis solche gar nicht einzuräumen ic. Dahero dann ferner auf dieß Expediens gedacht und fürgeschlagen worden: daß entweder jedes theils nur einer, und zwar der Principalis erscheinen, oder aber, wann die Churfürstlichen Herren Secundarii ja darbey seyn wollten, dieselben den Fürstlichen Herren Principal-Gesandten weichen möchten. Und sollte solches auch mit den zu Öfnabrück subsistirenden Fürsten und Ständen communiciret werden.

Wäre also zu vernehmen: Ob man sich mit solchem der Herren Münsterischen Concluso conformiren wolle. Sonst sey es nachmals in der Sache noch weiter kommen, und zwischen den Herren Chur- und Fürstlichen darüber gehandelt worden: darauf dann allerhand Rationes pro & contra gefallen, wie solches aus des Herren Salzburgerischen Schreiben zu vernehmen:

„Welches er verlese und darneben berichtete.

Der Streit sey darüber entstanden, weil die Gravamina Catholicorum dem Päpstlichen Nuncio hätten per Deputatos übergeben und recommendiret werden sollen. Es wäre aber diesmal dahin vermittelt worden, daß die Chur- und Fürstliche Herren Principales solche Deputation allein verrichtet. Und sey nun die Frage: Ob, und wie man sich deshalb mit den Herren Münsterischen zu vergleichen gedencke.

Oesterreich: Wie man a parte des Hochlöblichen Erb-Hauses Oesterreich den Churfürstlichen Herren Principal-Gesandten weichen thue: also würde man hingegen keine Observanz finden, oder beybringen können, daß ein Oesterreichischer Principal-Gesandter (so mehrentheils hohen Standes, und oftmal Fürstliche Personen gewesen) den Churfürstlichen Secundariis gewichen. Sey beneben wissentlich, daß die Fürstlichen Principal-Gesandten auf Reichs-Tagen bey Eröffnung Kayserlicher Propositionen, denen Re- und Correlationibus, Publicirung des Reichs-Abschiedes und andern dergleichen sollennen Actibus, ihre Stellen neben den Herren Churfürstlichen einnehmen, die Herren Secundarii aber beyderseits ihre abgesonderliche Bäncke haben. Bedüncke ihn derowegen, daß der Fürsten-Rath zu Münster billigen Zug und Recht gehabt, sich darbey in Acht zu nehmen und dem Fürstlichen Collegio hierunter nichts zu vergeben. Die von Salzburg begriffene Ursachen wären wohl fundiret

Ddd 3

diret

1646.
Febr.

diret und ausgeführet, welche er hiermit wiederhole, und mit denselben sich allerdings conformire. Und weil schon ein Expediens erfunden worden, hoffe er, es solle sich dasselbe auch ins künftige practiciren lassen.

1646.
Febr.

Bayern: Bedanke sich zwar gegen das hochlöbliche Directorium pro communicatione, wäre aber zu beklagen, daß über dergleichen unnöthigen Streit die Tractaten aufgehalten würden: nicht zweiffelnd, beyderseits hohe Chur- und Fürstliche Herren Principalen würden ihnen solches mißfallen lassen. Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern hätte sich dergleichen Incident-Puncts gar nicht versehen, dahero er hierauf nicht instruiret, noch auch befehlet sey, der Fürstlichen Herren Principal-Gesandten Splendeur etwas zu derogiren. Das vorgeschlagene Expediens stelle er dahin, ob sich absque Præjudicio practiciren lasse, wiewol er besorge, daß es, sonderlich wegen des mehrentheils durch die Herren Secundarios besehenden Vortrags, Difficultäten geben möchte.

Würzburg: Allerdings wie Oesterreich, dann auch zu Franckfurth dergleichen moviret worden. Und obchon in etlichen Fällen etwas vorgangen, und die Herren Churfürstlichen Secundarii die Præcedenz genommen, wären sie doch in andern Occasionibus gewichen.

Magdeburg: Bedanke sich gleichfalls a parte Magdeburg, daß das hochlöbliche Directorium von dem zu Münster gefallenen Concluso part geben wollen: Und hätte die darinne enthaltene 2. Fragen dahin eingenommen:

„Wie er aus des Directorii Vortrag verbotenus es wiederholete.

Nun wäre, wie Bayern angeführet, zu beklagen, daß jezo solche Præcedenz-Streitigkeiten moviret und auf die Bahn gebracht werden, stünde vielmehr zu wünschen, daß dergleichen Quæstiones bey Seit gesest, und hergegen darauf, wie das Heilige Römische Reich zu tranquilliren, gesehen und gedacht würde. Weil es aber schon zu Münster vorkommen, auch allbereit daselbstens resolviret worden, könne man sich von Seiten Magdeburg damit leichtlich conformiren u. wolle aber gebethen haben, es dahin zu vermitteln und gehöriger Orten zu erinnern, damit dergleichen zu den Friedens-Tractaten undienliche Quæstiones forhtin nicht weiter moviret, sondern vielmehr das Publicum (in Betracht, daß so viel 1000. Menschen in so grosser Noth begriffen und nach dem lieben Frieden sehnliches Verlangen tragen) in Acht genommen werde. Zumal auch Chur-Fürsten und Ständen fast schimpfflich, daß in conspectu der fremden Cronen und Potentaten, bey solcher grossen Noth und Betrübnis des geliebten Vaterlandes, dergleichen Vanitäten vorgingen.

Darbeneben hätte er nochmals um die Insertion der Evangelischen Votorum und Rationum, und weil man dieselben, so viel den passum Amnestiæ & Restitutionis betrifft, a parte Evangelicorum in einen Begriff zusammen gebracht; Als wolte er solch Votum Commune, communi nomine hiemit übergeben, und darbey gebethen haben, daß solches formaliter & verbis dispositivis, nicht allein jezo vom hochlöblichen Directorio des Fürsten-Raths Gutachten oder Correlation, sondern auch hiernächst vom hochlöblichen Mayntischen Directorio dem Reichs-Bedencken eingerückt werden möchte. Geschehe solches, wie billig, hätte es darbey sein Verbleiben, und wäre mit Danck anzunehmen und hoch zu rühmen. Wo es aber nicht erfolgte, so würden die Evangelischen nicht zu verdencfen seyn, wann sie dasselbe vor sich selbst und ad partem gehöriger Orten, wo es seyn müste, übergeben. Man wäre Evangelischen theils einmal darbey zu verharren resolviret, und würden es sonst gegen dero gnädigst und gnädige Herren Principalen anderst nicht verantworten können.

Basel: Wie zuvor.

Pfalz

1646.
Febr.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrück: Wegen Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrück, bedaure er gleichfalls, daß dergleichen unnöthige Quæstiones auf die Bahn gebracht würden, eben zu der Zeit, da man nach dem lieben Frieden trachten, und das noch immer lichterlohe brennende und um sich greiffende Feuer sollte löschten helfen. Könne zwar nicht wissen, wie die angezogenen Actus eigentlich beschaffen: dann ob ihme wohl bekant, wie es bey der Session bräuchlich und Herkommens, wisse er doch nicht, wie es wegen der Vorgänge pflege gehalten zu werden, und was dießfalls ein oder anderer Theil für Fundamenta habe. Der Fürsten-Rath hätte seines Erachtens zu bitten, dergleichen Quæstiones bey seit zu setzen, und weil schon ein Expediens sich gefunden, so lange auszusellen, biß man bessere Zeit und Gelegenheit darzu haben möchte. Worbey ihme doch auch dieses beyfalle, daß die Herren Churfürstlichen, bey unlängst erregtem Streit wegen des Prædicati *Excellentie*, selbst inter Primarios Legatos & Secundarios distinguiert hätten, dahero dann, wann solche Distinction richtig, erdterte sich die Differenz selbst, und würde die Decision leicht können gemacht werden. Repetirte und approbirte in übrigen das Votum & petitum Magdeburgense, mit Bitte, daß solches Votum Commune dem Aufsatß verboten inseriret werden möchte.

1646.
Febr.

Sachsen-Altenburg: Es sey freylich zu bedauern, daß man eben jezo, da man billig im Sack und in der Aschen Busse thun und dem lieben GOTT in die Arme fallen sollte, um dergleichen neue Præcedenz-Streitigkeiten sich zanckete und bekümmerte. Man ließe es aber diejenigen verantworten, die es auf die Bahn gebracht, und weil es je geschehen, müste billig auf ein Expediens gedacht werden. Ihro Fürstliche Gnaden hätten sich dergleichen unnöthigen Disputats nicht vermuthet, dahero er auch nicht instruiret sey; Sein gnädiger Fürst und Herr aber werde so wenig sein hohes Hauß selbst zurück setzen lassen, als andern zu præjudiciren beghehen, conformire sich demnach mit der Herren Münsterischen vorgeschlagenem Expetiente, und wiederhole darneben, was Magdeburg gebethen, daß man sich nehmlich dergleichen Weitläufftigkeit und unnöthigen Streits enthalten, vielmehr aber, wie im Hauptwerck dem Vaterland Friede und Ruhe zu schaffen, fürtrachten helffe. Hätte verhoffet, es würde der Excellenz-Streit mit der Zeit evanesciret seyn, so wollen sich neue Præcedenz-Streitigkeiten ereignen, wolle darvon unterthänige Relation thun, zu dem Ende er um Communication derer von Salzburg angeführten und verlesenen Rationum wolle gebethen haben. Das übrige, was Magdeburg wegen Einrückung des übergebenen Voti Communis in puncto Amnestiæ erinnert, bärthe er gleichfalls dasselbe nicht allein für jezo der Correlation zu inseriren, sondern auch bey dem Chur-Mayntzischen Directorio zu vermitteln, daß es auch ins Reichs-Bedencken künfftig gebracht werde.

Sachsen-Coburg: Nechst beschehener Dancksagung conformire er sich mit dem Sachsen-Altenburgischen Voto, wie auch dem Magdeburgischen Petito wegen des Aufsatßes.

Sachsen-Weymar: Præmissa gratiarum actione; Weil Ihro Fürstliche Gnaden nicht weniger dergleichen Streitigkeiten sich keines weges versehen, so sey er gleichfalls nicht instruiret; weil Ihnen aber sonderlich dieses angelegen, daß die Fürstliche Dignität conserviret werden möchte, zweifele er nicht, Sie würden Ihnen dieses Expediens gefallen lassen, wie er dann um die Communication gleichgestallt wolle gebethen haben. Das von Magdeburg übergebene Votum betreffend, wiederhole er das Petitum, mit Bitte, daß es nicht allein der Correlation, sondern auch dem Reichs-Bedencken inseriret werden möchte. Idem wegen Gotha und Eisenach.

Braunschweig-Lüneburg: Agebat quidem gratias, hätte aber beneben mit Betrübniß vernommen, daß man bey dieser hochwichtigen Friedens-Handlung sich mit dergleichen Vanitäten aufhalten wolle. Gereiche, wie Magdeburg ange-

1646.
Febr.

führet, ganz Deutschland zum Schimpf, weil es in conspectu totius Europæ geschehe, und wäre billig auch mit unter die Straffen Gottes zu rechnen. Seine gnädige Fürsten und Herren hätten mit Niemanden einige Competenz, und würden zwar ihrem hohen Fürstlichen Stande nichts nehmen lassen, doch ungern hören, daß dergleichen Differentien sich ereignen; damit er aber desto besser darvon referiren könne, wolle er gebethen haben, daß die verlesenen Rationes zur Dictatur gegeben werden möchten.

1646.
Febr.

Unterdessen, (wiewohl er auch in specie nicht instruiert sey) lasse er ihme das Expediens gefallen, hätte aber zu bitten, um ein Schreiben an die Herren Münsterischen, daß sie doch durch dergleichen inutiles quæstiones das Friedens-Werck nicht remoriren, sondern nach Inhalt des gemachten Conclusi, von einer Classa zur andern fortfahren wollten. Gottes Ehre und des Vaterlandes höchste Noth und Wohlfahrt erfordere es, und könnten dergleichen incident-Puncten viel besser und süglicher auf einem Reichs-Tag, wann man mehr Zeit hätte, verglichen oder decidiret werden. Worbey er dieses unerinnert nicht lassen könne, daß die Herren Münsterischen billig vorher, ob diese incident-Quæstion zu proponiren, mit den hiesigen hätten communiciren sollen; das wäre aber nicht geschehen, ja sie hätten auch concludiret, und das Conclusum gleichsam per modum Præcepti vel nudæ Communicationis herüber geschickt, daß es also fast das Ansehen habe, als wann das hiesige Collegium nur ein Appendix seyn sollte. Welchem er hiemit contradiciren müsse, mit Bitte solches gegen sie zu ahnden, dann sie den hiesigen nichts vorzuschreiben hätten. Im übrigen wiederhole er das peritum Magdeburgense de inferendo Voto, damit also die Separation verhütet, und die Evangelischen nicht gendthigt werden, daß sie es gehöriger Orten absonderlich übergeben müssen: und solches auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Meckelnburg-Schwerin: Præmissa gratiarum actione, beruffe sich anfangs darauf, daß den Herren Münsterischen es daselbst ihres Gefallens, ehe sie es anhero communiciret, zu proponiren und zu resolviren, nicht gebühret hätte. Stünde ihnen zu verweisen, und müste seines theils demselben contradiciren. Ad quæstionem propositam hätte er um Communication derer Rationum zu bitten, und lasse ihme immitelst das daselbst gemachte Conclusum gefallen. Was auch Magdeburg und nachsichende ratione Voti Communis wegen der discrepierenden Meynungen, so dem Bedencken inferiret werden könnten und müsten, erinnert, das wolle er hiemit wiederholen und eben daselbe gebethen haben.

Güstrau: Idem wegen Güstrau.

Pommern-Stetin: Müsse sich verwundern, daß man mit solchen Præjudicial- und Incident-Quæstionibus ins Mittel kommen, und die Herren Münsterischen sich eines einseitigen Conclusi unterfangen, da sie es doch erst anhero communiciren sollen, und ihnen nicht gebühret hätte, dergleichen vor sich zu proponiren und zu decidiren. Alldieweil nun hierunter eine Nullität begangen, könne er nicht anders, als wie Braunschweig-Lüneburg und Meckelnburg, demselben zu contradiciren, und weil er darauf nicht instruiert, könne er das vorgeschlagene Expediens (weil es einig Præjudiz nach sich ziehen möchte) nicht willigen, sondern müsse es ad referendum annehmen. Dann, was die abgelesenen Rationes und angeführte Exempla anlange, ob schon etliche Actus sürgeren seyn möchten, könne doch a parte des Churfürstlichen Collegii das contrarium behauptet, und viele Gegen-Actus angeführt werden. Es wäre aber zuzuförderst eines jeden Mandatum und Universal-Willmacht anzusehen, wie dann niemahls dergleichen distinctio inter Primarios & Secundarios Legatos vorkommen, als allein jeso ic. Die Gesandten eines Herren wären alle einer Qualität, nur daß sie ratione ordinis einander nachgingen, und würde in keinem Mandato dergleichen Distinction zu finden seyn. Kömme also dißfalls in nichts einwilligen, sondern nehme es bloß ad referendum an,

1646.
Febr.

an, und wolle dem Churfürstlichen Collegio oder Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Präjudiz nichts eingeräumet, sondern dafür gebethen, und alle Nothdurfft vorbehalten haben. Im übrigen wäre gegen die Herren Münsterischen zu resentiren, daß sie drüben alles gleichsam pro autoritate vornehmen, und hernach die Conclusa nur ad ratificandum herüber schicken. Wiederhole darneben das petitum Magdeburgense, daß nemlich das Votum Commune congruo loco formaliter in Krafft eines Voti, und nicht nur relative, inseriret werden möchte. Und eben das selbe auch wegen Wolgast.

1646.
Febr.

Württemberg: Seine Fürstliche Gnaden der Herzog von Württemberg hätte dergleichen incident-Frage nicht vermuthen können, daher er auch nicht instruiret sey, hoffe zwar, Ihro Churfürstliche Gnaden werde Ihr das Münsterische Conclusum, und wo feiner dieses Orts die Majora hinfallen möchten, belieben lassen: hätte auch, wie Magdeburg und gleichstimmende, zu bitten, daß dergleichen unnöthige Quaestiones bey seit gesetzt, und die Zeit zu den Friedens-Traktaten nützlicher angewendet werde. So viel dann das von Magdeburg übergebene Votum Commune antrifft, wolle er solch petitum repetiret, diß sein Votum auch wegen Pfalz-Beldenz, suo loco & ordine verstanden haben.

Baden-Durlach: A parte Baden, sage er Dank für die Communication, und hätte mit Braunschweig-Lüneburg zu bitten, daß die Herren Münsterischen ersuchet werden, dergleichen ganz unnöthige Quaestiones weiter nicht auf die Bahn zu bringen, noch ihres Gefallens die Conclusa zu machen. Die Quaestio sey gar de nihilo und plane impertinens, dardurch Gottes Ehre wenig befördert, noch des Vaterlands Beruhigung gesucht werde. Bärhe im übrigen wie die vorstehenden, daß das von Magdeburg übergebene Votum verboten inseriret werden möchte.

Sachsen-Pauenburg: Ihro Fürstliche Gnaden hätten nicht vermuthen können, daß diese Quaestio fürkommen würde, daher er sich auch mit seinem Voto nicht könne vernehmen lassen. Sonst halte er dafür, daß die Frage leicht zu entscheiden sey, wann man nur eines oder andern theils Gesandten Vollmacht und Mandatum ansehe. Dann wann sich befünde, daß sie allzusammen in ein prædicatum gesetzt, so wären sie alle eines Herrn Gesandten und dahero billig pro paribus zu halten. Wann aber etwan einer als ein Adjunctus oder Neben-Geordneter benennet wäre, so hätte es auch seine Masse, und wäre alsdenn ein Unterscheid zu halten. Wie dem allen aber, hätte man doch zu bitten, daß mit solchen nichtswürdigen Fragen nicht weiter die kostbare Zeit verspielt, sondern vielmehr zum Haupt Werck angewendet werde; desgleichen auch, daß die Herren Münsterischen nicht so, vor sich und eigenes Gefallens, in præjudicium der hiesigen Fürsten und Stände, deliberando & concludendo procediren möchten. Im übrigen, was von Magdeburg übergeben und gebethen worden, das wolle er gleicher gestallt wiederholet und gebethen haben.

Anhalt: Conformire sich den Majoribus.

Wetterauische Grafen: Agebat gratias pro communicatione, und wäre zu der fürkommenen Frage in specie nicht instruiret; derowegen er sich mit Magdeburg, Altenburg und Braunschweig-Lüneburg conformire. In specie auch damit, daß das überreichte Votum dem Bedenken inseriret werden möchte.

Directorium: Es habe nicht die Meynung, daß sie ein vollständiges Conclusum gemacht hätten, sondern es sey von ihnen eben also procediret worden, wie hier, da man auch von ein und andern (verbi gratia: in Puncto Amnestiæ) hier ehe als drüben deliberiret, und nachmahls die hiesigen Meynungen hinüber geschicket hätten; sehe auch a parte Directorii nicht, was es præjudicire, oder wie man es bey dieser Gelegenheit, da man nicht beysammen, anders hätte machen können. Es wäre eine quaestio extemporanea gewesen, hätten sie es nun erst berichten sollen, würde sich zu

Zweyter Theil.

E e e

lang

1646.
Febr.

lang verzogen haben. Weil nun die Majora ohne des an beyden Orten dahin gehen, so habe es damit seine Richtigkeit; und obschon alle Gesandten von einerley Qualität, und einer so wohl als der andere in dem Gewalt begriffen wären, so erscheine doch ex Sessione in Comitibus, daß es anderst gehalten und ein Unterscheid gemacht werde. Die Sache sonst an ihr selbst belangend, wäre freylich wohl zu wünschen, daß dergleichen Fragen nicht wären moviret worden, nach deme es aber dort fürkommen, hätte man hier ja auch davon reden müssen. Sehe derowegen keine Ursach, warum es zu ahnden, sondern halte dafür, man könne nur so antworten: daß man es zwar bey dem per Majora utrinque gut befundenen Expediente ad interim bleiben lasse, doch daß ins künftige dergleichen Quaestiones bey seit gesehet und vermieden werden. Die von Salzburg überschriebene Motiven anlangend, wäre er dieselben per Extractum zu communiciren erbdthig.

1646.
Febr.

Was im übrigen das übergebene Votum betreffe, hätte er zwar, wie vor diesem erwehnet, nach Münster geschrieben, aber noch keine Instruktion weder vom Fürsten-Rath noch von den Herren Churfürstlichen noch von Ihro Excellenz bekommen, wolle hoffen, es werde in diesem Aufsatze eben dasjenige, was in vorigem Magdeburgischer Voto, begriffen seyn, daß er dann ohne des hätte inseriren wollen.

Magdeburg & Alii: Eben dasselbe, nur daß ein und andern Standes in Votis suis beschehene Erinnerungen darzu kommen.

Directorium: Die würden sich auch wohl aus dem Protocoll gefunden haben, nur daß keine Ableinungen oder Refutationes darinnen wären.

Illi: Nein, sondern nur der Evangelischen Meynung samt ihren Rationibus.

Directorium: Im übrigen stelle er dahin, ob man nun den Punctum Satisfactionis vorzunehmen belieben wolle? Sie führen drüben fort, wie sie dann schon in einer absolviret hätten.

Magdeburg: Wann nur erst das Bedencken abgefasset und übergeben wäre, darnach würde man schon weiter handeln, man müsse vernehmen, es wäre hinüber geschrieben, auch in publico referiret worden, als wann hier auch schon angefangen wäre.

Directorium: Nein, sondern nur dieses, daß man ins künftige Ordinarie in Puncto Satisfactionis, Extraordinarie aber super Gravaminibus tractiren wolle.

Magdeburg: Man würde Evangelischen theils darauf bestehen, daß derselben Vota & Rationes inseriret würden, sollte es aber nicht erfolgen, müste man es absonderlich thun, welches aber zu verhüten das hochlöbliche Directorium geberthen würde.

Directorium: Wann er nur Befehl hätte, könnte das Votum wohl inseriret werden, wie er dann auch die praeliminaria schon aufgesetzt, und nur auf Resolution von Münster wartete. Bäte sich bis morgen zu gedulden.

Daß nun diese 1zte Session bey geschehener Conferirung derer Protocollen, in substantialibus gleichstimmig befunden, bezeugen hiemit

Christian Berner.

Samuel Ebert.

Eusebius Jäger.

Joh. Samuel Febr.

N. II.

1646.
Febr.

N. II.

1646.
Febr.

Conclusum des Münsterischen Fürsten-Raths.

Man hat den vorgestellten Zweifel allhier in beyden, den Churfürstlichen und Fürstlichen, Collegiis in Berathschlagung gezogen, und in dem Fürsten-Rath einmüthig dafür gehalten, daß diese der Herren Churfürstlichen Neben-Gesandten Præsentation dem übrigen Herkommen in dem Reich zugegen lauffe, sintemahl bekandt, daß auf den Reichs-Tagen und andern Reichs Zusammenkünften, bey den Kayserlichen Einritten, bey Begleitung der Römischen Kayserin in die Kirchen, bey dem Gottes-Dienste selbst, bey den Actibus Propositionum und Verlesung der Abschieden, imgleichen, so offt die drey Reichs-Räthe in pleno zu sammen kommen, bey Einholung der Kayserlichen Commissarien, bey verschiedenen durch die Römische Kayserin oder deren Commissarios angestellten Mahlzzeiten und anderen Actibus, bey vorab denen Solennibus & Publicis, jedesmahl von jeder, sowol Churfürstlichen als Fürstlichen Gesandtschaft, allein einer seines Churfürsten oder Fürsten Stelle vertreten, und die Fürstliche Principal-Gesandte ohne Mittel den Churfürstlichen Primariis im reiten, gehen, stehen, sitzen nachgefolget, die Churfürstlichen Secundarii aber, und darunter offt vornehme Standes Personen samt den Fürstlichen, von solcher Ordnung der Principal-Botschaften sich separiret, und sonderliche Bäncke oder Ort eingenommen.

Von welchem Herbringen man demahl um so viel weniger zu weichen, weil dergleichen Actus, so man nicht allein bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris, sondern auch in Angesicht der Päpstlichen, Königlischen und anderer ausländischen Botschaft zu verrichten haben wird, mehr als andere pro Solennibus & Publicis zu achten, zumahl da der Churfürstlichen Secundariorum Beginnen statt gegeben werden sollte, sie hierdurch auch des Vorganges vor denen in Person anwesenden Fürsten sich anzumassen, Anlaß gewinnen würden. Denn weil die Oesterreich- und Salzburgische Gesandte die Præcedenz vor andern in Person erscheinenden Fürsten kundtbarlich hergebracht, würde von selbst folgen, daß wann gedachte Churfürstliche Neben-Gesandten Oesterreichischen und Salzburgischen Principal-Gesandten vorgezogen werden sollten, sie auch anderen Fürsten in Person vorgehen müßten.

Über dieses halten die Churfürstlichen unter sich selbst den Unterscheid, daß ihre Secundarii allen Churfürstlichen Principalen nachgehen, woraus erscheinet, daß den Principalibus und Secundariis nicht gleiche Stelle gebühre; Dagegen die Churfürstlichen Secundarii sich dessen, was zu Regensburg und Franckfurth bey einer oder andern Begräbniß, oder privat-Mahlzeit, theils Fürstliche Berordnete denselben gewichen, nichts zu berühren, in Bedenckung 1) solche nicht public und den Reichs-Tractaten anhängige (welche disfalls fürnemlich zu beobachten) sondern vielmehr privati Actus gewesen. 2) Theils vornehme Fürstliche Abgesandte eben in dergleichen Gelegenheiten den Vorzug behauptet, oder sich hinweg begeben, und dadurch solche Anmassung ipso facto widersprochen. 3) Was etwan einer oder ander Fürstlicher Abgesandter nachgesehen, aus Höff- und Gutwilligkeit beschehen. Zu dem 4) selbige dem gesamten Reichs-Fürsten-Stand an seiner Befugsame nichts vergeben möge.

So hätten sie, Churfürstliche Secundarii, aus diesem keinen Behelf zu nehmen, daß die Kayserliche, Königlische und andere ausländische Botschaften sich von einander nicht trennen lassen wollen, sondern pro Primariis & Secundariis eine Stelle und Præcedenz vor den Churfürstlichen prætendiren, denn so viel die Kayserliche Plenipotentiaris belanget, denselben aus schuldigem Respekt gegen der Kayserlichen Majestät, unserm höchsten Oberhaupt, der Vorzug insgesamt billig gelassen werde. Die Königlischen und andere ausländische Botschaften fundirten ihre Præsentationen in der Observanz, welche dem anfangs angezogenen wissenschaftlichen widrigen

Zweyter Theil. Her.

1646. Herkommen in dem Römischen Reich nichts benehmen, noch, was mit ausländischen 1646.
Febr. Botschaften practiciret werde, auf die Reichs-Gesandtschafften extendiret wer- Febr.
den könne.

§. X.

XVI. Session,
worinnen
endlich der
Modus Cor-
referendi
mit denen
Münsteri-
schen Gesand-
ten, ingleichen
denen Electo-
ralibus, re-
guliret wird.

Mittler Zeit langte die Meynung der Münsterischen Gesandten über den Modum Correferendi, zu Osnabrück ein, welche in der, am 26ten Februar. abgehaltenen Sechzehenden Session, den Osnabrückischen Gesandten eröffnet wurde, und hauptsächlich dahin ging, man sollte alle 4. Classen der Propositionen, durch tractiren, und so dann erst zu einer Haupt-Correlation schreiten, wodurch man mehrere Zeit gewinnen würde, als wann, nach einer jeden absolvirten Classe, die Re- & Correlationes so fort angestellet würden; die Kayserliche Gesandten würden auch in den Tractaten nicht fortfahren, bis sie der Stände Gutachten, über alle 4. Classen auf einmahl beisammen hätten, weil viele Punkten eine

genaue Connexion miteinander führeten. Es wurde aber zu Osnabrück geschlossen, alles was bishero über die erste Classe daselbst wäre tractiret worden, in eine umständliche Relation zusammen zu fassen, und den Münsterischen Gesandten zuzuschicken; sodann aber ohngesäumt die Consultationes über die folgenden Classen fort zusehen. Belangend hingegen die Correlation mit den Churfürstlichen Gesandten; wäre des Fürsten-Raths Bedencken dem Churfürstlichen Directorio schriftlich zu überschieken, und hernachmals das Haupt-Bedencken, sowohl zu Osnabrück als zu Münster, in duplo zu übergeben; Ausweis nachstehenden Protocolli.

Diē. 3. Martii 1646.
per Magdeburg.

SESSIO PUBLICA XVI.

Donnerstags den 26. Februar. hora 8. matut.

Directorium: P. p. Es werden sich dieselben erinnern, was am 23. dieses super modo Re- & Correferendi für Meinungen ausgefallen; als 1) daß dieselbe an beyden Orten über der ersten Classe angestellet. 2) Daß der Herren Protektirenden Meynung, wie ingleichen die Vota Singularia singularem statum betreffende, inferiret. 3) Daß in den Consultationibus Ordinariis super Puncto Satisfactorinis, Extraordinarie aber in Puncto Gravaminum fortgefahren werden möchte.

Diese Meinungen hätte er denen Directoriis zu Münster zugeschrieben, welche sie auch in Consultation gezogen und herüber berichtet, daß sie die Sache gleichfalls vorgenommen und folgender massen resolviret hätten. Vor allen hätte man sich zu erinnern, des machten Conclufi: daß man nemlich von einer Classe zur andern zur Re- & Correlation schreiten wolle. Nachdem aber denen Herren Münsterischen unterschiedene Ursachen zu Gemüth gangen, daß es besser sey, alles zusammen zu tragen und in ein Reichs-Bedencken zu bringen, sonderlich wegen nachfolgenden Motiven: Weiles 1) zu Beförd- und Beschleunigung des Hauptzwecks dienlich, damit sonst mit so öfftern Re- & Correlationibus grosse Zeit hinweg ginge. Zumahl 2) bey der Zertheilung der Collegiorum die Re- & Correlationes nicht ohne Difficultät und Unbequemlichkeit anzustellen, dahero füglicher seyn würde, alle Classen völig und auf einmahl zur Re- & Correlation zu bringen. Insonderheit 3) weil auch die Herren Kayserlichen, ehe man ein vollkommenes Reichs-Bedencken übergeben, sich super Duplica nicht wohl heraus lassen können. Endlich auch 4) damit den Cronen, auf ihr inständiges Begehren gratificiret werden möchte.

1646.
Febr.

So thäten sie demnach allhiefige Fürsten und Stände ersuchen, ob man sich dahin bequemen wolle, daß alle Classes auf einmahl zur Re- & Correlation gebracht, oder, da es ja nicht gefällig, sondern man auf der Re- & Correlation super Prima Classe verharren wolle, daß man doch in den übrigen dreyen Classibus nacheinander fortfahren und auf einmal hindurch kommen möchte, ehe dann ad Re- & Correlationem geschritten werde.

Oesterreich: Wegen Oesterreich repetire er dasjenige, was zu Münster geschlossen, auch hiebedor von ihme selbst vorgebracht worden, daß es nemlich der beförderlichste Weg seyn möchte, wann man auf einmahl alle 4. Classes zur Re- und Correlation bringen wollte, doch wolle er hierunter Niemanden präjudiciren, noch etwas vergeben, sondern halte gleichwohl dafür, wann man ja super Prima Classe erst zu Re- & Correferiren gemeyner wäre, daß doch die übrigen 3. Classes in eine Re- und Correlation gebracht werden möchten.

Bayern: Bedachte sich der beschienenen Communication, und conformirte sich dem Münsterischen Concluso desto mehr, weil er auch der Meynung gewesen, daß zu Gewinnung der Zeit erst alle 4. Classes durchgangen, und nachmahls die Re- und Correlation vorgenommen werden möchte: so er auch nochmals, doch andern unvorgreiflich, für das rathsamste und bequemste halten wollte ꝛ. da man aber einen sùglichern Weg vorzuschlagen wüßte, wolle er sich demselben nicht entziehen.

Würzburg: Man sey zwar a parte Würzburg indiff-erent, und möge geschehen lassen, daß die Classes in eine oder mehr Re- & Correlationes gebracht werden. Dieweil man aber allereits und jederzeit der Meynung gewesen, daß die Tractaten aller Möglichkeit nach zu beschleunigen, also, da man noch der Meynung wäre, die Classen Primam erst zu re- und correferiren, und solches auch die Herren Münsterischen placitirten, wolle er sich demselben mit conformiren.

Magdeburg: Bedachte sich gleichfalls der Communication, und hätte die Meynung dahin eingenommen, aus was Ursachen die Herren Münsterischen es für besser hielten, alle Classes durch zu handeln und hernachmals erst Re- und Correlation anzustellen. Dieweil er sich nun erinnere, was hiebedor für wichtige Rationes fürkommen, warum nicht eher ad Classen Secundam zu schreiten, biß super Prima das Bedencken abgefasset und übergeben: so lasse er es an Seiten Magdeburg nochmals darbey bewenden. Wann aber dasselbe geschehen: könne nichts desto weniger zu den nachfolgenden Classibus geschritten werden.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern: Hätte angehdret, was die Herren Münsterischen für eine Meynung gefasset, und lasse ihme gefallen, daß sie auf Beschleunigung des Haupt-Wercks gedüchten. Ob aber dieser von ihnen vorgeschlagene Modus zur Beförderung der Sachen dienlich, da müßte er sehr daran zweiffeln, wolle gleichfalls dafür halten, daß es am besten wäre, weil Classis Prima nunmehr absolviret, zur Re- & Correlation derselben zu schreiten. Es würde dardurch den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis und beyden Cronen Anlaß gegeben, die Tractaten anzutreten: und könnte man unterdessen in den Consulacionibus weiter fortfahren. Wann aber die erste Classis ganz expediret, so könne er seines theils wohl geschehen lassen, daß vorgeschlagener massen, die übrigen 3. Classes nacheinander durchgangen, und hernachmals in eine Re- & Correlation gebracht werden.

Pfalz-Simmern: } Idem.
Pfalz-Zweybrück: }

Sachsen-Altenburg: Er hätte gleichfalls angehdret, was die Herren Münsterischen de Ordine deliberandi für Gedanken haben und, daß sie dafür halten, es sey besser, alle 4. Classes auf eine Re- und Correlation zu verfahren, als daß man über jedere absonderlich dieselbe halten sollte, aus Ursachen, so vom hochlöblichen Di-

1646.
Febr.

1646.
Febr.

rectorio mit mehrern angeführet worden. A parte Sachsen-Altenburg halte man, nächst beschehener Dancksagung, quoad Methodum Tractandi dafür, daß in allen Dingen billig diejenigen Mittel zu gebrauchen, wodurch man am meisten Zeit gewinnen, und näher zum Zweck gelangen möge. Dahero er ihme den, von den Herren Münsterischen zu letzt angehängten Vorschlag wohlgefallen lasse, daß nemlich vor jeso super Classe I. die Re- und Correlation gefertigt, die übrigen 3. aber in eine gebracht würden. Allein möchte er wünschen, daß die folgenden Deliberationes desenthalber nicht differiret, sondern zugleich fortgesetzt würden, welches geschehen könnte, wann man sich bemühet, und es dahin vermittelte, daß die Re- und Correlationes super 1. Classe vorgingen, damit die Herren Kayserlichen und die Cronen etwas zu thun bekämen und die Tractaten anfangen, unter dessen aber doch in den Consultationibus fortführen. Es wäre zwar noch die Frage de Modo: wie dieselbe anzustellen? weil aber das Directorium zu vernehmen gäbe; daß solches noch nachfolgen würde, ließe er es auch biß dahin aufgestellt seyn.

1646.
Febr.

Sachsen-Coburg: Wegen der Quætion, ob vorjeso super 1. Classe Re- und Correlation anzustellen, oder dieselbe biß zu Ende zusammen zu verspahren; wolte er eben der Meynung seyn, wie Sachsen-Altenburg. Nemlich daß anjeso super 1. Classe Re- und Correferiret, ein Bedencken abgefasset, und den Herren Kayserlichen, damit sie Materiam Tractandi bekämen, übergeben, unterdessen aber in den übrigen 3. Classibus ohne Verzug fortgefahren, und alsdann dieselbe auf einmal zur Re- und Correlation gebracht werden.

Sachsen-Weymar: Sagte Dank pro communicatione, und befinde, daß dreyerley Wege der Re- und Correlation halber fürkommen, daß nemlich entweder über jeder Classe besonders, oder auf die letzt über allen zugleich, oder aber jeso nur über der ersten und nachmals über den andern dreyen conjunctim dieselbe angestellt werde. Wiewol er nun gern gesehen, daß man resolvirter und geschlossener massen, bey der ersten Ordnung verblieben wäre, die weil man aber vermeynet, daß sich dieselbe wie auch die andere nicht wolle practiciren lassen, und dahero der letztere Weg von den Herrn Münsterischen eventualiter placitiret worden: lasse er ihm denselben auch mit gefallen. Und weil er vermercke, daß super Modo vielleicht eine sonderbare Umfrage geschehen möchte, alsß lasse er sein Votum deswegen biß dahin aufgestellt seyn.

Gotha und Eisenach: Idem wegen Gotha und Eisenach.

Braunschweig-Lüneburg: Bedancke sich gleichfalls der Communication, und sey darmit einig, daß der allerbeheudeste und schleunnigste Weg billig zu ergreifen. Nun halte er wohl auch dafür, daß zu Beförderung der Sachen dienen möchte, wann, wie zu Münster vorkommen, alle Classes in eine Re- und Correlation gebracht würden. Hergegen wäre man dieses Orts der Meynung gewesen, wann die erste Classis zu vorher expediret und das Bedencken übergeben wäre, so hätten die beyden tractirende Theile Materiam zur Handlung, und könnte unterdessen mit den übrigen dreyen fortgefahren werden. Den Modum anbelangend, halte er gänglich dafür, es würde vergebens seyn, über der ersten Classe Modo Ordinario zu correferiren, sondern daß vielmehr die Correlation schriftlich aufzusetzen und mit den Herren Münsterischen zu communiciren. Könnte man sich einer gewissen Meynung vergleichen, wol gut, wo aber nicht, wäre jeden theils Meynung absonderlich zu setzen. Exemplo Civitatum, welche der Intention, etliche ihres Mittels nach Münster geschickt hätten. Wann man sich nun mit einander verglichen, oder wo man different wäre, beyderley Meynung gesetzt hätte, wäre es nicht eben auf den Modum Ordinarium zu richten, sondern Extraordinarie mit den andern Collegiis zu communiciren. Nachmals, wann man mit allen Classibus hindurch wäre, stünde dahin, ob man eine ordentliche Haupt-Re- und Correlation anstellen wolte und könnte. Hielte aber dafür, es würde besser und vortragslicher seyn, wann man, so bald über der ersten Classe Communication gepflogen worden, den Aufsaß oder Bedencken den Herren Kay-

1646.
Febr.

Kayserlichen zu dem ende übergabe, ob sie darauf mit den Cronen tractiren wollten. Nicht, daß man ihnen vorzuschreiben, oder sie darzu zu nöthigen begehrte, sondern stünde solches noch bey ihnen, was sie oder die Cronen hierunter thun oder lassen wollten: wie er dann unlängst nebst Altenburg bey den Herren Schwedischen wahrgenommen, daß sie fast indifferent, gleichwol aber der Vorschlag ihnen nicht sehr entgegen gewesen. Sey also der Meynung, daß, so bald möglich, die Correlation aufzusehen, zu verlesen und zu vergleichen, oder die Vota discrepantia zu inferiren u. könnte man nun durch schriftliche Correlation zur Richtigkeit kommen, wäre es desto besser, so bedürfte es derselben mündlich nicht, und könnte vielleicht solches auch mit den andern Collegiis practiciret werden. Wie er dann gar nicht darvor halte, daß man Ordinarie werde re- und correferiren können: da hergegen, wann es schriftlich geschehe, könnte man den Aufsatz der Correlation, so bald er fertig, hinüber schicken, und immittelst in den andern Classibus fortfahren. Summa Summarum, der geschwindeste und nächste Weg wäre der beste. Ratione Modi wolle er lieber indifferent seyn, als etwan hindern, wann ein anderer einen bessern vorzuschlagen wüßte: bäthe immittelst, das hochlöbliche Directorium möchte es aufsehen, und wann es zuvorhero verlesen und rectificiret, nach Münster fortsenden. Zum fall man aber je sub finem eine Haupt Re- und Correlation super omnibus Classibus anstellen wolte, daß doch unterdessen das Bedencken super 1. Classe den Herren Kayserlichen übergeben werde, wolle er ihm solches auch nicht entgegen seyn lassen; wiewol es, weil es doch nur Vorschläge wären, wenig nutzen würde. Conformire sich im übrigen den Majoribus und Sanioribus, und solches auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

1646.
Febr.

Pommern-Stein: Müße aus denen von Braunschweig-Lüneburg angeführten Ursachen, sich demselben conformiren und dahin schließen: daß man erstlich die hiesige Correlation, cum insertione Votorum & Rationum Evangelicorum, und dieselbe mit den Herren Churfürstlichen und Reichs-Städten allhier, wie auch folgendß nach Münster communiciren möchte. Gründe dahin, ob ad Ordinariam Re- & Correlationem zu gelangen, könnte aber immittels einen Weg als den andern, sowol den Herren Kayserlichen als beyden Königlich-herren Legatis übergeben werden; dann man würde sich doch in vielen und fast den meisten Sachen nicht wohl einer Meynung vergleichen können, zumal auch die Vota Singularia inseriret werden müßten. Conformire sich also in totum mit Braunschweig-Lüneburg und andern Sanioribus.

Pommern-Wolgast: Idem.

Mecklenburg Schwerin: Præmissa gratiarum actione, erinnere sich gar wohl, was hiebevorn für Rationes de difficultate Re- & Correlationis Ordinariae angeführet, die auch zum theil noch jezo von den vorsitzenden vorgebracht und wiederholet worden. Diweil es dann zu weitläufftig seyn würde, wann man erst super 1. Classe Modo Ordinario re- und correferiren sollte; conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg und Pommern, daß nemlich die Correlation nur schriftlich aufzusehen, und sowol mit den Herren Münsterischen als den beyden andern Collegiis zu communiciren; die Haupt- Re- und Correlation aber bis zur letzten Classe zu versparen. Wolte man auch das Bedencken über der 1. Classe den Herren Kayserlichen stracks übergeben, und dieselbe, doch ohne Maasgebung, ob sie zu tractiren anfahren möchten, ersuchen, lasse er ihm solches auch gefallen. Sollten aber andere Expedientia fürgebracht werden, wolle er sich zwar gern conformiren; concludire aber in fine dahin, daß erst die Conclusa Classis 1. in einen Aufsatz zu bringen und nach Münster zu schicken; unterdessen aber in den Consultationibus fort zu fahren, zumal doch die Re- und Correlation wenig nutzen würde.

Meck:

1646
Febr.

Mecklenburg Güstrow: Idem.

1646
Febr.

Baden-Durlach: Agebat gratias, weil der scopus Re- & Correlationis bekandt, nemlich, daß die Collegia einer gewissen Meynung sich verglichen, und aber solches bey diesen Consultationibus schwerlich zu hoffen, so halte und bitte er gleichergestalt, daß beyderley Meynungen in ein Bedencken verfasst und nach Münster communiciret werden möchten: Inmassen er sich allen denen Expedientibus conformire, dardurch die Tractaten befördert werden könnten.

Hessen-Darmstadt: Erinnere sich, was hiebevorn disfalls vorgelauffen, und wie seine Meynung dahin gangen, daß das Werck beschleunigt und doch alle Separation verhütet werden möchte. Und weil nun so viele Re- und Correlationes das Werck nicht befördern, auch wenig nützen werden, weil die Herren Kayserlichen doch nicht ehe dupliciren wollen, biß sie ein ganzes beysammen haben: Als halte er wohl, wie Oesterreich, dafür, daß die Re- und Correlation biß zu Ende auszustellen und alles in ein Bedencken zu bringen, jedoch lasse er ihm auch den Braunschweig-Lüneburgischen und anderer Vorschläge nicht mißfallen, daß man sich mit dem Bedencken super 1. Classe nicht aufhalte, sondern es immittels übergebe, und darauf zu den übrigen 3. Classibus geschritten werde.

Anhalt: Wiederhole das Pfälzische Votum mit der Declaration wie Braunschweig-Lüneburg, weil solcher Modus so beschaffen, daß man desto ehe fertig werden könne, und doch immittels den Cronen Materia Tractandi an die Hand gegeben würde.

Directorium: Württemberg hätte sich erklärt, daß er seines Collegæ Votum zu Münster repetire.

Wetterauische Grafen: Sagte Danck, und conformirte sich mit Magdeburg, Pfalz, Sachsen-Altenburg und in specie mit Braunschweig-Lüneburg, mit Bitte, daß die Deliberationes und Tractaten gefördert werden möchten.

Sachsen-Altenburg: Pro declaratione Voti sui, weil er vernehme, daß noch andere Vorschläge geschehen. Der Scopus sey dieser, daß, wann es möglich, die Herren Kayserlichen zum Tractaten mit den Cronen super 1. Classe kämen, (welches jedoch ihnen, wie sie es halten wollen, heimzustellen) darzu dann dieses dienete, wann sowol hiesige, als der Herren Münsterischen Meynungen in eine Correlation gebracht und den Herren Kayserlichen zusammen übergeben würden. Solchen Vorschlag lasse er ihm zwar auch gefallen, stehe aber sehr an, ob es sich also werde practiciren lassen; sintemal nicht Herkommens, die Correlation allein, sondern die ganze Re- und Correlation oder Haupt-Bedencken zu übergeben.

Directorium: Das werde jetzt folgen, vor dismal aber sey die Frage: ob man, wann die Correlation nach Münster geschickt, mit den übrigen Classibus fortfahren wolle?

Pfalz Lautern, Simmern, Zweybrück, Sachsen-Altenburg, Coburg, Weymar, Gerha, Eisenach: Annuebant.

Directorium: Jetzt vor dismal gehe ad Quætionem 1) die Meynung dahin, daß die erste Classis in die Correlation zu bringen, und nach Münster zu schicken, unterdessen aber, sobald dasselbe geschehen, in den folgenden Classibus fortzufahren und nachmals alle 3. in eine Re- und Correlation zu bringen.

So viel nun die andere Quætion anlange, müsse er pro declaratione nur dieses præmittendo erinnern, weil er wahrgenommen, daß das Braunschweig-Lüneburgische Votum zum theil dahin verstanden, daß allhie erst zu Re- und Correferri-

1646.
Febr.

riren, und hernach auf Münster zu schicken, theils aber hätten es so eingenommen, daß das Bedencken stracks aufgesetzt und übergeben werden sollte. Was anbelange den ersten Schluß, werde wan nunmehr zu Münster und dieses Orts einig seyn; dann weil sie disfalls indifferent gewesen, und alternative geschlossen, hiesige Fürsten und Stände aber auf voriger Meynung bleiben, so werden jene sich zweiffels ohne auch damit conformiren. Daß aber allhie absonderlich zu re- und correferiren, auch zweyerley Bedencken zu übergeben seyn sollten, wären sie drüben zu Münster, sonderlich im Churfürsten-Rath einer andern Meynung, weil solches ipsissima separatio seyn wollte, sondern hielten dafür, daß die Vota utrinque zusammen getragen, darüber re- und correferiret, vom Chur-Mayntzischen Directorio in ein Bedencken gefasset und nachmals den Herren Kayserlichen übergeben werden.

1646.
Febr.

Betreffend 3) die Frage: ob die differirende Meynungen, wie auch Vota Singularia darein zu bringen, sey der Herren Münsterischen Meynung dieses, daß man zwar dahin zu sehen, und sich zu befeissen, wie man sich einer gewissen Meynung vergleichen möge. Wo es aber je nicht seyn wollte, könnten zwar die discrepirende Meynungen inferiret werden, doch, daß es den Majoribus nichts präjudicire, und sonst dem Reichs-Herkommen gemäß geschehe. Die Particularia aber stünde einem jeden frey, in particulari und ausserhalb des Reichs-Bedencken anzubringen.

Also wäre nun dieses die Frage: ob das Bedencken aufzusetzen und nach Münster zu schicken? und weil sie dort, wie Herr Reigersberger erinnert und sich erboten, Re- und Correlation halten möchten: ob man solchen Modum belieben und bey dem Münsterischen Concluso bleiben wolle, oder was disfalls sonst zu thun sey. Braunschweig meyne zwar, daß es ohne vorhergehende Re- und Correlation zu übergeben, sey aber wieder des Reichs Herkommen, und halte seines theils dafür, daß solches gar einen geringen Verzug geben würde, sintemal dieselbe in einem Tage geschehen und verrichtet werden könnte.

Oesterreich: Weil er sowol aus dem Fürsten-Rath zu Münster, als von dem Churfürstlichen Collegio Nachricht habe, daß sie sich schon super Modo Re- und Correferendi verglichen, und daß sie alles in ein Bedencken zu bringen gemeynet wären, die Herren Churfürstlichen sich auch vernehmen lassen, sie wären mit ihrer Relation bereit fertig, so lasse ers gleichfalls darbey bewenden, und in der Wahrheit, wann man die Re- und Correlation an beyden Orten anstellen wollte, würde es anders nichts, als zweyerley Mißverstände und Separation geben. Wann es aber Fürsten und Ständen gefällig wäre, daß man es zu Beförderung der Sachen stracks den Herren Kayserlichen übergeben sollte, möchte man es den Herren Münsterischen an die Hand geben, welche es vielleicht nicht improbiren würden, oder ihnen mißfallen lassen. Wiewol, wann man auf die Masse gleich a part übergäbe, müste es doch zu Ende der letzten Classe, bey haltender Re- und Correlation auch Aufsetzung des Haupt-Bedenckens, wieder dazugebracht werden: wann man es aber inzwischen den Herren Münsterischen an die Hand geben wolle, könne man sich Oesterreichischen Theils wohl conformiren. Was den Aufsatz der Correlation betreffe, weil der Herren Münsterischen Meynung in eventum dahin gienge, daß beyderley Meynung zu inferiren, wolle er es aufsetzen, bey nächster Session ablesen und sodann nach Münster schicken.

Bayern: Könne sich desto ehe damit conformiren, weil man solchergestalt bey dem Herkommen bleibe, und doch das Werk beschleunige: werde auch solchergestalt wegen des allgemeinen Bedenckens desoweniger Difficultäten haben.

Würzburg: Es hätten sich Fürsten und Stände hiebevorn vernehmen lassen, daß sie nichts anders suchten, als der Tractaten Beschleunigung. Nun halte man diesen Modum a parte Würzburg für den kürzesten, daß beyderley Meynungen und Rationes in ein Bedencken zusammen gesetzt und hernachmahls übergeben werden. Im Fall man zweyerley Bedencken abfassen und übergeben wollte, möchte es Disputat

Zweyter Theil.

§ f f

tat

1646.
Febr.

tat erregen, sowol bey den Directoriis als auch bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis, ja sie möchten wol gar dasselbe anzunehmen, difficultiren. Wenn es aber solcher gestalt in eines gebracht würde, wäre es allenthalben desto besser, und wann man gleich in einem different seyn möchte, würde doch leicht daraus und desto geschwinder fortzukommen seyn.

1646.
Febr.

Magdeburg: Obwol zu wünschen, daß Modo Ordinario zur Re- und Correlation zu gelangen, welches geschehen möchte, wann man an einem Ort beysammen wäre: Alldieweil aber solches füglich nicht seyn könne, so wäre wol am besten, daß der Aufsaß über der Ersten Clafs, wie das hochlöbliche Directorium sich erbotten, gefertigt und nach Münster geschicket werde. Im fall man nun eine Conformität befände, wäre es desto besser, wo aber nicht, so stünden beyde Bedencken (jedoch in einem Stück oder Begriff) zu übergeben. Und wären darbey auch die Vota Singularia in materiis singularibus nicht zu präteriren sondern in Acht zu nehmen.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern: Auf diese Frage conformire er sich, geliebter Kürze halben, so ferne mit Oesterreich, daß nemlich die Correlation aufgesetzt, verlesen, nach Münster geschicket, und ob man sich einer Meynung vergleichen könne, versucht; auf allen Fall aber beyderley Meynungen in ein Bedencken gebracht und nachmals übergeben werden. Ratione particularium aber könne er a parte Pfalz nicht Beyfall geben; sintemahl solcher gestalt viel Sachen für Particular möchten gehalten werden, so doch in das Universale hinein lauffen: da gleichwohl die Nothdurfft erfordere, alle semina dissidiorum aufzuheben; wie man sich denn erinnere, daß, obwohl wegen Wirtemberg, Baden-Durlach und anderer Stände mehr, die Restitution und andere Nothdurfft gesucht worden, wären es doch keine Particularia, sondern gehörten mit zur Haupt-Sache. Eben die Bewandniß habe es auch in Specie und pro exemplo mit Pfalz-Lautern; dann obwohl Ihre Fürstliche Gnaden von der Kayserlichen Majestät plenarie restituiret und das Diploma in Händen hätten, wären doch bisher allerhand Impedimenta darzwischen kommen, daß dieselbige cum effectu noch nicht erfolgt, so dann billig hinweg zu thun und jedes Haus in seine Integrität zu setzen.

Pfalz-Simmern: } Idem.
Pfalz-Zweibrück: }

Sachsen-Altenburg: Sehe bey dem Münsterischen Vorschlag allerhand Difficultäten: denn er verstünde es dahin, daß 1) dort und nicht hier re- und correferiret; wie in gleichen auch 2) das Bedencken dort alleine übergeben werden sollte; Das erste wäre eine Trennung, und den hiesigen Ständen schimpflich, sollte auch drüben das Bedencken übergeben werden, und hier nicht, möchte es die Herren Schwedischen offendiren, als wenn sie der Cron Frankreich nicht gleich tractiret würden. Lasse ihme derowegen des Oesterreichischen Directorii Vorschlag gefallen, weil es doch mit dem re- und correferiren werde vergebens seyn, dahero nur am besten, beyderseits Correlationes reciproce zu communiciren und nachmahls den Herren Kayserlichen zu übergeben, und solches so wohl hier als zu Münster, auch um der Cronen willen, damit keine offendiret werde, noch sich dessen zu beschwehren habe. Das sey sonst sehr gut, daß die Herren Münsterischen sich so weit conformiret, daß die differirende Meynungen zugleich in das Bedencken zu setzen. Besünde aber 1) daß die Wort (doch den Majoribus) also zu erläutern, und etwan dieses hinzu zurücken, (wo sie statt haben) 2) Was die Singularia Vota antrifft, erfordere die Nothdurfft, daß sie in rebus singularibus & proprio cujusque Status interesse admittiret und inseriret werden. Was andere Particularia belanget und disfalls von Pfalz erinnert worden, sey er auch der Meynung wie Pfalz, daß man dieselben nicht ganz und allerdings umgehen oder auslassen könne. Hätte aber des hochlöblichen Directorii Meynung dahin eingenommen, daß nicht alle übergebene Memorialia hinein gebracht werden

1646.
Febr.

werden könnten, doch daß gleichwol der Sachen selbst gedacht werde: welches falls er sich mit Oesterreich conformire.

Sachsen-Coburg: Mit Sachsen-Altenburg sehe er eben die Difficultäten circa Modum istum Re- & Correferendi: dann es wäre den Ständen dieses Orts präjudicialisch, und die Cron Schweden würde zum höchsten offendiret werden, derowegen er ihme vielmehr den Oesterreichischen Vorschlag, wie gleichfalls Altenburg, gefallen lasse. Der andern Quæstion halber, ob die Particularia und Singularia zu inferiren, wäre zwar allegiret worden, als wenn es wieder des Reichs Herkommen sey, das könne er aber nicht befinden, sondern wären Exempla in contrarium vorhanden; wie dann noch neulich auf dem Collegial-Tag zu Regensburg Anno 1636. die Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Vota und Memorialia verbotenus dem Churfürstlichen Bedencken wären einverleibet worden, halte derowegen dafür, daß eines jeden Nothdurfft und Monita zu beobachten und zu inferiren.

1646.
Febr.

Sachsen-Weimar: Brevitatis causa lasse er ihme den Oesterreichischen letztern Vorschlag gefallen, wie derselbe von Pfalz reallumiret worden, mit dem Anhang: daß die Herren Münsterischen disfalls keine Prærogativ suchen, sondern das Bedencken so wohl hier als dort, den Herren Kayserlichen und andern, quorum interest, übergeben werde. Ratione Particularium halte er in alle Wege nöthig, daß dieselben in Acht genommen und inferiret werden, wie er denn in specie wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Pfalz-Gräf Christian Augusti zu Sulzbach etc. befehliget sey: Majora könnten ohne das dieses Orts nicht stat haben, deswegen er das Sachsen-Altenburgische Votum und übrige Erinnerungen authorisire: und solches auch wegen Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach.

Braunschweig-Lüneburg: Halte selbst dafür, daß der Modus Re- & Correferendi, so die Herren Münsterischen vorgeschlagen, so wohl den Kayserlichen Herren Plenipotentariis als der allhier subsistirenden Churfürsten und Stände Gesandten schimpfflich und nachtheilig sey, wann dieselben gar in keine Consideration kommen und nur gleichsam pro appendice gehalten werden sollten. Zu geschweigen, wie es die Cron Schweden hoch offendiren möchte; Referire sich auf Sachsen-Altenburg, und lasse ihme den Oesterreichischen Vorschlag auf massen, wie Würzburg voriret, gefallen. Daß nemlich beyderley Meynungen zusammen in ein Bedencken gesetzt werden: dann ob er wohl den Modum Ordinarium Re- & Correferendi nicht ganz improbiere, weil sich aber derselbe vorjeto füglich nicht wolfe practiciren lassen, so möchte man es nur schriftlich aufsetzen, miteinander communiciren, hernach den Herren Kayserlichen überreichen und dieselbe ersuchen, daß sie super Prima Classe tractiren möchten. Welches denn der expeditissimus Modus und ohne Präjudiz wäre: denn es wolfe sich gar nicht schicken, daß man den Herren Münsterischen allein die Re- & Correlation einräume. Sondern, wann man ja re- und correferiren wollte, müste man entweder an einen Ort zusammen kommen, oder so wohl hier als dort verrichtet werden; weil es aber diesesmal noch nicht groß nütze, so könnte es noch zur Zeit nur schriftlich geschehen.

Ratione Majorum lasse er es bey der Sachsen-Altenburgischen Limitation bewenden, die Singularia aber würden ratione objectorum distinguiret werden müssen, theils lieffen in die Hauptsache mit hinein, verbi gratia: in puncto Satisfactionis, da das Haus Oesterreich selbst, ingleichen Pommern und andere, hoch interessiret wären, und also denselben nicht benommen werden könnte, ihre Particularia bezubringen. Gleiche Bewandniß hätte es mit andern, die auch ex principiis dieser Handlung herrühreten und darvon dependirten. Sonst aber wären noch andere Singularia in rebus communibus, da es die natura Collegiorum nicht leide, dieselbe zu admittiren oder zu attendiren. Hätte einer so hocheleuchteten Verstand und so fürteffliche Rationes; so würde seine Meynung vielleicht von andern auch approbiere werden, und so wäre sie nicht mehr singularis. Würde sie

Zweyter Theil.

F f f 2

aber

1646. aber nicht approbiret, sondern refutiret, warum sollte sie denn inferiret werden. 1646.
Febr. Das wolle ja contra naturam Collegiorum lauffen. Beschlösse damit sein Vo- Febr.
tum, und wiederholete es auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Pommern-Stetin: Weil er aus dem Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen Voto vernommen, als wenn es bey den Herren Münsterischen die Meynung hätte, daß sie 1) sich der Re- & Correlation allein unternehmen, wie 2) das Conclufum überreichen wollten: so hätte man um so viel mehr Ursachen auf der æqualität zu bestehen, damit auch bey der Eron Schweden Jalousie verhütet werde. Halte also vielmehr dafür, daß zu förderst, wie Braunschweig-Lüneburg votiret, das Votum Univerfale Evangelicorum der Correlation zu inferiren; dieselbe mit den Churfürstlichen und Städte-Rath zu conferiren und darauf nach Münster zu schicken, mit Bitte, daß sie sich darüber vergleichen und nachmals ein gesamtes Reichs-Bedencken abgefasset werde. Wären also nicht zwey Conclufa oder Bedencken, sondern würde in eines gebracht, und wie solcher gestalt die diversæ opiniones in einem Bedencken darum keine Separation geben, also könten auch diversæ Re- & Correlationes dieselbe nicht importiren, sondern blieben deswegen nichts destoweniger die Collegia consolidiret. Das beste würde seyn, das Bedencken reciproce zu communiciren, und hernachmals dasselbe beyder Orten bey allen dreyen Reichs-Collegiis, so wohl den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis als beyder Eronen Legatis, zu übergeben. Ratione Particularium & Singularium conformire er sich mit Pfalz und Braunschweig-Lüneburg. Man habe dergleichen Vota Singularia, quæ Status ut Status concernunt, nicht pro Particularibus zu halten noch die Interessenten damit zu excludiren. Denn es hätte sonst das Ansehen, als wenn man ihnen alle Exceptiones abzuschneiden vermeyne, wenn man sie mit ihren Rationibus nicht hören wollte. Daher ein solches Votum, so totum negotium concerniret, nicht pro Particulari, sondern Univerfali zu achten. Conformire sich im übrigen mit der Braunschweig-Lüneburgischen Distinction.

Pommern-Wolgast: Idem.

Mecklenburg-Schwerin: Halte a parte Mecklenburg gleichfalls für genehm und thäte sich bedanken, daß das hochlöbliche Directorium das hiesige Bedencken dem Conclufa inferiren wolle. Wenn das geschehe, werde es keine weitere Difficultät haben, und der von Oesterreich fürgeschlagene Modus practicabel seyn, doch mit dem Beding, daß beyder Orten bey der Re- und Correlation Gleichheit zu halten. Was ratione Particularium angeführet, conformire er sich mit der Braunschweig-Lüneburgischen Distinction, und halte wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden dafür, man sey deswegen hier, daß ein jeder in vorigen Stand zu setzen, und daher auch jeder mit seiner Nothdurfft zu hören. Ratione Majorum conformire er sich mit Sachsen-Altenburg, daß dieselbe auf die Masse gelten, wie und in welchen Fällen es herkommen.

Mecklenburg-Güstrow: Idem.

Baden-Durlach: Bedanke sich gleichgestalt, daß sich das Directorium das Evangelische Bedencken dem Aufssatz einzurücken erbothen. Conformirte sich damit, daß derselbe stracks hinüber geschicket, von ihnen dergleichen begehret, beydes in eines gebracht, und nachmals beyder Orten übergeben werde. Ratione der differirenden Meynungen restringire er es mit Sachsen-Altenburg dahin, wo Majora gelten; ratione Singularium aber, wie keiner seine Noth besser, als er selbst wisse, also werde auch keinem Statui ut Statui anders zu helfen seyn, als wenn man ihn mit seinen Particular-Anliegen anhöre. Was aber andere Vota Singularia in causis communibus anlange, da conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg.

Hessen-Darmstadt: In allen conformire er sich mit Oesterreich und Sachsen-Altenburg. Singularia Vota betreffend, wären dieselben einzurücken nicht nöthig; dann,

1646.
Febr.

dann, wie Braunschweig-Lüneburg angeführet, wann dieselben fundiret, würden sie wohl approbiret, und wären nachmals keine Singularia mehr. Singularia Gravamina aber einzubringen wäre zu weitläufftig, daher, was nicht unter der Regul begriffen, könnte von den Interessenten a part gesucht werden. Was sich aber unter dieselbe ziehen lasse, daß wäre absonderlich zu setzen nicht nötig, es wäre dann, daß man dieselben nur Exempels-weise anführen wolle, wie Pfalz vorgeschlagen, wiewohl es auch ohne Difficultät nicht seyn dürfte, weil gar viel ihre Contradictores finden würden. Denn wann man es einem hineinrückte, würde es der andere auch haben wollen.

Anhalt: Repetebat Votum Palatinum, und hätte freylich wegen Particularium den Verstand, wie Braunschweig-Lüneburg distinguiret.

Wetterauische Grafen: Den beschehenen Vorschlag betreffend, conformire man sich mit Oesterreich und gleichstimmenden, daß gedachter massen das Bedencken aufgesetzt, hinc inde communiciret und nachmals beyder Orten übergeben, damit also kein Theil Prærogativ erlange, sondern allenthalben æqualität gehalten werde. Ratione Majorum conformire er sich mit Sachsen-Altenburg, daß dieselbe Clausul zu limitiren; ratione Particularium aber mit Pfalz, Braunschweig-Lüneburg und Pommern. Sintemahl sie Befehl hätten, dahin zu sehen, daß ihre Particularia dem Auffsat möchten inseriret werden. Nun wäre derselben in ihrem Voto der 4ten Session so succincke gedacht, daß es nicht kürzer seyn noch etwas ausgelassen werden könne; daher er nochmals dasselbe verboten zu inseriren wollte gebethen haben, mit Vorbehalt fernerer Declaration oder Deduction bey dem Churfürstlichen Maynßischen hochlöblichen Directorio. Wären gleichwol unterschiedliche uhralte hohe Gräffliche Häuser, so graviret, und wenn einer oder der andere sollte ausgestossen werden, möchte einiger Fomes Belli überbleiben, und könnte sich künftig leicht ein Anhang und Gelegenheit finden. Nulla enim Firma Pax, nisi Omnes sint pacati. Daß demnach solche Particularia in alle Wege zu beobachten und Niemand auszuschließen.

Directorium: Die Meynung (wiewohl Oesterreich, Bayern und Würzburg auf die Münsterische incliniret, weil auch zu besorgen, daß es auch die Herren Kayserlichen sonst nicht annehmen möchten) gehe jedoch ad Quætionem secundam dahin, da man Ordinarium Modum brauchen wolle, müste die Re- und Correlation an beyden Orten geschehen, damit die Stände nicht getrennet, noch den Collegiis oder auch den Cronen Schimpff zugezogen werde. Daher besser die Re- & Correlationes dißmahl gar zu unterlassen; hergegen das Bedencken des Fürsten-Raths dem Churfürstlichen Directorio schriftlich zu überschieken, und hernachmals das Haupt-Bedencken so wohl hier als zu Münster, und also in duplo zu übergeben.

Pommern: Erinnerete, daß es nicht allein zu Münster, sondern auch allhier den Herren Chur-Maynßischen zu communiciren.

Braunschweig-Lüneburg: Könnte auch wohl hier geschehen, man könne ihnen ja auch hier die Ehre thun.

Directorium: Das Haupt-Bedencken würde doch zu Münster aufgesetzt, wann man es ihnen hier gleich übergäbe, schickten sie es doch hinüber; doch gelte es ihme gleich, wolle es wohl hier den Herren Chur-Maynßischen zustellen.

Altenburg: Es sey nur der Fürstlichen Correlation gedacht, wie werde es aber mit den Städten und ihrem Bedencken.

Directorium: Die würden seines Erachtens das ihrige jetzt drüben übergeben.

Braunschweig-Lüneburg: So viel er Nachricht hätte, wären ihre Deputirte nur deswegen hinüber, daß sie sich mit den Reichs-Städten drüben einer Meynung, wo möglich, vergleichen wollten.

„Post interlocuta.

Directorium: Ad tertium conformire man sich mit den Herren Münsterischen, doch cum Clausula, daß die Majora dahin zu verstehen, in welchen Fällen sie gültig, und

§ff 3

1646.
Febr.

1646.
Febr.

und die Singularia de rebus singularibus, so in die Hauptsache einlaufen, zu inseriren. Ratione des Auftrages wären allhier unterschiedliche Sachen deliberiret, (als in Preliminaribus, wie auch andere in der Französischen Replic befindliche und ad hanc Classen gehörige) über welchen sie zu Münster noch nicht concludiret hätten, fragte derowegen: ob er dieselben auch in die Correlation bringen oder noch zur Zeit aussetzen sollte?

1646.
Febr.

Altenburg:

Braunschweig, Lüneburg & alii: Baten, das Directorium möchte nur alles hinein bringen, solches diene den Herren Münsterischen zu mehrerer Nachricht, würden sich bald darinnen resolviren können, ob sie sich damit conformiren wollten.

Dieser XVI. Session beschene fleißige Conferirung mit den Protocollen, und in substantialibus befundene Richtigkeit bezeugen hiemit

Christian Berner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Zehr.

§. XI.

XVII. Session, worinnen die Correlation des Osnabrückischen Fürsten-Raths, über alle seithero abgehandelte Punkten völlig zu Stand gebracht worden.

In der Siebenzehenden Session, welche den 28ten Februar. gehalten wurde, geschah den Ständen die Eröffnung der von dem Oesterreichischen Directorio, aufgesetzten Correlation, über alle Punkten, so bishero in dem Fürsten-Rath zu Osnabrück, über das Proemium und die Classen Primam, abgehandelt worden, und hatte das Directorium nicht nur die vorhin gemachten Anmerkungen in solcher Correlation statlich beobachtet, sondern auch das Votum Commune Evangelicorum in puncto Amnestiæ, völlig mit beygebracht. Wozu das Oesterreichische Directorium sonderlich dadurch mit bewogen wurde, weil demsel-

ben privatim zu verstehen gegeben wurde, daß, wann Vota Singularia de rebus singularibus geführet würden, ein jeder billig mit seinem privat-Anliegen gehdret werden müste, sonst würde Oesterreich sich selbst am meisten präjudiciren, wann dasselbe diese Thesis nicht wollte gelten lassen, indeme Frankreich viele Oesterreichische Länder, zur Satisfaction pretendire, worwieder ohne Zweifel ex parte Austriae, noch vieles ddrffte gesagt werden. Was aber sonst noch in einem und andern Stück bey solchem Aufsatze erinnert worden; stehet aus folgendem Protocoll zu ersehen.

Dictatum Osnabrück den 5. Martii
1646. per Magdeb.

SESSIO PUBLICA XVII.

Sonnabends d. 28. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Demnach man neulichst veranlasset, daß das Concept zur Correlation super Classe 1. geschlossener Massen aufgesetzt, und heutiges Tages verlesen werden sollte: so hätte man sich a parte Directorii bemühet, in den Aufsatzen und Protocollen zu ersehen, und dasjenige, was noch desideriret worden, hinzuzusetzen.

„Hierauf verlese der Herr Director den Aufsatz, des ohngefährlichen Puncts-Weise, „se inter legendum verzeichneten Inhalts:

Demnach Ihre Römische Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr, durch Dero Hochansehnliche Herren Plenipotentiarios, sowol Dero selbst Resoluciones auf der beyden Eronen Frankreich und Schweden beschene Propositiones, als auch

1646.
Febr.

auch ermelter Cronen Replicas, Chur-Fürsten und Ständen allhier und zu Münster communiciren, und Dero Erklärung und Gutachten, wie ein und andern Difficultäten zu begegnen, begehren lassen: und dann sich zuvörderst dieselben beyderseits ratione Modi & Ordinis dahin verglichen, daß man dem in der Königlichen Schwedischen Replie vorgeschlagenem Methodo per Classes nachgehen wollte; als hätte man zuvörderst das Prooemium und 1. Classen, Res & Negotia Imperii betreffend, vorgenommen, welche sich hinwieder in 4. Membra als: 1) de *Amnestia*, 2) de *Juribus & Privilegiis Statuum*, 3) de *Gravaminibus*, 4) de *Commerciis* abtheilet u. Darunter aber die Gravamina zu vorwesender Handel- und Vergleichung (so noch bey wählenden diesen Tractaten angefangen und zu Ende gebracht werden sollten) gestellet: und hätte man auch in den andern dreyen nur die Discrepantien, worinnen die Kayserliche Resolutiones und Königliche Replien different wären, in Deliberation gezogen, das übrige aber alles mit Dank acceptiret und angenommen.

1646.
Febr.

Solchemnach habe der Fürsten-Rath in Procemio wahrgenommen, daß 1) die Schwedischen die Worte (*in Imperium*) begehren auszulassen. Wiewol nun der betrübtte Augenchein bezeuge, daß der Krieg mitten im Heiligen Reich geführt werde, so halte man doch dienlicher, solches zu dissimuliren, damit man nicht die *Causas Belli* berühren dürffte. Doch würden die Herren Kayserlichen schon ein solch Expediens finden, dardurch keinem Theil präjudiciret werde. 2) Wollte die Cron Schweden nicht geständig seyn, daß sie die Cron Hispanien für Feind halte, oder wieder sie Kriege führten: mit Anführung, daß die Spanischen Legati selbst solches auch, daß sie keine Hostilität wider Schweden hätten, contestirten. Weil nun dieses an der beyden Cronen Declaration haffte, so lasse man es darauf ausgestellt seyn. 3) Fragen sie, was das Schönbeckische Project und darunter zu verstehen sey? Ob nun wol leicht hierauf zu antworten, es sey eben das, so sie, die Schweden, selbst in ihrer Proposition in Procemio angezogen, und zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen und dem Schwedischen Reichs-Canzlar siringangen, halte man doch darfür, weil doch in dem Schönbeckischen Project keine Verbindlichkeit, daß davon weiter nichts zu moviren. Bey der Französischen Replie würden in Exordio für Portugall *Salvi Conductus* begehret, weil aber solches eine fremde Sache sey, so mit dem Deutschen Wesen nichts zu thun habe, so hätte man einhellig dahin geschlossen, daß darein nicht zu willigen, sondern an die interessirten Cronen zu verweisen, damit Deutschland nicht noch weiter in fremde Händel impliciret werde. Sollten aber die Franzosen deswegen die Friedens-Handlung remoriren und aufhalten wollen, würden die Herren Kayserlichen schon auf ein Expediens gedencken, damit ihnen Satisfaction geschehe, und die Tractaten doch nicht gehindert würden. Hierauf ad Classis 1. Membrum 1. *Amnestiam* betreffend, befinde sich die erste und vornehmste Differenz ratione *Termini à quo* in dem, daß die beyden Cronen denselben auf Annum 1618. zurück setzen; so habe man demnach in Umfrage gestellet: ob den Cronen hierunter zu willfahren, oder bey dem, was zu Regensburg auf offenem Reichs-Tage geschlossen, und jüngsthin cum cassatione Effectus Suspensivi ins Reich publiciret worden, zu verharren? in welchem beyder Orten per Majora dahin geschlossen worden, daß es bey erwehnter Regensburgischen Amnestia, und zwar ratione *Termini* in *Ecclesiasticis* bey Anno 1627. in *Politiciis* aber bey Anno 1630. cum cassatione Effectus Suspensivi allerdings verbleiben, und dieselbe auch reciproce gelten: doch gleichwol die Gravata darüber gehöret, und insonderheit die Pfälzische Sache durch Particular-Tractaten, noch bey dieser Zeit und unter wählenden Haupt-Tractaten, verhandelt werden sollte. Dañ weil 1) dieselbe auf einem öffentlichen Reichs-Tage zu Regensburg beschloffen worden, und zwar mit dieser Clausul, daß es darbey, es falle auch das wankelbare Glück hin wo es wolle, verbleiben sollte: so könnte solcher allgemeiner Reichs-Schluß so schlechterding nicht cassiret, noch der darinnen bestimmte Terminus weiter, als der Krieg mit den Cronen angangen, zurück gezogen werden.

2)

1646.
Febr.

2) Wäre der Böhmiſche Krieg, ſo Anno 1618. angefangen, ein *Particular-Werck* geweſen ꝛc. Der Mansfeldiſche und Herzog Chriſtians Krieg zu Braunschweig vor ſich ſelbſt zerschmelzet, die übrigen auch zergangen oder vertragen. Was auch den einheimiſchen Krieg de Anno 1630. zwiſchen den Herren Catholiſchen und Evangelischen anlange, wäre derſelbe durch den Prageriſchen Frieden (den faſt alle Stände angenommen) und gedachte Regenspurgiſche Amneſtie mehrentheils geſchlichtet, worauf die abgelebte und jetzige R. Römische K. Kayſerliche M. Majestät geſehen, und auf das alte Deutſche Vertrauen ſich verlaſſen; wo nun keine Injuria, da könne auch keine Amneſtia ſtatt haben. Wie dann Ihre Majestät König GUSTAVUS in Schweden ꝛc. ſelbſt bezeuget hätte, daß er vor dem Anno 1630. auf den Deutſchen Boden geſetztem Kriege, mit dem Römischen Reich in guter Nachbarschaft und Neutralität gelebet. So wäre denen, die bey dem Project der Tractaten Anno 1635. geweſen, bekandt, daß die Schweden von dem Termino de Anno 1618. gewichen, nur daß die beſchwehrten, und die im Prageriſchen Frieden noch nicht begriffen geweſen, gehöret und darein geſchloſſen werden möchten. Darmit auch die Frankoſen, ausgenommen was bey dieſen Tractaten anderſt verhandelt werden möchte, zufrieden geweſen wären.

1646.
Febr.

3) Sey ſie auch *general* genug; die Pfälziſche Sache wäre für ſich gang unjuſtificirlich, und würde billig auf *Particular-tractaten* ausgeſetzt. Würtemberg wäre nummehr plenarie reſtituiret, deſgleichen auch Baden, Durlach und Naſſau-Saarbrücken angeboten. Was die Stadt Augſpurg anlange, würde den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten das Exerccitium ſo gar nicht geſperret, daß ihnen auch eine Kirche zu bauen erlaubet wäre. Die Stadt Eger gehöre nicht hieher, wie auch nicht die Kayſerlichen Erbländer, als welche ſchon zu vorhin Anno 1618. zur Catholiſchen Religion reformiret geweſen. Und hätten die Landſtände deroſelben vielmehr das *contrarium* Anno 1645. aufm Land-Tage gebethen. Und obwol eſliche ſich auf die Majestät-Briefſe und andere *Privilegia* berufften; wäre doch bekandt, daß, als Ihre Majestät FERDINANDUS II. ihnen die Confirmation zugeſchickt, hätten ſie dieſelbe doch nicht annehmen wollen, ſondern zurück gegeben und wären in ihrer Rebellion fortgefahren. Alß auch die jetzt regierende Kayſerliche Majestät auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg die Erbländer von der Amneſtie excipiren laſſen, wäre ſolches von Chur-Fürſten und Ständen nicht *contradiciret*, ſondern von allen einmüthig bewilliget worden. So wären auch billig die *Res Judicatae*, ſo vom Kriege nicht dependiren, auszuſetzen.

Zumal aber 4) ſey es unmöglich, alles in ſo eine *general-Regul* zu ſetzen, weil andere ſich dardurch nicht würden von Land und Leuten reden laſſen. Der abgelebten Römischen Kayſerlichen Majestät würde es zu höchstem Schimpff gereichen, wann alle Dero Handlungen und darunter auch der Dänische Friede, ſowol die Mantuaniſche als Savoische *Particular-Accorde* und Vergleichungen, auf einmal über einen Hauffen geworffen werden ſollten. Sey alſo an der zu Regenspurg publicirten Amneſtie gnugſam, und habe billig darbey ſein Verbleiben: Ja, wann dieſelbe geändert würde, hätte man ſich künfftig auf keinen Reichs-Schluß zu verlaſſen.

Man ſehe auch 5) nicht, daß eben durch die Erſtreckung ſolches Termini der *fomes belli sive externi sive interni*, mehr oder minder aufgehoben werden könne. Nicht des äußerlichen mit den Cronen, dann derſelbe hätte erſt von Anno 1630. aufgehoben. Nicht des innerlichen Miſtrauens, dann derſelbe Anfang würde viel weiter und ſtracks vom Paſſauischen Vertrag und Religion-Frieden zu erholen ſeyn. Und müſte ſolcher *Fomes* viel auf andere Maſſe aufgehoben werden: nemlich mit Hinlegung der *Gravamina*, wie man anjezo im Werck begriffen. Sollte aber ja in der Pfälziſchen Sache noch ein kleiner *Fomes* verborgen liegen, könnte demſelben durch *Particular-tractaten* abgeholfen werden. Zweiffele alſo keinesweges, wann den Cronen ſolches alles beweglich remonſtriret werde, ſie würden ſich dißfalls wohl weifen laſſen, und zu billigen Dingen verſtehen.

Her

1646.
Febr.

Hergegen wären die Herren Protestirenden einer andern Meynung gewesen, daß wann gleich vermög jüngst publicirter ic.

»Hiemit lese er das Votum Commune Evangelicorum in puncto Amnestiae von Wort zu Worten ab, nur daß allenthalben ad verba Fürsten und Stände, das Wort Protestirende beygesetzt war.

Daß aber 2) die Cron Schweden begehret, daß die in der Kayserlichen Resolution ausgelassene Worte: (*quacunq; necessitudine juncti fuerint*) stehen bleiben sollten, werde keine sonderliche difficultät geben, sondern würden die Herren Kayserlichen wohl ein Expediens zu finden wissen.

Secundum Membrum betreffe die Jura & Privilegia Statuum &c. da man allerseits gut und billig befunden, Ihro Kayserlichen Majestät wegen Dero allergnädigsten Declaration super Juribus &c. allergehorsamst Danck zu sagen, mit Bitte, die allergnädigste Vernehmung zu thun, daß dieselben Jura, wie sie Art. 5. & 6. Resolut. Caesareæ gesetzt, in künftigen Friedens-Schluß specificiret werden. Und weil sonst nur 2. kleine differenzien sich finden, 1) wie die Worte (*ab antiquo*) zu verstehen? 2) Wegen der distinction circa *Fædera inter Imperatorem & Imperium*: So wäre ad 1) gut befunden, weil etliche Jura soli Imperatori competiren, etliche demselben cum Electoribus, etliche aber Statibus communia seyn: und dann deren viel ab antiqua consuetudine deriviret, so in Jure scripto nicht zu befinden, daß demnach diese Worte zwar secundum modernum Imperii statum ejusque Legibus fundamentalibus conformem, seiner ersten Foundation nach, zu verstehen und auszulegen; im Fall aber daraus einige Weitläufigkeit oder Verzögerung des Friedens-Wercks zu besorgen, darauf nicht allzuhart zu bestehen. Ad 2) weil billig Imperator & Imperium von allen Fæderibus excipiret würden, so blieben doch die Wort: *modo ne sint contra Imperatorem & Imperium*) billig stehen, zumahl man ohne des gnugsam, und mit solchen Constitutionibus versehen wäre, daß es dergleichen Fæderum contra Imperatorem &c. nicht bedürffe.

Und demnach bey diesem Membro die Frankosen zur Frage ausgesetzt: 1) ob man dann ohne Spanien nicht Friede machen wolle? weil nun Fürsten und Stände in Consideration gezogen, daß Spanien nicht allein dem Hause Oesterreich nahe verwandt und bey diesem Kriege hoch interessiret, sondern auch ratione Burgund ein vornehmer Stand des Reichs sey, so wäre einhellig dahin geschlossen, daß die Antwort, als frühzeitig, zu verschieben.

2) Was das Postulatum der Frankosen anlange, daß Lothringen von diesen Tractaten gang auszuschließen, hätte man erwogen, daß Lothringen wegen theils seiner Länder ein Stand des Reichs sey, daher für rathsam befunden, daß die Herren Kayserlichen vermittelst der Herren Mediatoren, sich nochmahls um die Salvos Conductus bewerben möchten, doch daß die Friedens-Tractaten deswegen nicht aufgehalten werden. 3) Was sie Art. 9. wegen Election eines Römischen Königs pro conditione gesetzt, da sie erstlich begehret, daß *vivente Imperatore* keiner erwählt werden sollte, auf beschehene Remonstrations aber einen Absprung genommen, und dieses pro conditione vorgeschlagen, *ne eligeretur ex Familia Imperatoris viventis*. Weil man nun allerseits befunden, daß solche a) der Freyheit sowol der Churfürstlichen Wahl, als auch b) der Fürsten und Stände in Voto Activo & Passivo zuwider, sonderlich aber c) denen Häusern der Imperatorum Regnantium die höchste Injurie seyn, und dieselbe solcher gestalt in futurum incapaces gemacht würden. d) Die klare Observanz und die Guldene Bulle ein anders mit sich brächte; so wäre man in deme gang einig, daß den Frankosen also zu antworten, daß solches der Wahl-Berechtigkeit und dem Reichs-Herkommen entgegen sey.

Und wiewohl nun solches zur Antwort genugsam, und die Frankosen wohl würden können zufrieden seyn; so hätten doch theils, als Magdeburg, Pfalz, Altenburg, Zweyter Theil.

1646.
Febr.

1646.
Febr.

Coburg, Weymar, Braunschweig-Lüneburg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Sachsen-Lauenburg und Anhalt, dieses pro Temperamento & Expediente vorgeschlagen, daß die Quæstio An? allezeit vorhero auf einem Reichs-Tag in Deliberation zu ziehen, darauf aber den Herren Churfürsten, was für ein subiectum & ex qua Familia sie erwählen wollten, frey stehen sollte: mit welchem Expediente die Franzosen zu versöhnen seyn würden, gereiche zu Erhaltung des Reichs Freyheit, die Erblichkeit des Reichs werde dadurch gehindert, dem Churfürstlichen Collegio sey nichts dadurch präjudiciret: Betreffe gleichwohl der Stände Interesse, wäre auch schon vor 100. Jahren (wiewohl ohne erfolgten Schluß) moviret und also nichts neues.

1646.
Febr.

Die weil aber 1) solch Expediens vom Churfürstlichen Collegio schwerlich anders, als daß es demselben präjudicirlich und der freyen Wahl-Gerechtigkeit nachtheilig, aufgenommen werden möchte. 2) Diese Frage eigentlich nicht hiehero gehörig, sondern der Franzosen Scopus und Intention vornemlich dieses wäre, ne Imperium fiat hæreditarium. 3) Deme aber zu begegnen, hätte das Churfürstliche Collegium ihre Leges und Gültene Bulle für sich, dadurch dieses, was sie besorgen, wohl zu präcaviren. 4) Darauf sich auch dasselbe Zweiffels ohne und auf die hergebrachte Observanz fundiren würde. 5) Die Cronen schon von der ersten Quæstion und Postulato gewichen. 6) Dahero zu hoffen, sie würden sich noch weiter weisen, und es auf beschehene Remonstracion und Präoccupacion, bey dem Reichs-Herkommen verbleiben lassen: als hätte man solches per Majora für unzeitig gehalten, oder daß es doch, wie unter andern Pommern votiret, auf einen Reichs-Tag remissive auszustellen.

Das 4te Membrum die *Commercia* betreffend, wäre kein ander und besser Mittel zu finden, als weil die *reductio Commerciorum* a *reductione Pacis* dependire, daß demnach die Kayserliche Herren Plenipotentiarii um Beschleunigung der Friedens-Tractaten zu ersuchen: die neuerliche Bülle und Imposten, auch Steigerung der alten, nebenst denen auf dem Deutschen Boden angelegten Spanischen und Staatlichen Licenten abzuschaffen; im übrigen aber der Reichs- und Hanse-Städte Bedencken, (doch ohne Aufenthalt des Friedens-Wercks) hierüber zu erwarten, und darauf fernere Erklärung einzubringen.

Dieses hätte man dem Fürsten-Rath zu Münster an statt mündlicher Correlation überschießen wollen, zu dem Ende, daß, auf vorgehende Communication oder Re- und Correlation mit den Chur-Fürsten und Städte-Rath, solches den Herren Kayserlichen übergeben, und darauf von ihnen ein Anfang zu den Tractaten gemacht werde.

„Das Wetterauische Memorial oder Votum würde nicht nöthig seyn zu verlesen, weil es doch in forma bengelegt würde.

Oesterreich: Lasse es dabey bleiben, weil doch beschlossenen gewesen, daß beyderley Meynungen in die Re- und Correlation gebracht werden sollten. Also hätte er der Herren Protestirenden übergebenes Votum oder Bedencken verboten, mutato saltem Exordio five connexione, inseriret, und wolle demnach hoffen, sie würden damit zufrieden seyn.

Sonst wolle man sich a parte Oesterreich alle Recht und Zug wider etliche Motiven und Clausuln, sonderlich wegen des Herzogthums Jägerndorffre, solenniter protestando vorbehalten haben. Nur zur Nachricht könne er dieses unangezeigt nicht lassen, daß gemeldtes Herzogthum Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg oder Dero Chur-Hause, niemahls wäre verlihen worden, sondern es wären die Schlesiße Lehen alle Manns-Lehen, und dahero, ehe noch Anno 1618. die Böhmische Unruhe angegangen, wäre es von dem letzten desselben Stammes Ihro Kayserlichen Majestät heimgefallen. Wie auch derjenige Marggraf, so hernach bey dem Böhmischen Wesen interessiret gewesen, kein Recht dazu gehabt, sondern Ihro

1646.
Febr.

Majestät es so lange per conniventiam geschehen lassen, und ihme die Possess ver-
stattet, bis daß derselbe sich in die Böhmische Rebellion immisciret, und sich derselben
theilhaftig gemacht, darauf dann Ihro Majestät dasselbe billig eingezogen, und die
Possess apprehendiret hätte. Daß also a parte Chur-Brandenburg weder die
Possession noch das Dominium des Herzogthums fundiret sey.

1646.
Febr.

Bayern: Agebat gratias pro labore &c. befinde in der Herren Protestiren-
den Voto unterschiedliche nachdenckliche Passus, dadurch nicht allein der Pragerische
Friedens-Schluß sondern auch der Regenspurgische Reichs-Abschied verworffen und
aufgehoben würde, die aber auch bey diesen Consultationibus weder in die Propo-
sition förmlich kommen, noch von den Herren Catholischen zu Münster darüber de-
liberiret worden. Wann es nun wegen Pfalz die Meynung hätte, daß duranti-
bus his Tractatibus auch dieselbe abzuhandeln, sehe er keine sonderbare differenz,
weil eben dahin auch die Catholici intendiren, welches auch Seine Churfürstliche
Durchlauchtigkeit nicht ausschlagen würden. Sollte aber ratione Amnestiae Uni-
versalis ein mehrers hierunter gesucht, und dem Voto vis dispositiva attribuiret
werden wollen; müße er dawider cum reservatione Jurium Domini Princi-
palis protestiren. Die Amnestia lasse sich nicht so in ein gewisses Modell gießen,
und möchte söchergestalt, wie hievor in einem vornehmen Voto gedacht, indem
man einem gravirten helfen wollte, der andre noch vielmehr graviret werden, zu-
mahl unverantwortlich, wann Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit die Pfandstü-
cke wiedergeben und nicht anderweite Satisfaction erlangen sollte, daß also dergestalt
das Feuer nicht möchte geldschet, sondern mehr angezündet werden; welches dann
diejenigen, so daran Ursach, gegen Gott und der ganzen Christenheit schwehlich wür-
den zu verantworten haben.

Würzburg: Præmissa gratiarum actione hätte dabey nichts sonderliches zu
erinnern, allein weil er dißmahl unter andern auch vernommen, daß in dem Evange-
lischen Voto der Stadt Schweinfurth erwehnet, so vielleicht auf die beyden Reichs-
Dörffer Gochsheim und Senfeld gemeynet seyn möchte, wolle er eventualiter we-
gen Ihro Fürstlichen Gnaden zu Würzburg, die Nothdurfft reserviret haben. Dann
es sey wißend und bekandt, daß die beyden Dörter ja sowol Reichs-Dörffer, als die
Stadt Schweinfurth eine Reichs-Stadt gewesen, so von den Römischen Kaysern
jezuweilen der Stadt, bisweilen aber den Bischöffen zu Würzburg recommendi-
ret worden, wie dann vor dißmal von beyden abgelebten und noch regierenden Rö-
misch-Kayserlichen Majestäten geschehen, und dieselben Reichs-Dörffer Ihro Fürstli-
chen Gnaden zu Würzburg anvertrauet wären. Wann nun künftiger Zeit etwa
Ihro Majestät Nachfolgere am Reich, dieselben Dörffer wiederum der Stadt oder
einem andern Herrn recommendiren und anbefehlen möchten, würden Ihro Fürst-
liche Gnaden Ihr dasselbe nicht entgegen seyn lassen. Unterdessen aber weil Seine
Fürstliche Gnaden den Blut-Bann und andere Gerechtigkeit (wiewol es mehr One-
ra als Nutzungen wären) daselbst hätten; so könne er Derofelben hierunter nichts be-
geben, sondern wolle Dero Nothdurfft vorbehalten haben, cum annexa generali
Protestatione & Reservatione wie Bayern.

Magdeburg: Hätte den Aufsatz der Correlation verlesen hören, und thäte sich
anfänglich, sowol der Bemühung und Abfassung als der Verlesung, gegen das hoch-
löbliche Directorium bedanken: befinde es dergestalt wohl eingerichtet, daß er we-
nig dabey zu erinnern habe, nur allein 1) bey der Dancksagung gegen Ihro Kayserli-
chen Majestät im Exordio, stelle er dahin, ob man nicht dergleichen, nur civilitatis
gratia auch gegen die beyden Cronen thun wolle. 2) Sey die Bedingung, daß a
parte Statuum nichts zu Ihro Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen
Reichs, sowol fremder Cronen und Potentaten, Despect oder Offension gemeynet
seyn solle, ausgelassen, welches gleichfalls noch zu inseriren. 3) Gleichwie Ihro Kay-
serliche Majestät sich allergnädigst erkläret, daß Chur-Fürsten und Stände Ihre Suf-
fragia cum Effectu haben sollten; also wolle man nicht zweiffeln, die Kayserliche
Zweyter Theil. Ggg 2 Her-

1646. Herren Plenipotentiarii werden dasjenige, was zwischen ihnen und den Cronen
Febr. tractiret würde, mit den Ständen jederzeit communiciren, auch ohne deroelben
Wissen und Einwilligung keinen Schluß machen. 4) Desgleichen, wie sowohl die
Herren Kayserlichen als beyderseits Königlische Herren Legati, ihnen potestatem
Addendi, Minuendi, Mutandi vel Declarandi &c. vorbehalten: also wolle sol-
ches auch a parte Statuum vonnöthen seyn, hätte sonst aus dem verlesenen Aufsatze
vernommen, daß derselbe in puncto Amnestiae also eingerichtet, gleich wann sowol
hier als zu Münster es per Majora, nach der Herren Catholischen Meynung wäre ge-
schlossen worden.

1646.
Febr.

„Weil aber das Directorium solches explicirte, daß die Worte vom ganzen
„Collegio, so an beyden Orten ein Corpus mache, zu verstehen, waren so-
„wol die andern Stände als Magdeburg damit zufrieden.

Ferner wäre auch bey den Deliberationibus über dem andern Membro der
Demolition schädlicher Vestungen, und insonderheit der Petersburg allhier, wie
auch der Confirmation der Erb-Verbrüderung, desgleichen bey dem Puncto Com-
merciorum der Consumtium- und Passatim-Gelder gedacht, zu des hochlöblichen Di-
rectorii hohen Dexterität stellend, wo es etwa commode einzufügen. Sonst wäre
auch die Stadt Stralsund sorgfältig, und hätte gebeten, daß auch ihrer in specie ge-
dacht werden möchte. Wiewol sie nun ohne das sub generali regula begriffen,
und sich der Amnestie sowol als andere zu getrösten hätte: so halte er a parte
Magdeburg dafür, daß gedachter Stadt hierunter wol zu gratificiren, und es etwa
mit diesen ungekehrten Formalibus (die er ex schedula verlaße) zu inferiren sey.

„Wird demnach sowol alles dasjenige, was nicht allein sieder Anno 1618. als
„auch von Zeit der Stadt Stralsund Belagerung und Ankunfft des Königs
„in Schweden GUSTAVI ADOLPHI, anfangs davor und im ganzen
„Herzogthum Pommern, dann ferner darauf nachgehends in dem ganzen
„Heiligen Römischen Reich quacunq̄ue offensione hinc inde vorgangen,
„in eine ewige Amnestie und Vergessenheit gestellet werden.

Was im übrigen die Bayerischen und Würzburgischen Protestationes anlan-
get, stelle er zwar dahin, halte aber nicht dafür, daß es deroelben bedurfft hätte. Weil
doch auch die Herren Evangelischen der Herren Catholischen Meynung patienter
angehöret. Man sey allhier nicht in der Versek-Stuben, sondern hätte ein jeder
seine freye Stimme zu sagen, und Ihro Majestät einzurathen, wie das Heilige Rö-
mische Reich hinweg wieder zu tranquilliren und in vorigen Stand zu setzen.

Directorium: Die erste Bedingung betreffend, sey nicht styli dergleichen zu in-
feriren, sondern an dem genug, daß es ad Protocollum kommen, die andere Bedin-
gung wegen des Juris Suffragii, item wegen der Communication ante Conclu-
sionem &c. sey schon in etlichen von Münster herüber geschickten Conclusis auch
vorkommen, und käme hernach ins Haupt-Bedencken. Die Erb-Verbrüderung wäre
ein Particular-Werck, nur unter den 3. Häusern, Sachsen-Brandenburg und Hessen &c.
sey ohne Streit und Disputat, und würde Ihro Majestät die Confirmation nicht
weigern. Wüste nicht an welchen Ort es zu setzen.

Magdeburg, Sachsen-Altenburg & Alii: Es wären gleichwol etliche dar-
auf in specie instruiret, daß dieser Punct mit eingerückt werden möchte. Könnte
an dem Ort stehen, da de Foederibus gehandelt würde, wären gleichwol Reichs-Pri-
vilegia &c. Superflua non nocent.

Directorium: Wann es ihnen so beliebt, wolle er es wol einrücken.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern, Simmern, Zweybrück: Wegen Pfalz-Lautern, Simmern
und Zweybrück bedanke er sich wegen Abfassung der Correlation, Eimerleibung des
Voti

1646.
Febr.

Voti Communis Evangelicorum, und dessen allen beschener Verlesung; und hätte dabey nichts zu erinnern, sonderlich weil er damals Leibes-Unpäßlichkeit halber bey etlichen Rathgängen nicht gewesen, und also nicht so eigentlich wüßte, was in einem und andern vorgegangen, dahero er das Magdeburgische Votum wiederhole und sich damit conformire. Die Amnestiam Universalem betreffend, hätte er angehöret, welschergestalt die Herren Catholischen ihre Meynung weitläufftig und mit vielen Rationibus deduciret. Welches zwar auch von Evangelischer Seiten und zwar mit besserm Grunde und Bestande hätte geschehen können; so aber Verdruß und Weitläufftigkeit zu vermeiden, unterlassen worden. Sollte es gleichwol künftig bey den Tractaten die Nothdurfft erfordern, wolle er a parte Pfalz bedinget und vorbehalten haben, daß auch die Herren Evangelischen ihre Meynung durch treffliche unwiederlegliche Rationes und Fundamenta behaupten können und wollen. Wäre inmittelst dieses in specie zum wenigsten ad Protocollum zu nehmen, daß weil Jhero Fürstliche Gnaden zu Pfalz-Lautern ꝛ. bißhero wegen ein und anderer Behinderung, zur völligen Restitution noch nicht gelanget, Seiner Fürstlichen Gnaden dieselbe doch in kraft dieser Universal-Amnestie wiederfahren und sie plenarie restituiret werden möchten. Halte im übrigen gleichergestalt dafür, daß es der Bayerischen und Würzburgischen Protestationum nicht bedurfft hätte; wären doch beyderseits Meynungen eingebracht, und würde künftig die Handlung geben, was *suprema lex*, nempe *salus* und Beruhigung des lieben Vaterlandes, erfordere. Gestalt er dann in specie der Pfälzischen Sache halber, mit den Herren Protestirenden einig sey: daß nicht allein bey- sondern auch durch- und in kraft dieser general-Tractaten und Universal-Mitteln dieselbe erhoben werden müßte. So er pro declaratione unangefüget nicht lassen mögen.

1646.
Febr.

Sachsen-Altenburg: Bedanke sich gleichfalls für die schleunige Beförderung und wohl-eingerichteten Aufsatz; und hielt anfänglich selbst dafür, daß die Bayerische Protestation wol hätte verbleiben können ꝛ. zumahl er vermercke, daß Bayern dahin gezelet, als wann man Evangelischen theils einer disposition sich annasse; da doch in unterschiedlichen Sessionibus und Votis wiederholet worden, daß alle diese Vota nur Vorschläge wären. Wie dann keiner unter den Herren Evangelischen seyn würde, der seine Vota pro Legibus venditirte, sondern wie Pfalz erwehnet, die Tractaten würden es geben, welches Theils Vorschläge die practicabelsten seyn würden.

Den Aufsatz selbst betreffend, könnte wol nicht schaden, wenn man, wie Magdeburg erinnert, die Bedingungen mit einrückte, weil aber das Directorium vermerket, daß dieselben, sonderlich auch wegen fernerweiter Communication mit den Ständen, ehe es zum Schluß käme, in das Haupt-Bedencken kommen würden, wolte er auch dabey acquiesciren. Hätte darneben wahrgenommen, wie daß es circa Modum Tractandi also eingerichtet, daß man nur die discrepantien in Deliberation gezogen, worinnen aber die Herren Kayserlichen und Königlich einig, mit Danck angenommen; wann nun solches de futuro möchte verstanden werden, würde es einer kleinen Erklärung bedürffen, dann es könnte wohl kommen, daß sie sich in ein oder andern Punct mit einander verglichen, da doch die Stände noch etwas zu erinnern hätten.

Directorium: Wäre de presenti und nicht de futuro zu verstehen, könnte auch wohl gesetzt werden: darüber sie sezo einig.

Sachsen-Altenburg: Acquiescebat & pergebat: sonst wären auch etliche Worte ziemlich hart gesetzt, indeme sonderlich, wie Pfalz gedacht, die Herren Catholischen mit vielen Rationibus operose wieder der Herren Evangelischen Meynung und Votum gleichsam disputirten, so daß es fast das Ansehen einer ausführlichen Deduction hätte. Unter andern wäre auch dieses sonderlich nachdencklich, und hart-lautend, da gesetzt sey: Ihre Majestät hätten sich auf das alte deutsche Vertrauen verlassen, wordurch Fürsten und Stände gleichsam beschuldigt würden,

1646.
Febr.

als hätten sie wieder dasselbe deutsche Vertrauen gehandelt ꝛ. hielt derowegen dafür, daß diese Worte entweder gar auszulassen, oder doch zu mitigiren, dann er sehe nicht, wie es wieder das alte Vertrauen wäre, wann Fürsten und Stände Ihrer Kayserlichen Majestät zur allgemeinen Wohlfahrt treulich hilfften einrathen, wie dann auch der Pragerische Friede selbst keinen andern Scopum gehabt, sondern zur Beruhigung angesehen gewesen ꝛ. Wiewohl nun hierauf das

1646.
Febr.

Directorium solche Worte justificiren und expliciren wollte; replicirte doch

Sachsen-Altenburg: Wann wirs mit Ihrer Majestät oder unter einander selbst allein zu thun hätten, so könnte endlich diese Ration etlichermassen gelten. Man hätte es aber auch mit den fremden Cronen zu thun ꝛ. Weil nun den Evangelischen dadurch ziemlich hart geschehe, bäte er nochmals, dieselben Worte auszulassen. Ferner an dem Orte, wo der Cron Spanien und des Herzogthums Burgund gedacht würde, sey die hiesige ausgefallene Meynung nicht mit in die Correlation gebracht, wie ingleichen wegen Lothringen, der Marggrafschaft Nomeny nicht gedacht wäre.

Directorium: Das sey mit Fleiß geschehen und also gesetzt, daß er wegen etlicher seiner Lände ein Stand des Reichs sey. Dann er könne auch noch wohl andere Länder haben, so gleichgestalt vom Reich zu Lehen gingen.

Sachsen-Altenburg: Weiter, da die Quæstio de Electione Regis Romani tractiret wird, hätte er die Worte wahrgenommen, daß die Franzosen auf eine andere Meynung gesprungen, so auch etwas hart und ad speciem desultoriae levitatis möchte gedeutet werden.

„Substituatur statim (getreten.)

Desgleichen würden viel Rationes angeführet, warum das vorgeschlagene Expediens nicht zu setzen ꝛ. Ob es dann nicht eine Sache wäre, daß man dieselben entweder præterirte oder doch contrahirte.

Directorium: Hätte es aus dem Protocoll genommen ꝛ. Es müsten ja, weil die Meynungen so gar discrepant gewesen, die Rationes pro & contra in der Correlation angeführet werden, zumal, weil es zwischen den Chur- und Fürstlichen Disputat geben möchte.

Sachsen-Altenburg: Man disputire ja hier nicht, sondern thue nur unmaßgebliche Vorschläge. So befinde er auch, daß fast alle Stände, die auf das Expediens votiret, mit Nahmen genennet wären, deswegen er zwar indifferent, und vielleicht nicht gar nöthig möchte gewesen seyn ꝛ. Wüste aber nicht, ob darunter auch Hessen-Darmstadt wie ingleichen der Wetterauische Grafen-Stand genennet wären.

Directorium: Hessen sey in genere gesetzt, die Wetterauischen aber wären indifferent gewesen;

Sachsen-Altenburg: Sub finem ad verbum (übergeben) addatur (an beyden Orten.)

„Quod continuo fiebat.

Hätte sonst weiters nichts zu erinnern, ausser daß noch etliche Gravamina Politica Communia wären, so billig vorbehalten würden. Wegen Straßund wäre er zwar indifferent, halte aber, wie Magdeburg dafür, daß ihnen wohl gratificiret werden könne.

Sachsen-Coburg: Sagte gleichfalls Dank für die Beschleunigung der Correlation, und daß sonderlich das hochlöbliche *Directorium* den Evangelischen Aufsat mit hätte inseriren wollen. Die Oesterreichischen, Würzburgischen und Bayerischen Protestationes betreffend, halte er gleichfalls wie Magdeburg und Pfalz dafür, daß dieselben unnöthig, dann weil es nur zur Uebergebung eines Bedenkens ange-

1646.
Febr.

gesehen, so wäre es *salvo cuiusque jure* zu verstehen. Conformire sich auch in deme mit Magdeburg, Pfalz und Sachsen-Altenburg, daß dasjenige, so die Protestirenden anführen, zu keines Menschen Offension, sondern allein zu Beobachtung des *Boni Publici* gemeynet. Befinde gleichfalls, daß die Herren Catholischen ihr *Votum* mit vielen *Rationibus* behaupten wollen, das dann auch von Evangelischer Seiten hätte geschehen können, so aber noch zur Gelegenheit und Nothdurfft zu reserviren. Halte auch insonderheit mit Altenburg dafür, daß es *speciem exprobrationis* hätte, was darbey wegen des alten deutschen Vertrauens angeführet worden; derowegen die Worte entweder auszulassen oder zu mitigiren.

1646.
Febr.

„Worauf das *Directorium* es stracks änderte ic.

Wegen des *Moderaminis* oder *Expedientis circa Electionem Regis Romani*, befinde er, daß die *Clausal* und *Rationes* so weitläufftig ausgeführet, daß es fast *speciem* einer *Refutation* hätte; derowegen er dafür halte, daß dieselben nur auszulassen. *Ratione* der Stadt *Stralsund* wäre er gleichgestalt indifferent; meyne aber doch, es werde ohne Bedencken seyn, ihr darinnen zu gratificiren. Die weil auch wegen der Erb-Verbrüderung von estlichen vorstehenden, daß dieselbe mit eingerückt werden möchte, begehret worden, wolle er solches auch wiederholet haben. Ferner sey auch der *Majorum* dergestalt gedacht, daß die *Majora* auf die *Regensburgerische Amnestiam* gangen wären. Nun stelle er zwar dahin, wie weit dieselbe gelten: hier aber würde es wohl besser seyn, der *Majorum* gar nicht zu gedencken, sondern nur die *Vota*, wie sie gefallen, einzuverleiben. Sonst wollte er auch unmaßgeblich bey den Worten (daß man der Ordnung der Schwedischen *Replie* nachzugehen sich verglichen ic.) dieses erinnern, ob es nicht vielmehr, zu Verhütung einiger *Jalousie*, an statt solcher Worte entweder nur schlecht und in *genere* (*per Classes*) oder doch nur mit der *Clausal* (wie sich die *Eronen* verglichen) zu setzen.

Beym 2. *Membro*, da der *Gravaminum* gedacht, daß dieselbe zu künfftiger Handlung und Vergleichung ausgestellt; solches würde von den *Singularibus Evangelicorum* zu verstehen seyn, als in welchen die Catholischen und Evangelischen mit einander Partheyen machen ic. dann sonst wären noch andere *Communia Gravamina*, so auch allhier erörtert und verglichen werden müssen: welches er hiermit erinnern wollen. Wo er auch recht wahrgenommen, wäre in dem Aufsatz auch dieses enthalten: daß man nur die *Differentien* in *Consultation* gezogen, das übrige aber mit Dank angenommen. Da er dann im Nahmen Ihrer Fürstlichen Gnaden nothwendige *Reservation* thun müste, und hierunter *tacite* nichts eingeräumt haben wolle. Weil noch viel Sachen in *specialibus* sich finden, so noch zur Zeit allhier nicht erörtert wären. Lezlich wäre auch in der Herren Catholischen Meynung circa *Amnestiam*, unter andern wegen der *Erländer* gedacht, daß Anno 1641. Ihrer Kayserlichen Majestät alle Stände also eingerathen hätten. Welches sich aber anders verhielte, wie er dann ad *Protocollum* provocirte, was sonderlich wegen seines gnädigen Fürsten und Herren damals wäre votiret und eingerathen worden. Daher er nicht meyne, daß es universaliter zu verstehen.

Directorium: Die *Formalia* lauteten nur dahin, daß, als Ihre Majestät die *Erländer* excipiret, die Stände nicht contradiciret, sondern *tacite* darein consentiret hätten.

Sachsen-Coburg: Scheine aber, als wann es eine *Contrarietät* wäre, weil die Evangelischen in ihrem *Voto* gesetzt, man hätte Ihrer Majestät zur *General-Amnestie* eingerathen.

Directorium: Das wäre alle wahr, daß sie erstlich so gerathen, nachmals aber hätten sie es doch geschehen lassen.

Sachsen-Coburg: Noch eins hätte er vergessen, daß an dem Orte, da der auswärtigen Kriege gedacht würde, zu den Worten (Die nicht von diesen Kriegen de-

pen-

1646. pendiren) etwann beyzusetzen (und keine Verwandniß mit den Reichs-Sa- 1646.
Febr. chen haben.) Febr.

„Id quod statim addebatur.

Sachsen-Weymar: Præmissa gratiarum actione nicht allein für die gehabte Demüthung, sondern auch beschehene Communication &c. finde, daß die vorgehende Erinnerungen nicht allein guten theils in Acht genommen und beygesetzt, sondern auch der übrigen Bedingungen halber, dafür gehalten worden, daß es genug an deme sey, wann dieselben nur ad Protocollum gebracht, und nachmals beyrn Haupt-Bedencken beobachtet und erinnert würden. Die Oesterreichischen, Bayerischen und Würzburgischen Protestationes seyn hieher nicht gehörig, weil man sich Evangelischen theils keine Disposition arrogiret, sondern allerseits Vota nur Vorschläge wären. Sollte aber hierunter, in Præjudicium Evangelicorum, oder auch seiner gnädigen Herrschafft, etwas anders gefüchet werden, müsse er nothwendig reprotestiren. Sonst wäre auch ins Mittel kommen wegen der Erb-Verbrüderung, daß derselbe passus mit inseriret werden möchte, welches er dann gleichfalls wiederhole. So sey auch nicht ohne, daß der Catholischen Auffatz gleichsam eine Refutation des Evangelischen in sich halte, dessen Moderation er dem hochlöblichen Directorio wolte commendiret haben. Die Explication der Worte (*secundum morem ab antiquo*) per verba (seiner ersten Foundation und Translation nach) würden vielleicht von den Zeiten CAROLI MAGNI zu verstehen seyn. Weil aber sieder deme viel daran geändert, hielte er dafür, daß die letzten Worte, zu Verhütung einiges disputats, nur ausgelassen, und die Explication nur generaliter und indefinite gefest werden möchte. Ratione Gravaminum Communium wiederhole er das Sachsen-Altenburgische und Coburgische Votum &c. Ratione Stralsund sey er indifferent; meyne aber doch, daß ihrer etwann bey den Städten Erfurth, Hildesheim &c. mit gedacht werden könnte. Repetendo eadem wegen Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach.

Braunschweig-Lüneburg: Befinde des hochlöblichen Oesterreichischen Directorii Auffatz mit solcher Dexterität eingerichtet, daß er dafür Dank zu sagen, auch wenig darbey zu erinnern wüßte. Sagte gleichfalls Dank, daß das Directorium das Evangelische Votum verboten inseriren wollen, und halte daher nicht unbillig, daß den Herren Catholischen eben die Freyheit das ihre ihres Gefallens einzurichten gelassen werde. Wolte es aber das Directorium an solchen Orten, sonderlich wie Altenburg erinnert, die Clausul von deutscher Treu und Glauben &c. etwas moderiren, hätte man darum zu bitten.

Directorium: Wäre schon geändert.

Braunschweig-Lüneburg: Habe sonst weiter nichts zu erinnern, als was Sachsen-Altenburg beygebracht, dessen Votum er dann hieher wiederhole. Der Stadt Stralsund halber sey er zwar indifferent, weil sie doch schon unter der Generalität begriffen. Wolte man ihr aber mit Special-Beysetzung zu den bemeldten Mediat-Städten willfahren, lasse er es ihme auch gefallen. Und eben dasselbe wegen Calenberg und Grubenhagen.

Württemberg: Gleichwie hiebevorn dahin geschlossen worden, daß die discrepantia Vota und Meynungen inseriret werden sollten; also befinde er es dergestalt eingerichtet, daß er vielmehr dafür Dank zu sagen, als dasselbe zu carpiren; wie er dann nichts darbey, als was schon von den vorstehenden geschehen, zu erinnern hätte, und weil selbe Erinnerungen allerseits gut, lasse er es sowohl wegen Württemberg als wegen Pfalz-Beldenz darbey verbleiben.

Hessen-Cassel: Agebat gratias &c. und demnach ein und ander von den vorstimmenden sothane Erinnerung gethan, so lasse er es dabey bewenden. Die Protestation der Herren Catholischen sey ganz unnöthig; dann es wären auch viele Dinge

1646.
Febr.

ge, so die Evangelischen hart berühren, daß es also, wann sie, die Catholischen, aufgedachter ihrer Protestation verharren wollten, a parte Evangelicorum einer Re- protestation bedürffen und dahin auslauffen würde. Conformirte sich sonst denen hinc inde beschenehen Erinnerungen, als daß der Classium nur in genere, ohne denomination der Schwedischen Replie, Meldung geschehe. Der Erb-Verbrüderungen aber in specie zu gedenden. Das Wetterauische Memorial beyzulegen: die Wort (seiner ersten Translation nach) desgleichen auch die (auf das alte deutsche Vertrauen) auszulassen. Der Cronen auch gleichfalls nur in genere, und nicht in specie oder nominetenus Meldung zu thun.

1646.
Febr.

„Hierauf nun setzte das *Directorium* auf fernere Braunschweig-Lüneburgische Erinnerung in genere, mit den Cronen.

„Wie wohl es auch erinnert wurde, daß stracks im Eingang (ibi: auf der beyden Cronen Frankreich und Schweden) desgleichen geschehen möchte, vermeynte doch das hochlöbliche

Directorium: Es müste daselbst also stehen bleiben, damit man gleichwol deutlich vernehmen könne, wer beyderseits tractirende Partheien eigentlich gewesen. Dieses Disputat wäre bey den Praeliminar-Tractaten auch fürkommen, aber durch das Wörtlein: beydes, conciliiret worden, weil sie unter demselben pariter, und eine Cron so wohl als die andere, begriffen wären. Zu deme, so kämen ja die Correlationes den Cronen nicht zu, biß daß es erst zum Haupt-Bedencken komme, da alsdann weiter darvon zu reden stünde.

Baden-Durlach: Praemissa gratiarum actione, vermeyne anfänglich gleichgestallt, daß die eingewandte Protestationes unnöthig, weil es doch nur Vorschläge wären, und hätte sonst bey dem Auffsatz nichts zu erinnern, als daß vor das Wort (abgesprungen;) das schon beliebte Wörtlein (abgetreten) zu gebrauchen. Item, daß nicht bloß Pfandschafften, sondern Reichs-Pfandschafften; item bey der Clausul wegen der Lehn- Muthungen, von Zeit des verhoffenden Frieden-Schlusses (ne retrahatur ad tempus aliquod praeteritum, verbi gratia Pacem Pragensem) Item und in specie habe er a parte Baden zu erinnern, daß an dem Orte, wo der Herrschafften Hohen-Gerolseck gedacht, die Wort (erblich zugehörige) hingesezet werden. Wegen der Stadt Stralsund halte er darfür, daß derselben willfahret werden könnte. Alldieweil auch in dem Voto Catholicorum der Badischen Sache also gedacht wäre, quasi esset res transacta, so wollte er Ihrer Fürstlichen Gnaden (weil nicht hujus loci wäre, darvon viel zu disputiren) Nothdurfft und Jura besser massen reserviret haben; provocire ad Protocolum, mit Bitte, zum wenigsten eine Clausulam Reservatoriam zu annectiren. Desgleichen er auch wegen der Catholischen Rationum die Nothdurfft reservire; sintemal auch Evangelischen theils dergleichen hätten mögen eingeführet werden. Was Sachsen-Coburg erinnert, von denjenigen Sachen, so noch nicht in deliberationem kommen wären, könne er nomine Ihrer Fürstlichen Gnaden gleichgestallt nichts einräumen, wo es etwan versänglich seyn könnte. In übrigen conformire er sich mit den vorsigenden.

Mecklenburg: Vor die rühmliche Bemühung sage er auch dem hochlöblichen Directorio hohen Dank, und weilen er wenig dabey zu melden, auch von den vorsigenden solches zuvor gnugsam geschehen, so wäre er mit solchen Erinnerungen, wie mit dem Auffsatz selbst einig. Halte selbst die angeführten Protestationes für unnöthig, weil doch ein jeder wohl wisse, daß es nur Vorschläge und Suffragia gewesen. Zu wünschen wäre es, daß durch den Prager Schluß ein rechter beständiger Friede hätte erhalten werden können, weil aber solches nicht erfolget, so hätte man ja, wie dann sonst dem Vaterland zu rathen und zu helfen, seine Gedancken hierüber eröffnen müssen. Repetire dahero auch, was Sachsen-Altenburg erinnert: daß nemlich, wann etwas tractiret und gehandelt, vor dem Schluß communiciret werden möchte, und stünde sonst einem jeden frey, daß er seine Nothdurfft vorbehalte. So würde auch

Zweyter Theil.

H h

Ihrec

1646.
Febr.

Ihrer Fürstlichen Gnaden nicht entgegen seyn, daß der Erb-Verbrüderung expresse gedacht werde; und wiewol es solcher gestalt wegen der Stadt Stralsund seine Nichtigkeit hätte, wann ihrer bey den Mediat-Städten gedacht würde, so wären doch auch die gesamte Pommerische Landt-Stände ratione Religionis & Politiae interessiret, und demnach auch deroeselden billig zu gedencken.

Mecklenburg-Güftrau: Auch also.

Pommern-Stetin: Kömte sich den beschenehen Erinnerungen leicht conformiren, und hätte ratione coherentiae vel connexionis, nur dieses zu erinnern, daß zu den Worten (hergegen sind die Herren Protestirenden) hinzugesetzt werde (nach dahin gestellten *Rationibus* :

„Welches dann alsobald vom Directorio geschehen.

Sonst sey nicht ohne, daß die Stralsundische Abgeordneten und gesamte Pommerische Land-Stände sorgfältig wären, weil bekannt sey, daß der Anfang der Motuum des Schwedischen Kriegs in Pommern sich erhoben. Kömte deroewegen mit deroegleichen formalibus, wie Magdeburg verlesen, etwan in dem §. (Und wäre demnach anfangs) eingerücker werden,

„Wie er dann diese oder deroegleichen formalia ex charta verlese, dem Directorio überreiche, und wie es zu inseriren, an die Hand gabe.

Directorium: Wäre schon bey den Städten Erfurth, Hildesheim geseket.

Braunschweig-Lüneburg: Wie, wann man es so setze; (Stralsund und ganges Herzogthum Pommern)

Pommern: Bathe nochmals, es also einzurichten, wie er vorgeschlagen. Ingleichen, daß an dem Ort, wo der Lothringischen Sache gedacht wird, und die Wort stehen (daß die *Tractaten* deswegen nicht aufgehalten werden) etwan dieses hinzuzuthun (dafern die Herren Franzosen sich darwider setzten.)

Directorium: Verstehet sich ohne des tacite &c. wären verba des Conclufi.

Pommern: Ad quaestionem de Electione Regis Romani wären pro & contra unterschiedene Rationes angeführet, er stehe aber sehr an, 1) ob nicht die befundene Denomination der Stände, die so oder so votiret, ad declinandam invidiam zu praeteriren, und nur etwan generaliter (theils Stände) zu setzen. 2) ob es auch einer so weitläufftigen Deduction bedurfft hätte?

„Wiewohl nun Magdeburg und andere vorsitzende sonderlich ad 1) interloquendo indifferent, so vermeynete doch

Braunschweig-Lüneburg & alii: Sie trügen dessen kein Bedencken, und hielten fast für besser, weil doch dieses Orts bey nahe alle Stände dahin votiret gehabt, daß die Benennung also, wie sie geseket, stehen bliebe. Wolte aber der Herr Pommerische sich nicht expresse nennen lassen, das stünde zu seinem Gefallen.

Directorium: Das wäre auch nicht nöthig, weil doch die Herren Münsterischen eventualiter & alternative eben der Meynung, die Pommern geführet, gewesen, und also die Majora deroeselden adtipuliret hätten.

Pommern: Was sonst vor Protestationes hinc inde vorkommen, die wären nur bey seit zu setzen. Sonderlich auch dieses, was Oesterreich und Bayern vorbracht, weil solches nur Nachdenken, und zu Reprotestationibus Anlaß gebe. Wie er dann in specie wegen Jägerndorff, und was disfalls ratione Feudorum angeführet, veranlasset würde, daß er dis alles unterthänigst referiren und gnädigsten Befehls erwarten müste. Sie die Chur-Brandenburgische und Fürstlich-Pommerische Gesandten wären expresse dahin instruiret. Man würde Seiner Churfürstlichen Durchlaucht nicht verdennen, weil alles in den Stand, wie Anno 1618. gewesen, restituiert werden sollte, daß sie auch die Restitution dieses Thro von Gott und Rechts wegen zutuehenden Herzogthums begehreten. Beruffe sich kürzlich auf das Restitutorium, welches das Possessorium importire, habe aber Bedencken, sich hierüber ein-

1646.
Febr.

1646.
Febr.1646.
Febr.

einzulassen, noch Titulum Possessionis zu allegiren, oder naturam juris Feudalis auszuführen, sondern lasse es, mit gebührendem Reservato, dahin gestellt seyn. Nur allein pro coloranda Possessione summam zu referiren: Sey notorie bekannt, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht, wegen des Herzogthums Jägerndorff, Schild, Helm und Titul so viel lange Jahr ruhig und unperturbiret gebraucht: da auch Herzog Johann Georg sich des Böhmisches Wesens theilhaftig gemacht, und darauf das Herzogthum eingezogen worden, hätten Ihre Churfürstlichen Durchlaucht Herr Vater dar wieder protestiret und die Lehen anderweit gesucht: und wiewohl es ex alio Capite abgeschlagen, wäre doch dergleichen Exceptio nie nicht, sondern nur, daß nicht mehr res integra, opponiret; nichts desto weniger aber von Ihrer Kayserlichen Majestät FERDINANDO II. particular-TRACTATEN oder ein equivalens angeboten worden. Doch achte er nochmals unnöthig, in materialibus ein mehrers zu berühren, sondern allein Ihre Churfürstlichen Durchlaucht Jura und Nothdurfft zu reserviren, die dann hiernächst dessen allen gnugsame Fundamenta und Documenta haben und vorlegen lassen würden: wolle es Derselben unterthänigst referiren und zweifelse nicht, Sie solche fast nichtige Exception sehr befremten werde, müsse unredessen reprotectiren, und wolle dem hochlöblichen Erz-Hauß Oesterreich hierunter nichts eingeräumet haben. Darhe schließlich, es nochmals beim Aufsat zu lassen, und diese und andere dergleichen Protestationes zu cassiren; wie sich dann Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Ihrer Kayserlichen Majestät unterthänigst versehen, sie würden ihr gleich andern Ständen die Restitution auch wiederfahren lassen: mit nochmallichem Vorbehalt, &c. und solches auch wegen Pommerns Wolgast.

Baden-Durlach: Monebat incidenter, ut in §. Es ist auch ganz unterschiedlich &c. sub fin: ad verba (in vergeß zu stellen) addatur (und durchaus zu remittiren seyn).

Anhalt: Wie Pfalz-Lautern und Simmern.

Berterauische-Gräfen: Agebant gratias für die mit grosser Mühe und Dexterrität aufgesetzte Correlation, wie auch in specie, daß das Berterauische Votum mit bengeleget bleibe. Bätten nochmals, sämtliche Fürsten und Stände wollten cooperiren, daß die benannten Häuser gänzlich zur Restitution kommen und gelangen mögen. In specie wäre in der Catholischen Meynung des Hauses Nassau-Saabrücken gedacht, als wann es schon restituiert und demselben durch die Amnestie geholffen wäre: weil aber solches noch nicht erfolget, sondern sie noch weit zurück stünden, bätten sie nochmals zu cooperiren, daß es cum effectu geschehe. Weils sonst die Zeit verlossen, wiederholten sie die vorstehenden Vota und Erinnerungen, insonderheit aber: 1) Daß die Protestationes unnöthig. 2) Die Gravamina Communia. 3) Dergleichen die Rationes oder fernere Deduction den Herren Evangelischen vorbehalten sey. Wegen der coherenz conformirten sie sich mit Pommern, daß die Wort (nach dahin gestellten Rationibus, darzu zu setzen. Wegen des expedientis circa Electionem Regis wären sie damahls indifferent gewesen, ließen es auch nochmals dabey bewenden. Wegen der Stadt Stralsund conformirten sie sich gleichgestalt mit Pommern.

Bayern: Dieweil die Herren Evangelischen sich erkläret, daß ihr übergebenes Votum nicht vim dispositionis, sondern nur als Vorschläge haben sollte: könne er darbey wohl acquiesciren. Die Occasion aber seiner Protestation hätte er daher genommen, weil Magdeburg begehret hätte, daß es formaliter & verbis dispositivis inseriret werden möchte.

„Worauf sich Magdeburg und die andern Herren Evangelischen per interlocutoria so explicirten, daß Bayern und die andern Herren Catholischen wohl damit zu frieden waren.

Directorium: Die meisten Erinnerungen wären schon darzu gebracht, nur sey noch die Frage: 1) Wegen der Erb-Verbrüderung wüßte nicht, zu was Ende es sollte
Zweyter Theil. N h 2 hin

1646.
Febr.

hineinkommen, dann es werde doch von Niemand disputiret. Ihre Kaiserliche Majestät werde die Confirmation nicht abschlagen, so würden auch ja die interessirten selbst nicht der Meynung seyn, daß diese Sache erst in die Tractaten gezogen werden sollte, zumahl dieselbe mit den Cronen keine Gemeinschaft hätte.

1646.
Febr.

Sachsen-Altenburg: Nur zu dem Ende, damit deren im künftigen Friedens-Schluß mit gedacht werde, bevorab, weil auch der Paetorum Hanseaticorum erwehnet würde, sehe er nicht, warum man diese uralte vortreffliche Confraternität übergehen wolle, da doch deren auch in dem Pragerischen Frieden Meldung geschehen.

Pommern: Adhærebat.

Mecklenburg: Hessen-Darmstadt hätte es auch erinnert.

Directorium: Wo es dann hingesehet werden solle?

Status: An den Ort da von den Feederibus gehandelt werde.

Directorium: Verlese denselben §. und fragte: ob es daselbst stehen sollte?

Status: Annuebant.

Wetterauische Grafen: Es wären auch etliche vornehme Gräfliche Häuser, die derogleichen Erb-Vereinigung hätten, hätten derowegen auch deroeselden zugedenken.

Braunschweig-Lüneburg: Addatur: und etwan derogleichen.

„Hierauf richtete das hochlöbliche Directorium denselben §. ein, und verlese ihn des Inhalts.

„Was sonst die Erb-Verbrüderung der Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen und derogleichen anlange, sollten dieselbe in ihrem vigore, wie sie jederzeit confirmiret worden, verbleiben.

2) Daß man die Nothdurfft vorbehalte, und vor dem endlichen Frieden-Schluß dasjenige, was gehandelt würde, wieder an die Stände zu bringen, sey schon in dem Voto Evangelico enthalten, und schicke sich besser ins Reichs-Bedencken, als in die Correlation.

Braunschweig-Lüneburg & Reliqui: Consentiant.

3) Könne es nicht wohl anders seyn, als daß der Majorum allhier gedacht werde, dann die Catholischen hier und zu Münster machten ja die Majora.

Idem: acquiescunt.

4) Der Vorbehalt der Gravaminum Communium werde dahingestellt.

5) Was aber Coburg erinnert und bedinget, das habe er nicht recht einnehmen und verstehen können.

Sachsen-Coburg: Verstehe diejenigen Punkten, so noch nicht proponiret worden, und doch hieher gehören, daß deswegen die Nothdurfft vorbehalten werde.

Directorium, Braunschweig-Lüneburg & Alii: Was noch nicht deliberiret, das könnte man nur vermittelst des Protocollis vorbehalten. Stecke ohne deß in der Clausula Reservatoria Generali.

Directorium: 6) Daß der Catholischen Auffsatz eine Refutation des Evangelischen seyn sollte, könne er für gewiß berichten, daß er denselben aufgesetzt, ehe er dem Evangelischen gehabt habe. Ein jeder rede ja seine Nothdurfft. Jedoch wären die Wort (Deutsche Vertrauen) ausgestrichen.

7) Im übrigen wegen des Expedientis circa Electionem Regis Romani, wären die Rationes hineingesetzt, wie hinc inde vorkommen, welches er auch deswegen rathsam befunden, weil es doch vermuthlich mit dem Churfürstlichen Collegio zum Disputat kommen möchte.

8) Das Wort (*Gravamina*) verstehe sich von denjenigen, so übergeben sind. So wäre auch die Connexion also eingerichtet, wie Pommern begehret. Was auch sonst von einzeln Wörtern erinnert, sey gleichfalls suppliret.

9) Wisse

1646.
Febr.

Wisse also nichts mehr übrig, als den §. wegen Straßund: wanns nun den Ständen gefiele, weiß doch in den Evangelischen Auffatz käme, wolle er es wohl hin-eintrücken, in §. II und wird demnach ic.

1646.
Febr.

„Annuentibus Statibus inferebat & legebat.

Wolle es nun also fort mundiren lassen, und mit nechster Post dem Fürsten-Rath zu Münster zuschicken, mit dieser Admonition: daß sie in dem Voto Evangelico nichts ändern sollten.

Braunschweig-Lüneburg: Bathe um die Communication per Dictaturam, nicht, daß man darüber weiter zu disputiren begehre, sondern allein zur Nachricht,

Directorium: Sey nicht bräuchlichen, ehe das Haupt-Bedenken herauskomme.

„Hier wurde noch per discursum erinnert, daß pro verbis (Königliche Würden) zu setzen (Des Königs in Schweden)

Directorium: Fragte zum Beschluß, wann nun die Correlation hinüber geschicket sey, ob man alsdann fortfahren, und zur andern Class schreiten wolle?

Consentiebant omnes.

Daß nun diese 17te Session, bey gehaltener fleißiger Conferirung der Protocol-ten, in substantialibus gleiches Inhalts befunden worden, bezeugen hienit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Träger.
Johann Samuel Fehr.

Summarischer Inhalt

des

Vierzehenden Buchs.

§. I. Sessio Publica XVIII. in puncto Satisfactionis: 1) Die Schwedische Satisfaktion betreffend: Präjudicial-Frage: Ob Deutschland der Cron Schweden einige Satisfaktion schuldig sey? *Protocollum* darüber.

II. Sessio XIX. in puncto 2) der Französischen Satisfaktion: *Protocollum* darüber, worin zugleich das Pommerische *Votum* in puncto Satisfactionis Sue-dicæ enthalten.

III. Sessio XX. in puncto 3) Satisfactionis Militia, dann 4) des Fürstlichen Hauses Zessen-Cassel: *Protocollum* darüber. Frage: Ob ein Gesandter aus dem Rath abzuereten schuldig sey, wenn eine Sache, darin sein *Principal interest* vorz-kommt? it. wo *Vota Majora* nicht statt haben?

IV. Die XXI. Session über die dritte Classe, de *Reductione & Asscuratione Pacis*. N. I. *Protocollum* darüber. 1) De *Renunciatione reciproca* der Spanischen und Schwedischen *Assistenz*. 2) Ob die

Worte: *Occasione hujus belli*, auszulassen? 3) wie weit der *Terminus ad amicabilem Compositionem* sich künftig erstrecken solle? 4) Ob auch die Reichse-Stände mit zu benennen seyn? N. II. *Capita Asscurationis* im Fürsten-Rath zu Ohnabrück von den Evangelischen übergeben. N. III. *Capita Asscurationis* den Schwedischen *Plenipotentiarius* zuges-tellet.

§. V. Sessio XXII. über die vierdte Classe. N. I. *Protocollum* darüber. 1) die Liberation des Herzogs von Braganza betreffend. 2) Die *Restitutionem Locorum*: it. Ob die *Mobilien* und *Ammunition* zurück zu lassen? 3) Ob die *Restitution* der Plätze nach erfolgter *Ratification* des Friedens zu verschieben? 4) Ob nach getroffenen Frieden, so viel *Troupen*, als man wolle, in *Gold* behalten werden mögen? 5) von Benennung der *Confederirten*. N. II. *Gravamina Politica* Evangelicorum. Subadj. B. des Werterawischen Grafen-Standes *Alec* und *Aene* General-*Gravamina*.

VI. *Correlatio Prima Classis*.

H b 3

Dier.